

R
H



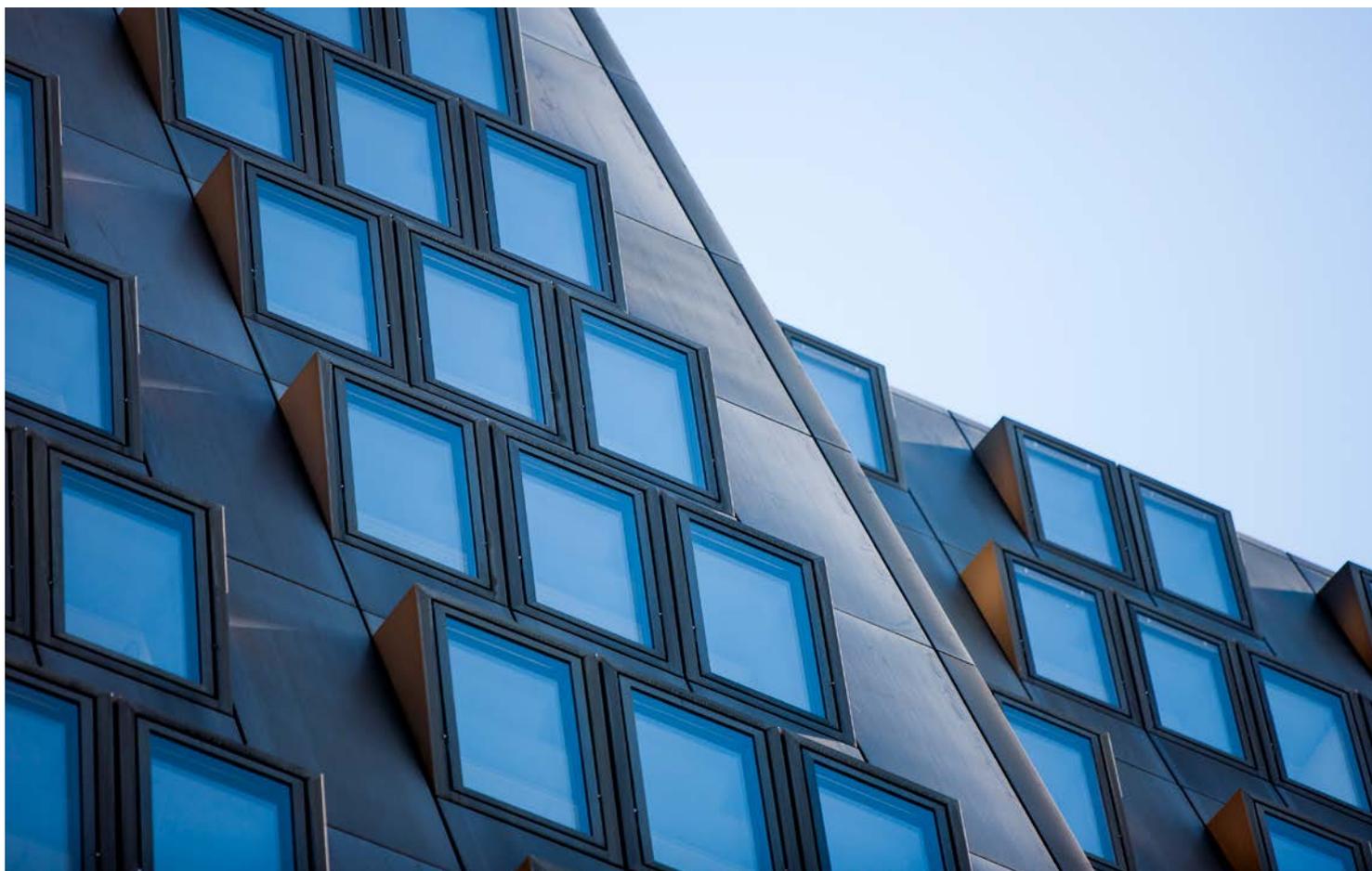
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin

Reihe BUND 2020/47

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	18
Zugangsbeschränkung	18
Quotenregelung	21
Kontingenzuordnung	25
Gleichstellung von Personengruppen	28
Eintritt höherer Gewalt bei Durchführung des Aufnahmetests	30
Anzahl der Studienplätze	31
Studiennachfrage – strukturelle Merkmale	33
Überblick	33
Erfolgsquoten	36
Geschlechterverteilung	37
Sozialer Hintergrund der Studienwerberinnen und –werber	39
Ablauf des Aufnahmeverfahrens	42
Testvorbereitungen	48
Testverfahren	53
Aufnahmetest	53
Vertragliche Grundlagen	55
Leistungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien	58
Leistungen der Universität Graz	61
Testinhalt	78
Testhefte	81

Vergabe der Studienplätze _____	83
Ablauf der Vergabe _____	83
Kontingente _____	84
Einnahmen und Ausgaben _____	93
Überblick _____	93
Meldungen an das Ministerium _____	96
Exkurs: Hochschulraum-Strukturmittel _____	99
Evaluierungen _____	102
Wirkung _____	105
Schlussempfehlungen _____	110
Anhang _____	114
Zulassungsbeschränkung und Quotenregelung _____	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Humanmedizin: zum Aufnahmetest angetretene Personen und zugewiesene Studienplätze _____	34
Tabelle 2:	Zahnmedizin: zum Aufnahmetest angetretene Personen und zugewiesene Studienplätze _____	35
Tabelle 3:	Human- und Zahnmedizin: Erfolgsquoten _____	36
Tabelle 4:	Human- und Zahnmedizin: Geschlechterverteilung _____	37
Tabelle 5:	Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Universitäten für den Aufnahmetest _____	48
Tabelle 6:	Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Bundesländer für den Aufnahmetest _____	50
Tabelle 7:	Inhaltliche Komponenten des Aufnahmetests _____	54
Tabelle 8:	Aufnahmetest: Eigenleistungen und Leistungen füreinander ____	58
Tabelle 9:	Aufnahmetest – Kostenersätze _____	60
Tabelle 10:	Entgelt für wissenschaftliche Dienstleistungen _____	66
Tabelle 11:	Kosten je Testfrage _____	66
Tabelle 12:	Zahlungen für wissenschaftliche Dienstleistungen _____	68
Tabelle 13:	Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ und „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ – Evaluierungsergebnis _____	79
Tabelle 14:	Ablauf der Vergabe der Studienplätze _____	83
Tabelle 15:	Humanmedizin: Soll-Ist-Studienplätze _____	88
Tabelle 16:	Zahnmedizin: Soll-Ist-Studienplätze _____	90
Tabelle 17:	Unterschiede bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben _____	93
Tabelle 18:	Einnahmen und Ausgaben _____	94
Tabelle 19:	Meldungen der Einnahmen und Ausgaben der Universitäten an das Ministerium _____	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Humanmedizin: Bildungshintergrund der Eltern _____	40
Abbildung 2:	Zahnmedizin: Bildungshintergrund der Eltern _____	41
Abbildung 3:	Ablauf des Aufnahmeverfahrens _____	43
Abbildung 4:	Zahlungsflüsse für wissenschaftliche Dienstleistungen _____	69
Abbildung 5:	Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten _____	85
Abbildung 6:	Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit variablen Quoten _____	87
Abbildung 7:	Anteil prüfungsaktiver Studien an den ordentlichen Studien _____	106
Abbildung 8:	Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer _____	107
Abbildung 9:	Durchschnittliche Studiendauer _____	108

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF bzw.	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F. IT	in der (geltenden) Fassung Informationstechnologie
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MedAT	Aufnahmetest für die Studien Human- und Zahnmedizin
Mio.	Million(en)
NÖ Nr.	Niederösterreich, niederösterreichisch Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rs	Rechtssache
TZ	Textzahl(en)
VMC	Virtueller Medizinischer Campus
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2019 an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, an der Universität Linz, der Universität Graz sowie im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Aufnahmeverfahren für die Studien Human- und Zahnmedizin. Prüfungsziel war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Ablauforganisation, des Testverfahrens, der Vergabe der Studienplätze, der Ausgaben und Einnahmen sowie der Evaluierungen und Wirkungen des Aufnahmeverfahrens. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19.

Kurzfassung

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien führen seit dem Studienjahr 2006/07 und die Universität Linz seit 2014/15 auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 eine sogenannte „kapazitätsorientierte Vergabe“ von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin durch. Die Universitäten vergeben die Plätze seit dem Studienjahr 2013/14 in einem einheitlichen gemeinsamen Aufnahmeverfahren. (TZ 1)

Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Anteils von Inhaberinnen und Inhabern deutscher Reifeprüfungszeugnisse legte das Universitätsgesetz 2002 zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den Studien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2006/07 eine Quotenregelung fest. Die Universitäten führten drei Kontingente mit festen Quoten für die Vergabe der Studienplätze ein: das Kontingent Österreich mit 75 %, das Kontingent EU mit 20 % und das Kontingent Nicht-EU mit 5 %. Die Europäische Kommission leitete daraufhin im Jänner 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. Dies wurde zunächst bis 2012 und dann bis 2016 ausgesetzt, um Österreich Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Quotenregelung zu untermauern. (TZ 2, TZ 3)

Österreich legte der Europäischen Kommission im September 2016 einen Endbericht vor mit dem Ergebnis, „dass eine tatsächliche Gefährdung des öffentlichen Gesundheitssystems in Österreich durch einen absehbaren Mangel an Ärztinnen und Ärzten“ bestehe. Die Europäische Kommission akzeptierte den Endbericht bezüglich des Studiums der Humanmedizin, nicht aber der Zahnmedizin. Eine Novelle zum Universitätsgesetz 2002 beseitigte im Jahr 2018 die Quotenregelung für das Studium der Zahnmedizin. Daraufhin stellte die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren ein, verpflichtete aber Österreich, alle fünf Jahre einen Bericht zur Quotenregelung für das Studium der Humanmedizin vorzulegen. (TZ 2)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien (bis einschließlich Studienjahr 2017/18) sowie die Universität Linz (bis einschließlich Studienjahr 2015/16) hielten an einer Interpretation der Quotenregelung (Kontingente mit festen Quoten) des Universitätsgesetzes 2002 fest, die eine Bevorzugung von Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern darstellte. Die seit dem Studienjahr 2018/19 nunmehr von allen mit dem Aufnahmeverfahren für die Studien Human- und Zahnmedizin betroffenen Universitäten angewandte Interpretation der Quotenregelung (Kontingente mit variablen Quoten) war geeigneter, die Zielsetzungen des Universitätsgesetzes 2002 – Sicherung der Homogenität des Bildungswesens und Schutz des heimischen Gesundheitssystems – zu erfüllen. (TZ 3)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz interpretierten die Quotenregelung des Universitätsgesetzes 2002 in Bezug auf die Kontingenzuordnung verschieden und ordneten daher die Studienwerberinnen und –werber den Kontingenten unterschiedlich zu. (TZ 4)

Die Medizinische Universität Innsbruck sowie die Universität Linz ließen im überprüften Zeitraum über die in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen genannte Anzahl von Studienplätzen hinaus mehr Studienwerberinnen und –werber zu den Studien Human- und Zahnmedizin zu (sogenannte Überbuchungen); an den Medizinischen Universitäten Graz und Wien gab es keine Überbuchungen. Die Universität Linz regelte die zusätzlichen Zulassungen in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen. Die Medizinische Universität Innsbruck ließ zusätzliche Studienwerberinnen und –werber zu, ohne eine entsprechende Regelung in ihren Verordnungen zu treffen. Da die in den Zulassungsverordnungen festgelegte Anzahl an Studienplätzen nicht der Zahl der letztlich tatsächlich vergebenen Studienplätze entsprach, handelte die Medizinische Universität Innsbruck – zumal das Zulassungsverfahren gemäß dem Universitätsgesetz 2002 hoheitlich zu vollziehen war – ohne entsprechende rechtliche Grundlage. (TZ 7)

Die Anzahl der Personen, die zum Aufnahmetest für das Studium Humanmedizin antraten, stieg vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 von 7.761 auf 11.802 – was einer Zunahme von 52 % entsprach – stark an. Bei der Zahnmedizin

erhöhte sich im selben Zeitraum die Anzahl der zum Aufnahmetest angetretenen Personen von 607 auf 780, eine Zunahme von 29 %. Die Erfolgsquoten sanken im überprüften Zeitraum an allen Universitäten deutlich. Dies war insbesondere durch den starken Anstieg der Anzahl der zu den Aufnahmetests antretenden Studienwerberinnen und –werber begründet. (TZ 8, TZ 9)

In allen Studienjahren des überprüften Zeitraums war der Anteil der weiblichen Studienwerber an den zum Aufnahmetest Angetretenen höher als jener der männlichen. Mit Ausnahme eines Studienjahres (Zahnmedizin, 2016/17) war der Anteil der Studienwerberinnen, denen ein Studienplatz zugewiesen wurde, in allen Studienjahren geringer als der Anteil der Studienwerberinnen an der Zahl der zum Aufnahmetest angetretenen Personen. In den einzelnen Jahren war der Abstand unterschiedlich ausgeprägt; im Studienjahr 2018/19 betrug in der Humanmedizin der Abstand zwischen den zum Test angetretenen weiblichen Studienwerbern und jenen Studienwerberinnen, denen ein Studienplatz zugewiesen worden war, nur noch wenige Prozentpunkte. Die jährlichen Evaluationsberichte enthielten detaillierte Analysen zur Messfairness, die belegten, dass der jeweilige Aufnahmetest zu keiner systematischen Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner soziodemografischer Gruppen geführt hatte. (TZ 10)

Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens gliederte sich in drei Abschnitte: Vorbereitungen für den Testtag, Durchführung des Aufnahmetests und Nachbereitung mit Ermittlung der Testergebnisse und Vergabe der Studienplätze aufgrund der Ranglisten. Unterschiede zeigten sich an den Universitäten bei der Aussendung der Einladung zum Aufnahmetest, der Ausweissvorlage am Testtag bzw. beim späteren Nachweis, der Art der Einsichtnahme in die Testunterlagen sowie der Dauer der Aufbewahrung der Testhefte. (TZ 12)

Die vier Universitäten betrieben eine gemeinsame Website „www.medizinstudieren.at“ mit Informationen über das Aufnahmeverfahren und den Test. Eine gemeinsame zentrale Lernplattform für den Aufnahmetest stellte Probetests und Übungsbeispiele zur Verfügung. Weiters gab es eine gemeinsame Informationsbroschüre sowie Informationsveranstaltungen, etwa auf Messen und an Schulen. (TZ 13)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien führten ab dem Studienjahr 2013/14 einen einheitlichen standardisierten Aufnahmetest „MedAT“ durch, dem sich die Universität Linz ab 2014/15 anschloss. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung schlossen die Universitäten erst im August 2015 ab, nachdem bereits drei gemeinsame Aufnahmeverfahren stattgefunden hatten. In dieser Kooperationsvereinbarung fehlten wesentliche Inhalte wie Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander. Daher waren weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zwischen den Universitäten notwendig. (TZ 15)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien erbrachten rund um die Aufnahmetests Eigenleistungen und Leistungen füreinander, die auch verrechnet wurden. So verlangte die Medizinische Universität Graz z.B. für die Entwicklung der Testteile „Basiskenntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“ 10.000 EUR Fixkosten je Aufnahmetest. Sie rechnete für die Studienjahre 2013/14 bis 2015/16 Kostenersätze von rd. 290.000 EUR ohne schriftliche Vereinbarung mit den übrigen Universitäten ab. (TZ 16)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien nahmen ab dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2013/14 wissenschaftliche Dienstleistungen von einem Institutsleiter der Universität Graz in Anspruch. Die Beauftragung dieser wissenschaftlichen Dienstleistungen erfolgte ohne Ausschreibung. Die Medizinischen Universitäten holten weder eine Schätzung des Auftragswerts noch Vergleichsangebote zur Prüfung der Preisangemessenheit ein. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers waren nicht schriftlich dokumentiert. (TZ 17)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien schlossen mit dem Auftragnehmer für die Studienjahre 2013/14 bis 2016/17 keinen schriftlichen Vertrag ab. Daher waren Nutzungs- und Verwertungsrechte der Testfragen, Fragen zur Geheimhaltung und Haftung nicht vertraglich abgesichert. Die Medizinischen Universitäten zahlten in diesen vier Jahren rd. 430.000 EUR ohne schriftlichen Vertrag an den Auftragnehmer. Sie schlossen erst im Jahr 2017 mit der Universität Graz einen unbefristeten schriftlichen Vertrag ab. (TZ 17)

Dem Entgelt des Institutsleiters der Universität Graz lag keine Kostenkalkulation zugrunde. Die fixen Kosten von 3.000 EUR je Untertest je Universität sowie die variablen Kosten von 6 EUR je Studienwerberin und –werber konnten daher der Höhe nach nicht nachvollzogen werden. Vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 erhöhten sich die fixen Kosten um rd. 75 % und die variablen Kosten um rd. 35 %. Das Entgelt des Institutsleiters der Universität Graz von 221 EUR je Testfrage war um rd. 135 % höher als das Entgelt der Medizinischen Universität Graz von rd. 94 EUR je Testfrage. (TZ 18)

Der Institutsleiter der Universität Graz legte für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 Honorarnoten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in der Höhe von 149.670 EUR unter Verwendung seiner privaten Bankverbindung an die Medizinische Universität Wien, obwohl es sich um ein Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 handelte, bei dem der Institutsleiter im Namen und auf Rechnung der Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen hatte. Die Medizinische Universität Wien überwies bei diesem Drittmittelprojekt dieses Entgelt für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 auf das Privatkonto des Institutsleiters, während sie im Studienjahr 2013/14 und in den Studien-

jahren 2017/18 und 2018/19 das Entgelt auf das Konto der Universität Graz bezahlte. (TZ 19)

Die für die Verwaltung und das finanzielle Controlling von Drittmittelprojekten an der Universität Graz zuständige Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service hatte keinen Überblick über das jährliche Budget des Drittmittelprojekts „MedAT“. Die Ein- und Auszahlungen basierten auf keiner Kostenkalkulation oder Erlösvorschau. Dadurch fielen der Universität Graz die fehlenden Zahlungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 von 149.670 EUR nicht auf. Bei einer korrekten Verbuchung aller Kosten und Erlöse wies das Drittmittelprojekt „MedAT“ im Jahr 2018 einen negativen Saldo von rd. 10.000 EUR auf. (TZ 20)

Die Interne Revision der Universität Graz schenkte bei der Überprüfung des Drittmittelprojekts „MedAT“ im Wesentlichen Formalaspekten Augenmerk. Dadurch blieben wesentliche Mängel unerkannt. (TZ 22)

Bei den Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ des Institutsleiters der Universität Graz war kein Peer-Review-Prozess vorgesehen. Dabei ergab die Evaluierung dieser Testfragen Mängel hinsichtlich der Testgütekriterien „Objektivität“, „Reliabilität“ (Zuverlässigkeit des Tests) und „Validität“ (Gültigkeit). So waren Testfragen unverständlich oder zu schwierig, die Trennschärfe gering und die Zuverlässigkeit mangelhaft. (TZ 23)

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bedienten sich in den Studienjahren 2013/14 bis 2017/18 der Methode der Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten, während die Universität Linz diese Methode lediglich in den Studienjahren 2014/15 und 2015/16 wählte. Dadurch kamen an den Universitäten – bei der Nutzung eines einheitlichen Aufnahmetests – unterschiedliche Methoden der Vergabe der Studienplätze zur Anwendung. So erhielten im Bereich der Human- und Zahnmedizin – aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten – 280 Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests einen Studienplatz. In Einzelfällen bekamen Studienwerberinnen und –werber des Kontingents Nicht-EU einen Studienplatz, die den Aufnahmetest nicht einmal zu 20 % positiv absolviert hatten. Seit dem Studienjahr 2018/19 setzten die vier Universitäten einheitlich die Methode der Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit variablen Quoten ein. (TZ 26)

Bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien waren die Ausgaben für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Studien Human- und Zahnmedizin überwiegend höher als die Einnahmen. Der Universität Linz war es nicht möglich, die Einnahmen und Ausgaben umfassend zu erheben. Die vier Universitäten ermittelten die Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich. Ferner erfassten die

Universitäten nicht umfassend alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Universität Linz berücksichtigte bei den Ausgaben nicht einmal die direkt zurechenbaren Personalkosten wie das interne Personal am Testtag. **(TZ 27)**

Das Ministerium fragte bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz einmal jährlich die Höhe der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ab. Zweck der Abfrage war insbesondere die Vorbereitung von Informationen für den Budgetausschuss des Nationalrats. Das Ministerium legte keine Vorgaben für die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Universitäten fest. Dadurch kam es bei den einzelnen Universitäten zu uneinheitlichen Erhebungsmethoden. **(TZ 28)**

Der beauftragte Institutsleiter der Universität Graz entwickelte die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ und nahm die Qualitätssicherung vor. Für diese Testfragen führte er auch die psychometrische Evaluierung durch. **(TZ 30)**

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sollten bei Beauftragungen den Auftragswert sachkundig schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU-Vergaberecht anwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich dokumentieren. (TZ 17)
- Die Universität Graz sollte im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäßen Überweisungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 Regressmöglichkeiten gegenüber dem Institutsleiter durch die Finanzprokurator prüfen lassen. Gegebenenfalls wären die nicht gerechtfertigten Zahlungen zurückzufordern, allenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Maßnahmen zu setzen und gegebenenfalls (finanz-)strafrechtliche Anzeigen einzubringen. (TZ 19)
- Die Medizinische Universität Wien sollte bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, bei denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Namen und auf Rechnung einer Universität tätig wird, die Entgelte an die jeweilige Universität bezahlen. (TZ 19)
- Die Universität Graz sollte die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ einem Peer-Review-Prozess unterziehen, um Mängel hinsichtlich der Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu vermeiden. (TZ 23)
- Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz sollten sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffende Einnahmen und Ausgaben erfassen. (TZ 27)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin						
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F. • Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist, BGBl. II 238/2006 • jährliche Verordnungen der Universitäten über die Zulassungsbeschränkung zu den Studien Human- und Zahnmedizin • jährliche Verordnungen der Universitäten über die Testinhalte und -auswertungen der Aufnahmetests Human- und Zahnmedizin 					
Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Anzahl					
Humanmedizin						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	7.761	9.279	10.623	11.329	11.967	11.802
<i>weiblich</i>	4.511	5.393	6.183	6.744	7.195	7.282
<i>männlich</i>	3.250	3.886	4.440	4.585	4.772	4.520
Studienplatz zugewiesen	1.374	1.449	1.461	1.518	1.509	1.578
<i>weiblich</i>	676	726	730	848	791	917
<i>männlich</i>	698	723	731	670	718	661
Zahnmedizin						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	607	669	786	799	790	780
<i>weiblich</i>	373	433	462	491	508	485
<i>männlich</i>	234	236	324	308	282	295
Studienplatz zugewiesen	145	146	148	143	144	144
<i>weiblich</i>	78	93	82	90	83	73
<i>männlich</i>	67	53	66	53	61	71
	in %					
Humanmedizin – Erfolgsquoten						
gesamt	17,7	15,6	13,8	13,4	12,6	13,4
Zahnmedizin – Erfolgsquoten						
gesamt	23,9	21,8	18,8	17,9	18,2	18,5

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz; BMBWF

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2019 an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, an der Universität Linz, der Universität Graz sowie im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Aufnahmeverfahren der Studien Human- und Zahnmedizin. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19.

Ziel der Gebarungüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- der Ablauforganisation,
- des Testverfahrens,
- der Vergabe der Studienplätze,
- der Ausgaben und Einnahmen sowie
- der Evaluierungen und Wirkungen des Aufnahmeverfahrens.

(2) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien (seit dem Studienjahr 2006/07) sowie die Universität Linz (seit dem Studienjahr 2014/15) führten auf Basis des Universitätsgesetzes 2002¹ eine kapazitätsorientierte Vergabe von Studienplätzen für die Studienwerberinnen und –werber der Studien Human- und Zahnmedizin durch. Die Studienplätze wurden seit dem Studienjahr 2013/14 mittels eines über alle betroffenen Universitäten einheitlichen gemeinsamen Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Studium vergeben.

Im Zuge der Erhebungen durch den RH ergaben sich Sachverhalte (TZ 19), die dem RH Anlass zum Verdacht der Verwirklichung strafrechtsrelevanter Tatbestände gaben, weswegen er sein Prüfungsergebnis an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte.

(3) Die Angelegenheiten des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novellen 2017² und 2020³ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide in der Folge: **Ministerium**).

(4) Zu dem im April 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Medizinische Universität Innsbruck im Juni 2020, die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Universität Linz im Juli 2020 und die Universität Graz im August 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2020.

¹ § 71a

² BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

³ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Zugangsbeschränkung

- 2.1 (1) Die Zulassung zu den Universitätsstudien setzte bis zum Jahr 2005 in der Regel lediglich die allgemeine Universitätsreife voraus (insbesondere das österreichische Reifeprüfungszeugnis oder die Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung).⁴

Für Inhaberinnen und Inhaber nichtösterreichischer Reifeprüfungszeugnisse bestand hingegen eine indirekte Zugangsbeschränkung in Form der besonderen Universitätsreife. Diese hatten – zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife – die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsbedingungen jenes Staates nachzuweisen, in dem sie das Reifeprüfungszeugnis erworben hatten (z.B. die Erfüllung des in Deutschland für bestimmte Studien vorgesehenen Numerus clausus⁵).

(2) Der Europäische Gerichtshof erkannte diese indirekte Zugangsbeschränkung im Jahr 2005 als europarechtswidrig, weil sie insbesondere gegen das europarechtlich normierte Diskriminierungsverbot verstieß. Dem Urteil folgend waren EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu den gleichen Bedingungen wie Österreicherinnen und Österreicher zu den Studien zuzulassen.⁶

(3) Der Gesetzgeber ermächtigte daraufhin – zunächst befristet⁷ – die Universitäten, in bestimmten vom deutschen bundesweiten Numerus clausus betroffenen Studien (unter anderem den Studien Human- und Zahnmedizin) entweder Aufnahmeverfahren (vor der Zulassung zum Studium) oder eine Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung (selektive Studieneingangsphase) vorzusehen und den Zugang zu den Studien zu beschränken.⁸

(4) Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Anteils von Inhaberinnen und Inhabern deutscher Reifeprüfungszeugnisse bei den noch im Jahr 2005 von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien eingerichteten Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren wurde im Jahr 2006 das Universitätsgesetz 2002 erneut novelliert. Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister wurde ermächtigt, in bestimmten Studien, bei denen ein erhöhter Zustrom von Inhaberinnen

⁴ Für die künstlerischen und sportwissenschaftlichen Studien war eine spezifische Eignung nachzuweisen (§ 63 Abs. 1 Z 4 und 5 Universitätsgesetz 2002).

⁵ zahlenmäßige Beschränkung der Zulassung zu einem bestimmten Studienfach

⁶ EuGH-Urteil vom 7. Juli 2005, Rs C-147/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich; Feststellung des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht

⁷ für die Studienjahre 2005/06 bis 2007/08

⁸ Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 28. Juli 2005, BGBl. I 77/2005

und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse zu einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems führt, eine Quotenregelung⁹ einzuführen.¹⁰

Die damals zuständige Bundesministerin¹¹ machte im Juni 2006 von dieser Ermächtigung Gebrauch und erließ eine entsprechende Verordnung für die Studien Human- und Zahnmedizin.¹² Mit dem Studienjahr 2006/07 war die Quotenregelung anzuwenden.

(5) Die Europäische Kommission leitete im Jänner 2007 gegen die Quotenregelung ein Vertragsverletzungsverfahren¹³ ein, das sie Ende 2007 zunächst für die Dauer von fünf Jahren aussetzte¹⁴, um Österreich Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit und Angemessenheit der ergriffenen Schutzmaßnahmen durch statistische Untersuchungen zu untermauern. Im Jahr 2012 verlängerte die Europäische Kommission die Aussetzung des Vertragsverletzungsverfahrens bis Ende 2016.¹⁵

Österreich legte im September 2016 der Europäischen Kommission einen Endbericht¹⁶ vor, der – orientiert an den in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ausgeformten Kriterien¹⁷ – zum Ergebnis kam, „dass eine tatsächliche Gefährdung des öffentlichen Gesundheitssystems in Österreich durch einen absehbaren Mangel an Ärztinnen und Ärzten [...] in naher Zukunft besteht und somit der Schutz der öffentlichen Gesundheit tatsächlich gefährdet ist, sowie, dass die Quotenregelung des Universitätsgesetzes geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das im allgemeinen Interesse liegende Ziel der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung in Österreich zu erreichen“.

⁹ sogenannte „Safeguard-Klausel“

¹⁰ Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 9. Juni 2006, BGBl. I 74/2006; In den Studien Human- und Zahnmedizin war dies insbesondere der Fall, wenn die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt war.

¹¹ Elisabeth Gehrler

¹² Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist, BGBl. II 238/2006

¹³ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1998/2308 wegen Nichtumsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs Rs C-147/03; Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 24. Jänner 2007

¹⁴ Schreiben der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2007 („Moratorium“)

¹⁵ Schreiben der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2012

¹⁶ Endbericht der Republik Österreich über die Situation in Studien mit Zulassungsverfahren (September 2016)

¹⁷ EuGH-Urteil vom 13. April 2010, Rs C-73/08 Bressol; Leitentscheidung zu den europarechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Zulässigkeit von Quotenregelungen für Medizinstudien; Angabe von Kriterien für die Prüfung der Rechtfertigung einer indirekten Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie der Verhältnismäßigkeit

Die Europäische Kommission akzeptierte den Endbericht bezüglich des Studiums der Humanmedizin, nicht aber bezüglich des Studiums der Zahnmedizin. Unter der Bedingung der Beseitigung der Quotenregelung für die Zahnmedizin, die in einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002¹⁸ erfolgte, stellte die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren¹⁹ im Jahr 2017 ein. Damit verbunden war die Verpflichtung Österreichs, alle fünf Jahre einen Bericht zu erstatten, der eine Beurteilung der Europäischen Kommission hinsichtlich der weiteren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Quotenregelung für das Studium der Humanmedizin erlaubt.

Eine Reihe von Novellen zum Universitätsgesetz 2002 veränderte zwar die Zugangsregelungen mehrfach²⁰, nicht aber die Quotenregelung als solche. Anhang A bietet eine chronologische Übersicht über die wesentlichen Schritte der rechtlichen Entwicklung der Zulassungsbeschränkung und Quotenregelung von 2005 bis 2018.

- 2.2 Der RH wies darauf hin, dass die Quotenregelung – durch das von der Europäischen Kommission im Jahr 2017 eingestellte Vertragsverletzungsverfahren – zumindest für das Studium Humanmedizin bestehen bleiben konnte. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Quotenregelung ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren initiieren oder nationale Gerichte in dieser Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof herantreten könnten.

Zudem bestand eine regelmäßige Berichtspflicht Österreichs an die Europäische Kommission über das weitere Vorliegen maßgeblicher Gründe zur Aufrechterhaltung dieser Schutznorm. Eine sich künftig positiv verändernde Faktenlage (z.B. eine Erhöhung des Anteils der Studierenden mit österreichischem Reifeprüfungszeugnis) könnte die Voraussetzungen für die Quotenregelung auch für das Studium Humanmedizin in Frage stellen. Allerdings würde dies auch umgekehrt für das Studium der Zahnmedizin gelten, dessen Wiedereinbeziehung in die Quotenregelung durch Nachweis einer zunehmenden Gefährdung des Gesundheitssystems gegenüber der Europäischen Kommission argumentiert werden könnte.

¹⁸ Novelle zum Universitätsgesetz vom 4. April 2018, BGBl. I 8/2018

¹⁹ Schreiben der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2017 (Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich des Studiums Humanmedizin) sowie vom 26. Juli 2018 (Kenntnisnahme der Streichung der Quotenregelung für das Studium der Zahnmedizin)

²⁰ etwa hinsichtlich der von dieser Norm erfassten Studien, wie z.B. die Streichung der Studien Biologie und Pharmazie in der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 4. Dezember 2007, BGBl. I 87/2007

Quotenregelung

- 3.1 (1) Das Universitätsgesetz 2002²¹ ermächtigte die Universitäten, mittels Verordnung unter anderem für die Studien Human- und Zahnmedizin den Zugang zu diesen Studien entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Ferner legte das Universitätsgesetz 2002²² zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den Studien Human- und Zahnmedizin eine Quotenregelung fest: Im Rahmen der kapazitätsorientierten Studienplatzvergabe waren 95 % der Gesamtstudienplätze (**TZ 7**) für Studienanfängerinnen und -anfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen (**TZ 5**) vorbehalten. 75 % der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger standen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse zur Verfügung.

Gemäß den auf diesen Grundlagen erlassenen jährlichen Verordnungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz über die Zulassungsbeschränkung zu den Studien Human- und Zahnmedizin (in der Folge: **Zulassungsverordnungen**) erfolgte die Vergabe der Studienplätze in Form einer Gruppentestung mittels eines Aufnahmetests (MedAT-H für die Humanmedizin und MedAT-Z für die Zahnmedizin).

Die Ergebnisfeststellung führte je Universität zu Ranglisten der Studienwerberinnen und -werber für die Studien Human- und Zahnmedizin. Zu den Studien zugelassen wurden nur jene Studienwerberinnen und -werber, die aufgrund dieser Ranglisten und unter Berücksichtigung der Quotenregelung einen Studienplatz erhielten und zudem die sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllten, z.B. Nachweis der allgemeinen Universitätsreife.

(2) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien (bis einschließlich Studienjahr 2017/18) sowie die Universität Linz (bis einschließlich Studienjahr 2015/16) verstanden die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in der Weise, dass die je Universität festgelegten Studienplätze in drei, durch feste Prozentsätze definierte Kategorien zu vergeben waren (Kontingente mit festen Quoten):

- 75 % der Studienplätze für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit einem in Österreich ausgestellten bzw. diesem gleichgestellten Reifeprüfungszeugnis (Kontingent Österreich),

²¹ § 71c Abs. 1

²² § 71c Abs. 5

- 20 % für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger²³ und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen (Kontingent EU) sowie
- 5 % für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger²⁴ (Kontingent Nicht-EU).

Die Festlegung einer festen 5 %-Quote für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger führte dazu, dass für diese die Wahrscheinlichkeit, einen Studienplatz zu erhalten, deutlich höher war als für Inhaberinnen und Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse oder EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Grund dafür war, dass in dem Kontingent Nicht-EU das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zahl der zum Test Angetretenen erheblich günstiger war als bei den beiden anderen Kontingenten. Für einen Studienplatz waren daher – im Vergleich zur Gruppe der Inhaberinnen und Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse bzw. der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger – für diese Personengruppe deutlich geringere Testergebnisse ausreichend (TZ 26).

(3) Die Universität Linz interpretierte – beginnend mit dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2016/17 – die Quotenregelung neu. Diese Auffassung setzte sich ab dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 auch an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien durch.

Die Neuinterpretation ging davon aus, dass bei der Vergabe der Studienplätze für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger keine feste, sondern nur eine höchstmögliche Quote von 5 % normiert war. Die Quoten 75 % bzw. 95 % wurden dagegen als Mindestquoten interpretiert, die – abhängig von den Testergebnissen der Studienwerberinnen und –werber – auch überschritten werden konnten (Kontingente mit variablen Quoten):

- mindestens 75 % der Studienplätze für Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter bzw. diesen gleichgestellter Reifeprüfungszeugnisse (Kontingent Österreich),
- mindestens 95 % für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen (Kontingent EU) sowie
- maximal 5 % für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger (Kontingent Nicht-EU).

(4) Das Ministerium führte im Jahr 2016 in Beantwortung einer Beschwerde mehrerer nicht zum Studium der Humanmedizin zugelassener Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger aus, dass für sie keine feste 5 %-Quote festgelegt war.

3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien (bis zum Studienjahr 2017/18) sowie die Universität Linz (bis zum

²³ Bürgerinnen und Bürger mit einer Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats (auch österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, wenn diese kein österreichisches Reifeprüfungszeugnis innehatten)

²⁴ Personen mit Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht EU-Mitgliedstaat war

Studienjahr 2015/16) an einer Interpretation der Quotenregelung des Universitätsgesetzes 2002 festgehalten hatten, die eine Bevorzugung von Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern darstellte.

Nach Ansicht des RH war diese Interpretation der Quotenregelung – insbesondere die Festlegung einer festen 5 %-Quote – für Inhaberinnen und Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse sowie für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger benachteiligend, weil Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger auch dann einen Studienplatz erhielten, wenn diese gegenüber den anderen Personengruppen deutlich schlechtere Testergebnisse erzielt und damit ein geringeres Maß an Studieneignung aufgewiesen hatten.

Die Studienplätze des Kontingents Nicht-EU wurden sogar unabhängig vom erzielten Testergebnis und damit gänzlich leistungsunabhängig vergeben, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und –werber gleich oder geringer war als die zur Verfügung stehenden Studienplätze, z.B. im Studienjahr 2013/14 an der Medizinischen Universität Graz (TZ 26).

Der RH hielt fest, dass nach seiner Auffassung keine gesetzliche Verpflichtung zur Einräumung einer ausschließlich Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern vorbehaltenen festen 5 %-Quote bestand.

Zudem stand diese Interpretation der Quotenregelung weder mit dem Zweck der Bestimmung des Universitätsgesetzes 2002, zur Sicherung der Homogenität des Bildungswesens und zum Schutz des heimischen Gesundheitssystems beizutragen, noch mit dem Ziel, mit dem gemeinsamen Aufnahmeverfahren der Universitäten die Studieneignung zu klären und damit zu einer objektiven, nachvollziehbaren Auswahl der Studienwerberinnen und –werber zu gelangen, im Einklang.

Der RH erachtete hingegen die seit dem Studienjahr 2018/19 nunmehr von allen am Aufnahmeverfahren für die Studien Human- und Zahnmedizin beteiligten Universitäten angewandte Interpretation der Quotenregelung (Kontingente mit variablen Quoten) als geeigneter, die genannten Zielsetzungen des Universitätsgesetzes 2002 zu erfüllen. Zum unterschiedlichen Vollzug der Quotenregelung an den Universitäten im überprüften Zeitraum verweist er auf seine Würdigung in TZ 26.

- 3.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz habe in den Studienjahren 2013/14 bis 2017/18 zwischen den Medizinischen Universitäten Konsens hinsichtlich der Interpretation der Quotenregelung im Sinne der Vergabe der Studienplätze nach festen Quoten bestanden. Hätte der Gesetzgeber eine Vergabe der Studienplätze nach festen Quoten ausschließen wollen, so hätte er dies nach Meinung der Medizinischen Universität Graz sprachlich in einfacher Weise festlegen können.

Die rechtliche Zulässigkeit der Vergabe der Studienplätze nach festen Quoten sei außer Frage gestanden; die vom RH kritisierten Platzvergaben an Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen im Nicht–EU–Kontingent seien rechtskonform erfolgt.

- 3.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Graz, dass sowohl das Universitätsgesetz 2002 als auch die Gesetzesmaterialien gegen die Zulässigkeit der Vergabe der Studienplätze nach festen Quoten sprachen. Die Gesetzesmaterialien hielten ausdrücklich fest, dass 5 % der jeweiligen Studienplätze von Nicht–EU–Bürgerinnen und Nicht–EU–Bürgern belegt werden können. Daraus war nach Ansicht des RH lediglich die Befugnis der Medizinischen Universitäten abzuleiten, bis zu 5 % der Studienplätze an diesen Personenkreis vergeben zu können, die Garantie einer festen Quote war damit aber nicht verbunden.

Ferner hob der RH hervor, dass die von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien vertretene Interpretation der Quotenregelung in den Studienjahren 2013/14 bis 2017/18 weder mit dem Zweck noch mit dem Ziel des Universitätsgesetzes 2002 im Einklang stand. Auch wies er darauf hin, dass bezüglich der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eine feste Quote für Nicht–EU–Bürgerinnen und Nicht–EU–Bürger auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz (Sachlichkeitsgebot) problembehaftet gewesen sein könnte.

Kontingenzuordnung

- 4.1 Gemäß der Quotenregelung im Universitätsgesetz 2002 standen bei der Vergabe der Studienplätze drei Kontingente für die Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber zur Verfügung. Die Universitäten interpretierten im überprüften Zeitraum die Quotenregelung in Bezug auf die Kontingenzuordnung wie folgt:
- Kontingent Österreich (75 % bzw. mindestens 75 % der Gesamtstudienplätze):
 - Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien ordneten diesem Kontingent EU-Bürgerinnen und EU-Bürger (bzw. in Bezug auf den Studienzugang Gleichgestellte) mit einem in Österreich ausgestelltten Reifeprüfungszeugnis zu.
 - An der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universität Linz war – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – die Innehabung eines österreichischen Reifeprüfungszeugnisses (oder eines diesem gleichgestellten Reifeprüfungszeugnisses) ausreichend.
 - Kontingent EU (20 % bzw. mindestens 95 % der Gesamtstudienplätze):

Die Universitäten ordneten in dieses Kontingent EU-Bürgerinnen und EU-Bürger (bzw. diesen im Hinblick auf den Studienzugang Gleichgestellte) ein. Für diese Zuordnung war nicht der Ausstellungsort des Reifeprüfungszeugnisses, sondern – entgegen dem Universitätsgesetz 2002 – die Staatsbürgerschaft und somit ein anderes Kriterium maßgeblich.
 - Kontingent Nicht-EU (5 % bzw. maximal 5 % der Gesamtstudienplätze):

In dieses Kontingent fielen Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger. Verfügten diese jedoch über ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, unterschied sich der Vollzug zwischen den Universitäten:

 - Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien ordneten diese Studienwerberinnen und –werber dem Kontingent Nicht-EU zu,
 - die Medizinische Universität Innsbruck und die Universität Linz dem Kontingent Österreich.
- 4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz die Quotenregelung des Universitätsgesetzes 2002 in Bezug auf die Kontingenzuordnung verschieden interpretierten und daher die Studienwerberinnen und –werber den Kontingenten unterschiedlich zuordneten. Nach Ansicht des RH erfolgten die Kontingenzuordnungen der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Universität Linz in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Universitätsgesetzes 2002.

Der RH vertrat die Auffassung, dass weder die Formulierung der Quotenregelung im Universitätsgesetz 2002 noch die gesetzlichen Materialien hierzu unterschiedliche Auslegungsvarianten nahelegten. Die Zuordnung zum Kontingent Österreich knüpfte ausschließlich an den Ausstellungsort des Reifeprüfungszeugnisses – Österreich – an; eine Verknüpfung beider Bedingungen (in Österreich ausgestellttes Reifeprüfungs-

zeugnis und EU-Staatsbürgerschaft) der Quotenregelung für die Zuordnung der Studienplätze zum Kontingent Österreich war daher nach Auffassung des RH nicht vom Wortlaut des Universitätsgesetzes 2002 umfasst.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, die Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber zum Kontingent Österreich ausschließlich nach dem im Universitätsgesetz 2002 maßgeblichen Kriterium des Ausstellungsorts des Reifeprüfungszeugnisses zu treffen.

4.3 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass sich die am Aufnahmeverfahren beteiligten Universitäten bereits für das Studienjahr 2020/21 auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Quotenregelung hinsichtlich der Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber im Sinne der vom RH vertretenen Rechtsauffassung verständigt hätten und diese entsprechend umsetzen würden.

(2) Die Medizinische Universität Graz führte in ihrer Stellungnahme weiters aus, dass die Quotenregelung in Hinsicht auf die Zuordnung der Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger nicht eindeutig sei und unterschiedliche Auslegungsvarianten zulasse. Nach der vormals vertretenen Auslegungsvariante der Medizinischen Universität Graz seien Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger nur dann dem Kontingent Österreich zuzuordnen, wenn diese langfristig daueraufenthaltsberechtigt seien. Bei anderen Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern (mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis) sei zudem fraglich, ob diese nach Abschluss ihrer Ausbildung überwiegend in Österreich tätig werden würden. Ferner würden für die von ihr vormals vertretene Auslegungsvariante auch europarechtliche Gründe sprechen (Diskriminierungsverbot).

(3) Die Medizinische Universität Wien vertrat in ihrer Stellungnahme weiters die Ansicht, dass unterschiedliche Auslegungsvarianten der Bestimmung argumentierbar seien. So könnten sich bei anderer als von ihr vormals vertretener Auslegung Konstellationen ergeben, welche die gleichzeitige Erfüllung der in der Quotenregelung genannten Bedingungen²⁵ nicht zuließen. Dies dann, sofern nicht auch angenommen würde, das Vorliegen eines österreichischen Reifeprüfungszeugnisses bewirke gleichzeitig eine Gleichstellung im Hinblick auf den Studienzugang.

²⁵ Anmerkung RH: österreichisches Reifeprüfungszeugnis und Nicht-EU-Bürgerin bzw. Nicht-EU-Bürger

4.4 (1) Der RH nahm zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz ab dem Studienjahr 2020/21 auf eine gemeinsame Interpretation der Quotenregelung hinsichtlich der Kontingenzuordnung verständigten und diese anwenden werden.

(2) Der RH bekräftigte gegenüber der Medizinischen Universität Graz, dass sowohl der Gesetzestext als auch die Gesetzesmaterialien ausdrücklich die Zuteilung der Studienwerberinnen und –werber zum Kontingent Österreich an den Ausstellungsort des Reifeprüfungszeugnisses als Unterscheidungsmerkmal anknüpfen, nicht an die Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich des von der Medizinischen Universität Graz in ihrer Stellungnahme angesprochenen europarechtlich normierten Diskriminierungsverbots gab der RH zu bedenken, dass bei dieser Interpretation fraglich ist, ob der österreichische Gesetzgeber – vom europarechtlich geregelten Fall der Daueraufenthaltsberechtigten abgesehen – dann nicht generell gehindert wäre, für Nicht–EU–Bürgerinnen und Nicht–EU–Bürger Gleichstellungsmöglichkeiten vorzusehen, auch z.B. hinsichtlich des Vorliegens der besonderen Universitätsreife.

Mit Bezug auf die Bedenken der Medizinischen Universität Graz, ob Nicht–EU–Bürgerinnen und Nicht–EU–Bürger mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis nach Abschluss ihrer Ausbildung allenfalls nicht in Österreich beruflich tätig sind, wies der RH darauf hin, dass die Stellungnahme keine evidenzbasierten Informationen über den späteren beruflichen Verbleib dieser speziellen Personengruppe in Österreich enthielt.

(3) Gegenüber der Medizinischen Universität Wien betonte der RH, dass die Innehabung eines österreichischen Reifeprüfungszeugnisses auch eine Gleichstellung im Hinblick auf den Studienzugang bewirkte; dies kann aus dem Universitätsgesetz 2002 abgeleitet werden.

Gleichstellung von Personengruppen

- 5.1 (1) Welche Personen gleichgestellt waren, ergab sich aus europarechtlichen und nationalen Vorschriften sowie aus zwischenstaatlichen Abkommen.

Nationale Vorschriften waren insbesondere das Universitätsgesetz 2002 und die – auf Grundlage dieses Gesetzes²⁶ erlassene – Personengruppenverordnung 2014 bzw. 2018²⁷. Die Personengruppenverordnung bezog sich ihrer Formulierung nach jedoch ausschließlich auf die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife.

(2) Gemäß der Quotenregelung waren 95 % der Gesamtstudienplätze EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten. Als mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gleichgestellt galten

- Personen mit einem Daueraufenthaltstitel in der Europäischen Union²⁸,
- Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft im Anwendungsbereich des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei²⁹ sowie
- Personen, auf welche die Personengruppenverordnung anzuwenden war.

Hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EWR-Staaten – insbesondere Island und Norwegen – mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern vertraten die Universitäten unterschiedliche Positionen. Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien gingen – in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des Ministeriums³⁰ – von einer Nichtgleichstellung aus, die Universität Linz hingegen von einer Gleichstellung. An der Medizinischen Universität Innsbruck lag eine Gleichstellung dann vor, wenn diese Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auch ein Reifeprüfungszeugnis aus der Europäischen Union oder ein gleichgestelltes innehatten.

Die Materialien³¹ des Universitätsgesetzes 2002 zur Quotenregelung, die sich ausdrücklich auf Art. 4 EWR-Abkommen³² stützen, sprachen nach Ansicht des RH für eine derartige Gleichstellung.

²⁶ Verordnungsermächtigung im § 65 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002

²⁷ BGBl. II 340/2013 und BGBl. II 63/2019
Die Personengruppenverordnung fingierte für die Prüfung der besonderen Universitätsreife, dass die Reifeprüfungszeugnisse bestimmter Personengruppen (z.B. Diplomatinen und Diplomaten, Auslandsjournalistinnen und –journalisten sowie deren Familienangehörige oder Personen, die seit fünf Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben) als in Österreich ausgestellt galten.

²⁸ Art. 11 Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie)

²⁹ Art. 9 Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980

³⁰ Schreiben des Ministeriums gegenüber der Medizinischen Universität Wien vom 28. März 2019

³¹ 1308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats; Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

³² Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 1. Jänner 1994, BGBl. 909/1993 i.d.g.F.

(3) Gemäß der Quotenregelung standen 75 % der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse zur Verfügung.

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz subsumierten unter diese Bestimmung auch

- Reifeprüfungszeugnisse von in der Personengruppenverordnung genannten Personen (diese galten unabhängig von deren tatsächlichem Ausstellungsort als in Österreich ausgestellt) und
- Reifeprüfungszeugnisse bestimmter ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen³³ (auch diese galten als in Österreich ausgestellt).

5.2 Der RH hegte Bedenken bezüglich der Anwendung der Personengruppenverordnung als Grundlage für die Gleichstellung ausländischer Reifeprüfungszeugnisse beim Vollzug der Quotenregelung. Die im Universitätsgesetz 2002 enthaltene, der Personengruppenverordnung zugrunde liegende Verordnungsermächtigung bezog sich nach ihrer Formulierung ausschließlich auf die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, im Zuge einer Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 eine ausdrückliche Bestimmung für die Anwendung der Personengruppenverordnung auf die Quotenregelung vorzuschlagen.

Er bemängelte, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, die Universität Linz sowie das Ministerium die Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern mit EU–Bürgerinnen und EU–Bürgern unterschiedlich beurteilten und daher die Universitäten eine uneinheitliche Kontingenzuordnung der EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürger bei der Vergabe der Studienplätze trafen.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz, im Zusammenwirken mit dem Ministerium eine einheitliche Rechtsansicht hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs zu entwickeln, um eine einheitliche Kontingenzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen.

5.3 (1) Laut Stellungnahmen der Medizinischen Universitäten Graz und Wien sei bezüglich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern mit der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Universität Linz ein Konsens im Sinne der

³³ z.B. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens, BGBl. III 176/1997 und BGBl. III 207/2017

Rechtsansicht des RH erlangt worden. Die dementsprechende Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber werde bereits für das Studienjahr 2020/21 umgesetzt.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die im Universitätsgesetz 2002 nicht geregelten 5 % der Kontingente jeweils durch die Verordnungen der Universitäten geregelt worden. In der Vergangenheit sei dabei die Internationalisierung der Universitäten als Universitätsaufgabe im Vordergrund gestanden, während in den letzten Jahren der Schwerpunkt auf die Auswahl der Besten und die österreichische Gesundheitsversorgung gelegt worden sei. Beide Auslegungen seien zulässig und würden auch die flexible Herangehensweise aufgrund geänderter äußerer Rahmenbedingungen der Universitäten abbilden. Das Ministerium wirke künftig verstärkt darauf hin, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz – unter Beachtung der den Universitäten eingeräumten Autonomie – die Zuordnung der Gruppen von Studienwerberinnen und –werbern zu den einzelnen Kontingenten einheitlich vornehmen. Des Weiteren sei geplant, im Zuge der nächsten Novelle des Universitätsgesetzes 2002 eine ausdrückliche Bestimmung für die Anwendung der Personengruppenverordnung bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife aufzunehmen.

Eintritt höherer Gewalt bei Durchführung des Aufnahmetests

- 6.1 (1) Die jährlichen Zulassungsverordnungen bzw. die jährlichen Verordnungen über die Testinhalte und –auswertungen der Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck sowie der Universität Linz (jeweils ab dem Studienjahr 2016/17) enthielten Regelungen für den Fall, dass die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt gänzlich oder teilweise verhindert wird.

Lagen bis zum Zeitpunkt eines Testabbruchs mehr als 25 % vollständig bearbeitete Testaufgaben vor, so waren diese zur Erstellung der jeweiligen Ranglisten heranzuziehen. Lagen diese nicht vor oder wurde die Durchführung des Aufnahmetests vollständig verhindert, entschied das Los unter den Studienwerberinnen und –werbern. An der Medizinischen Universität Innsbruck war für diesen Fall aber zunächst auf die Reihenfolge des Einlangens der von den Studienwerberinnen und –werbern zu bezahlenden Kostenbeteiligungen für den Aufnahmetest auf dem Konto der Universität abzustellen und waren erst danach innerhalb der am selben Tag eingelangten Kostenbeteiligungen durch Losentscheidung die Ranglisten zu ermitteln.

(2) Die Medizinische Universität Wien regelte den Eintritt höherer Gewalt bei der Durchführung des Aufnahmetests lediglich in Rektoratsbeschlüssen aus den Jahren 2012 und 2016 und sah eine –quoten- und gendergerechte – Losentscheidung vor. Aus den Beschlüssen ging nicht klar hervor, ob sich diese nur auf die vollständige Verhinderung oder auch auf einen Testabbruch bezogen. Ferner bestanden

keine Regelungen, die im Falle eines Testabbruchs den zeitlichen Fortschritt in der Testabwicklung berücksichtigt hätten.

- 6.2 Der RH erachtete Regelungen zur Vorgangsweise beim Eintritt höherer Gewalt als zweckmäßig, weil dadurch bei einer etwaigen Verhinderung bzw. Beeinflussung der Durchführung des Aufnahmetests für die Studienwerberinnen und –werber Rechtssicherheit hinsichtlich des dann anzuwendenden Auswahlverfahrens bestand.

Er bemängelte jedoch, dass die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck sowie die Universität Linz erst relativ spät derartige Bestimmungen vorgesehen hatten (jeweils ab dem Studienjahr 2016/17) und die Medizinische Universität Wien keine ausreichenden Regelungen in ihren Verordnungen getroffen hatte.

[Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Wien, in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen Regelungen für den Fall des Eintritts höherer Gewalt bei der Durchführung des Aufnahmetests vorzusehen.](#)

- 6.3 Die Medizinische Universität Wien sagte dies zu.

Anzahl der Studienplätze

- 7.1 (1) Im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung waren gemäß Universitätsgesetz 2002 in den Studien Human- und Zahnmedizin bis zu 2.000 Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Studienplätze wurde in den Leistungsvereinbarungen sowie in den jährlichen Zulassungsverordnungen der Universitäten festgelegt. Die Zulassungsverordnungen waren dem jeweiligen Senat zur Stellungnahme zu übermitteln bzw. dem jeweiligen Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Ministerium vereinbarte erstmals im Februar 2006 mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien eine konkrete Anzahl an Studienplätzen.

- Auf die Medizinische Universität Graz entfielen dabei 336 Studienplätze für die Humanmedizin und 24 für die Zahnmedizin,
- auf die Medizinische Universität Innsbruck 360 für die Humanmedizin und 40 für die Zahnmedizin und
- auf die Medizinische Universität Wien 660 für die Humanmedizin und 80 für die Zahnmedizin.

Insgesamt standen daher 1.500 Studienplätze zur Verfügung. Die damals festgelegten Studienplatzzahlen galten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unverändert.

(3) Im März 2014 schlossen der Bund und das Land Oberösterreich eine Vereinbarung³⁴ gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und – in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz – ab dem Studienjahr 2014/15 die Einrichtung eines Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz. Die Anzahl der Studienplätze wurde im Vollausbau, der mit dem Studienjahr 2022/23 erreicht werden soll, mit 300 festgelegt. Im Studienjahr 2014/15 waren von der Universität Linz zunächst 60 Studienplätze zur Verfügung zu stellen; diese Anzahl stieg gemäß der Vereinbarung alle zwei Studienjahre um jeweils 60 Plätze an. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen 180 Studienplätze für das Studium Humanmedizin zur Verfügung.

(4) Die Medizinische Universität Innsbruck sowie die Universität Linz ließen im überprüften Zeitraum über die in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen genannte Anzahl von Studienplätzen hinaus mehr Studienwerberinnen und –werber zu den Studien Human- und Zahnmedizin zu (sogenannte Überbuchungen, TZ 26); an den Medizinischen Universitäten Graz und Wien gab es keine Überbuchungen.

Die Universität Linz regelte die zusätzlichen Zulassungen in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen. Bei der Medizinischen Universität Innsbruck war dies nicht der Fall; die zusätzlichen Zulassungen erfolgten auf Weisung des zuständigen Vizerektors. Laut Auskunft der beiden Universitäten glichen sie mit den Überbuchungen die kurzfristigen Nichtinanspruchnahmen der Studienplätze sowie die Studienabbrecherinnen und –abbrecher im ersten Semester aus.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass die Medizinische Universität Innsbruck über die in ihren jährlichen Zulassungsverordnungen festgesetzte Anzahl von Studienplätzen hinausgehend zusätzliche Studienwerberinnen und –werber zuließ, ohne eine entsprechende Regelung in ihren Verordnungen zu treffen. Da die in den Zulassungsverordnungen festgelegte Anzahl an Studienplätzen nicht der Zahl der letztlich tatsächlich vergebenen Studienplätze entsprach, handelte die Medizinische Universität Innsbruck – zumal das Zulassungsverfahren gemäß dem Universitätsgesetz 2002 hoheitlich zu vollziehen war – ohne entsprechende rechtliche Grundlage. Zudem wurden die zusätzlich vergebenen Studienplätze nicht in der Zulassungsverordnung dem Senat zur Stellungnahme übermittelt bzw. nicht vom Universitätsrat genehmigt.

[Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Innsbruck, die Möglichkeit und das Ausmaß zusätzlicher – über die festgelegte Anzahl von Studienplätzen hinausgehender – Zulassungen in den jährlichen Zulassungsverordnungen zu regeln.](#)

- 7.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck errechnete sie die jährlich festgelegten Überbuchungen aus den durchschnittlichen Ausfällen im 1. Semester

³⁴ BGBl. I 18/2014

der Studien. Durch die Überbuchungen könnten die entsprechenden Studienplatzkapazitäten optimal ausgenützt werden. Dem Senat und dem Universitätsrat seien die Überbuchungen berichtet worden. Sie nehme künftig die jährlichen Überbuchungen in ihre Zulassungsverordnungen auf.

Studiennachfrage – strukturelle Merkmale

Überblick

- 8.1 Gemäß den Zulassungsverordnungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz hatten die Studienwerberinnen und –werber in den Onlineanmeldungen neben den allgemeinen persönlichen Daten insbesondere die Wahl des Studiums (Human- oder Zahnmedizin), des Studienortes sowie die für die Zuordnung zum Kontingent erforderlichen Daten anzugeben. Seit dem Studienjahr 2017/18 waren zusätzlich auch Daten zum sozialen Hintergrund bekanntzugeben.

Die nachfolgende Tabelle gibt für die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19 einen Überblick über die Anzahl der an den Universitäten zum Aufnahmetest Humanmedizin angetretenen Personen sowie jener, denen in der Folge ein Studienplatz zugewiesen worden war:

Tabelle 1: Humanmedizin: zum Aufnahmetest angetretene Personen und zugewiesene Studienplätze

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Anzahl					
Medizinische Universität Graz						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	1.634	2.106	2.372	2.501	2.565	2.307
<i>weiblich</i>	921	1.185	1.331	1.449	1.529	1.408
<i>männlich</i>	713	921	1.041	1.052	1.036	899
Studienplatz zugewiesen	336	337	344	342	337	336
<i>weiblich</i>	178	156	155	188	179	203
<i>männlich</i>	158	181	189	154	158	133
Medizinische Universität Innsbruck						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	1.958	2.429	2.535	2.632	2.616	2.707
<i>weiblich</i>	1.136	1.437	1.468	1.567	1.590	1.694
<i>männlich</i>	822	992	1.067	1.065	1.026	1.013
Studienplatz zugewiesen	378	390	396	396	392	396
<i>weiblich</i>	185	205	197	229	210	232
<i>männlich</i>	193	185	199	167	182	164
Medizinische Universität Wien						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	4.169	4.500	5.240	5.600	6.057	5.515
<i>weiblich</i>	2.454	2.627	3.101	3.377	3.633	3.413
<i>männlich</i>	1.715	1.873	2.139	2.223	2.424	2.102
Studienplatz zugewiesen	660	662	661	660	660	660
<i>weiblich</i>	313	340	351	363	339	382
<i>männlich</i>	347	322	310	297	321	278
Universität Linz¹						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	–	244	476	596	729	1.273
<i>weiblich</i>	–	144	283	351	443	767
<i>männlich</i>	–	100	193	245	286	506
Studienplatz zugewiesen	–	60	60	120	120	186
<i>weiblich</i>	–	25	27	68	63	100
<i>männlich</i>	–	35	33	52	57	86
gesamt						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	7.761	9.279	10.623	11.329	11.967	11.802
<i>weiblich</i>	4.511	5.393	6.183	6.744	7.195	7.282
<i>männlich</i>	3.250	3.886	4.440	4.585	4.772	4.520
Studienplatz zugewiesen	1.374	1.449	1.461	1.518	1.509	1.578
<i>weiblich</i>	676	726	730	848	791	917
<i>männlich</i>	698	723	731	670	718	661

¹ Die Universität Linz bot für das Studienjahr 2013/14 noch kein Studium der Humanmedizin an.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

Die nachfolgende Tabelle gibt für die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19 einen Überblick über die Anzahl der an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien zum Aufnahmetest Zahnmedizin angetretenen Personen sowie jener, denen in der Folge ein Studienplatz zugewiesen worden war:³⁵

Tabelle 2: Zahnmedizin: zum Aufnahmetest angetretene Personen und zugewiesene Studienplätze

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Anzahl					
Medizinische Universität Graz						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	103	102	151	144	148	135
<i>weiblich</i>	65	66	86	95	95	87
<i>männlich</i>	38	36	65	49	53	48
Studienplatz zugewiesen	24	24	25	24	24	24
<i>weiblich</i>	10	16	13	15	13	12
<i>männlich</i>	14	8	12	9	11	12
Medizinische Universität Innsbruck						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	155	206	218	193	195	193
<i>weiblich</i>	85	122	122	120	119	106
<i>männlich</i>	70	84	96	73	76	87
Studienplatz zugewiesen	41	42	43	39	40	40
<i>weiblich</i>	21	23	23	25	18	13
<i>männlich</i>	20	19	20	14	22	27
Medizinische Universität Wien						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	349	361	417	462	447	452
<i>weiblich</i>	223	245	254	276	294	292
<i>männlich</i>	126	116	163	186	153	160
Studienplatz zugewiesen	80	80	80	80	80	80
<i>weiblich</i>	47	54	46	50	52	48
<i>männlich</i>	33	26	34	30	28	32
gesamt						
zum Aufnahmetest angetretene Personen	607	669	786	799	790	780
<i>weiblich</i>	373	433	462	491	508	485
<i>männlich</i>	234	236	324	308	282	295
Studienplatz zugewiesen	145	146	148	143	144	144
<i>weiblich</i>	78	93	82	90	83	73
<i>männlich</i>	67	53	66	53	61	71

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

8.2 Der RH hielt fest, dass die Anzahl der im überprüften Zeitraum zum Aufnahmetest Human- und Zahnmedizin angetretenen Personen stark anstieg. So erhöhte sich in der Humanmedizin die Anzahl der Studienwerberinnen und –werber für den Aufnahmetest von insgesamt 7.761 Personen (Studienjahr 2013/14) auf

³⁵ Die Universität Linz bot kein Studium der Zahnmedizin an.

11.802 Personen (Studienjahr 2018/19) bzw. um rd. 52 %. In der Zahnmedizin zeigte sich ein geringerer Anstieg von 607 (Studienjahr 2013/14) auf 780 Studienwerberinnen und –werber für den Aufnahmetest (Studienjahr 2018/19), was einer Zunahme von rd. 29 % entsprach.

Erfolgsquoten

9.1 Die nachfolgende Tabelle gibt für die Studienjahre 2013/14 bis 2018/19 einen Überblick über die Erfolgsquoten der zum Aufnahmetest Human- und Zahnmedizin angetretenen Personen:

Tabelle 3: Human- und Zahnmedizin: Erfolgsquoten

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	in %					
Humanmedizin						
Medizinische Universität Graz	20,6	16,0	14,5	13,7	13,1	14,6
<i>weiblich</i>	19,3	13,2	11,6	13,0	11,7	14,4
<i>männlich</i>	22,2	19,7	18,2	14,6	15,3	14,8
Medizinische Universität Innsbruck	19,3	16,1	15,6	15,0	15,0	14,6
<i>weiblich</i>	16,3	14,3	13,4	14,6	13,2	13,7
<i>männlich</i>	23,5	18,6	18,7	15,7	17,7	16,2
Medizinische Universität Wien	15,8	14,7	12,6	11,8	10,9	12,0
<i>weiblich</i>	12,8	12,9	11,3	10,7	9,3	11,2
<i>männlich</i>	20,2	17,2	14,5	13,4	13,2	13,2
Universität Linz¹	–	24,6	12,6	20,1	16,5	14,6
<i>weiblich</i>	–	17,4	9,5	19,4	14,2	13,0
<i>männlich</i>	–	35,0	17,1	21,2	19,9	17,0
gesamt	17,7	15,6	13,8	13,4	12,6	13,4
<i>weiblich</i>	15,0	13,5	11,8	12,6	11,0	12,6
<i>männlich</i>	21,5	18,6	16,5	14,6	15,0	14,6
Zahnmedizin²						
Medizinische Universität Graz	23,3	23,5	16,6	16,7	16,2	17,8
<i>weiblich</i>	15,4	24,2	15,1	15,8	13,7	13,8
<i>männlich</i>	36,8	22,2	18,5	18,4	20,8	25,0
Medizinische Universität Innsbruck	26,5	20,4	19,7	20,2	20,5	20,7
<i>weiblich</i>	24,7	18,9	18,9	20,8	15,1	12,3
<i>männlich</i>	28,6	22,6	20,8	19,2	28,9	31,0
Medizinische Universität Wien	22,9	22,2	19,2	17,3	17,9	17,7
<i>weiblich</i>	21,1	22,0	18,1	18,1	17,7	16,4
<i>männlich</i>	26,2	22,4	20,9	16,1	18,3	20,0
gesamt	23,9	21,8	18,8	17,9	18,2	18,5
<i>weiblich</i>	20,9	21,5	17,7	18,3	16,3	15,1
<i>männlich</i>	28,6	22,5	20,4	17,2	21,6	24,1

¹ Die Universität Linz bot für das Studienjahr 2013/14 noch kein Studium der Humanmedizin an.

² Die Universität Linz bot kein Studium der Zahnmedizin an.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

- 9.2 Der RH wies darauf hin, dass die Erfolgsquoten im überprüften Zeitraum an allen Universitäten deutlich sanken. Dies war insbesondere durch den starken Anstieg der Anzahl der zu den Aufnahmetests antretenden Studienwerberinnen und –werber begründet. Die Einrichtung zusätzlicher Studienplätze an der Universität Linz konnte diesen Trend nicht wesentlich beeinflussen, weil diese Erweiterung mit einer zusätzlichen Anzahl an Studienwerberinnen und –werbern einherging.

Geschlechterverteilung

- 10.1 Die nachfolgende Tabelle gibt für den überprüften Zeitraum einen Überblick über die Anteile der zum Aufnahmetest Human- und Zahnmedizin angetretenen Personen nach Geschlecht sowie die jeweils in der Folge zugewiesenen Studienplätze:

Tabelle 4: Human- und Zahnmedizin: Geschlechterverteilung

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	in %					
Humanmedizin						
zum Aufnahmetest angetretene Personen – weiblich	58,1	58,1	58,2	59,5	60,1	61,7
zum Aufnahmetest angetretene Personen – männlich	41,9	41,9	41,8	40,5	39,9	38,3
Studienplatz zugewiesen – weiblich	49,2	50,1	50,0	55,9	52,4	58,1
Studienplatz zugewiesen – männlich	50,8	49,9	50,0	44,1	47,6	41,9
Zahnmedizin						
zum Aufnahmetest angetretene Personen – weiblich	61,4	64,7	58,8	61,5	64,3	62,2
zum Aufnahmetest angetretene Personen – männlich	38,6	35,3	41,2	38,5	35,7	37,8
Studienplatz zugewiesen – weiblich	53,8	63,7	55,4	62,9	57,6	50,7
Studienplatz zugewiesen – männlich	46,2	36,3	44,6	37,1	42,4	49,3

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

In allen Studienjahren des überprüften Zeitraums war der Anteil der weiblichen Studienwerber an den zum Aufnahmetest Angetretenen höher als jener der männlichen. Mit Ausnahme eines Studienjahres (Zahnmedizin, 2016/17) war der Anteil der Studienwerberinnen, denen ein Studienplatz zugewiesen wurde, in allen Studienjahren geringer als der Anteil der Studienwerberinnen an der Zahl der zum Aufnahmetest angetretenen Personen. In den einzelnen Jahren war der Abstand unterschiedlich ausgeprägt; im Studienjahr 2018/19 betrug in der Humanmedizin der Abstand zwischen den zum Test angetretenen weiblichen Studienwerbern und

jenen Studienwerberinnen, denen ein Studienplatz zugewiesen worden war, nur noch wenige Prozentpunkte.

Die jährlichen Evaluierungsberichte (TZ 30) enthielten detaillierte Analysen zur Messfairness³⁶, die nachwiesen, dass der jeweilige Aufnahmetest zu keiner systematischen Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner soziodemografischer Gruppen geführt hatte.

Zu den Unterschieden in der Geschlechterverteilung zwischen den zum Aufnahmetest angetretenen Personen und jenen, die einen Studienplatz zugewiesen bekamen, verwies die Medizinische Universität Wien auf die bereits in wissenschaftlichen Studien festgestellte geschlechtsspezifische Schulsozialisation³⁷, die aus Sicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch eine bessere Kooperation zwischen Schulen und Universitäten berücksichtigt werden sollte. Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz kamen dieser Empfehlung durch die Teilnahme an Bildungsmessen, durch verstärkte Schulbesuche und durch Fortbildungsveranstaltungen mit Lehrenden nach.

- 10.2 Der RH wies auf die unterschiedlichen Erfolgsquoten bei den Studienwerberinnen und –werbern hin und hielt fest, dass die Universitäten die Messfairness jährlich im Evaluierungsbericht überprüfen ließen.
- 10.3 Die Medizinische Universität Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass konzeptuell zwischen dem Gender Gap (tatsächlicher Leistungsunterschied zwischen Frauen und Männern) und der Gender Fairness (ungleiche Messung der Leistungsfähigkeit von Frauen und Männern) zu unterscheiden sei. Durch die laufenden Evaluierungen sei die Gender Fairness als plausibel anzunehmen; der Gender Gap liege nicht im Einflussbereich der Aufnahmetests.

³⁶ Messfairness bedeutet, dass Personen aus unterschiedlichen Gruppen, z.B. Geschlecht oder Nationalität, bei gleicher Fähigkeitsausprägung die gleiche Wahrscheinlichkeit haben sollten, eine Aufgabe zu lösen bzw. einen bestimmten Summenwert zu erreichen.

³⁷ Dabei handelte es sich insbesondere um eine geschlechtsstereotype Schulwahl, z.B. Schüler wählen eher technisch–naturwissenschaftliche Schulen.

Sozialer Hintergrund der Studienwerberinnen und –werber

- 11.1 Gemäß dem Universitätsgesetz 2002³⁸ hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister die Auswirkungen der Zugangsregelungen in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2020 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Schwerpunkt der Evaluierung ist unter anderem die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und –werber in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

In den Leistungsvereinbarungen des Ministeriums mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz für die Jahre 2019 bis 2021 war unter anderem vorgesehen, dass auf Basis der erhobenen Daten zum sozialen Hintergrund der Studienwerberinnen und –werber die Ergebnisse zum Aufnahmetest analysiert und daraus Maßnahmen für eine zielgerichtete Unterstützung von einzelnen Zielgruppen abgeleitet werden sollten.

Die Universitäten erhoben daher seit dem Aufnahmetest für das Studienjahr 2017/18 die dafür notwendigen Daten. Zur sozialen Dimension fragten die Universitäten bei den Studienwerberinnen und –werbern den Bildungshintergrund ihrer Eltern ab. Die Zuordnung zu einer Kategorie ergab sich aufgrund des höchsten Bildungshintergrunds der Mutter und des Vaters.³⁹

Die folgenden Abbildungen zeigen für die Aufnahmetests der Studienjahre 2017/18 und 2018/19 den Anteil des jeweiligen Bildungshintergrunds der Eltern getrennt nach Human- und Zahnmedizin. Dabei wird zwischen dem Bildungshintergrund der Eltern jener Personen, die am Aufnahmetest teilgenommen haben und jener, die in der Folge einen Studienplatz zugewiesen bekamen, unterschieden:

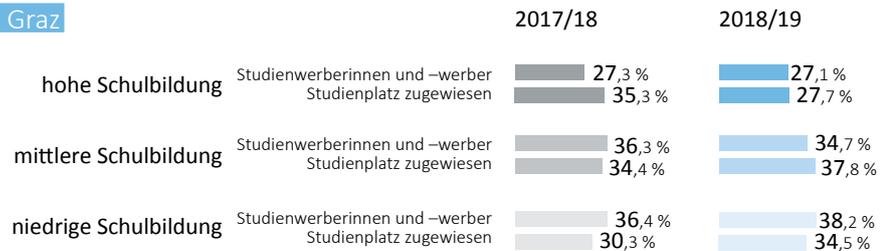
³⁸ § 143 Abs. 42 Universitätsgesetz 2002

³⁹ Es wurde eine Unterteilung in drei Kategorien vorgenommen: niedrige, mittlere und hohe Schulbildung der Eltern. Niedrige Schulbildung umfasste Pflichtschule, Lehre, Fachschule bzw. Meisterprüfung. Unter mittlere Schulbildung erfasste die Erhebung den Abschluss einer höheren Schule (z.B. Matura, Abitur) oder von Akademien (z.B. Pädagogische Akademie, Sozialakademie). Hohe Schulbildung lag vor, wenn beide Elternteile eine Universität, Kunstakademie oder Fachhochschule abgeschlossen hatten.

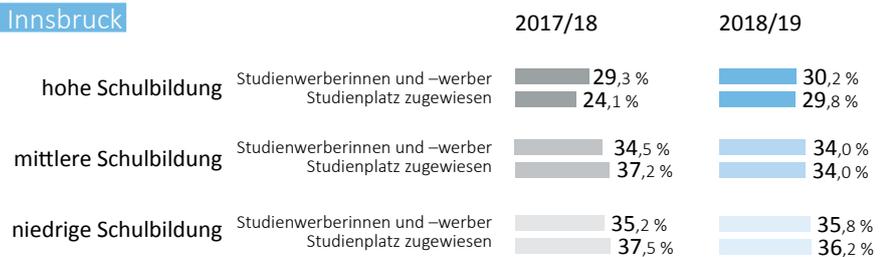
Abbildung 1: Humanmedizin: Bildungshintergrund der Eltern

Humanmedizin

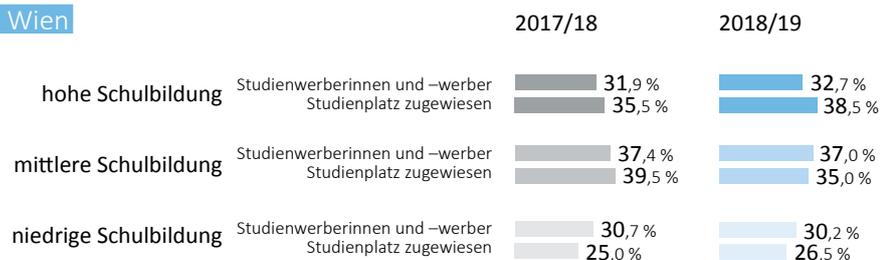
Medizinische Universität Graz



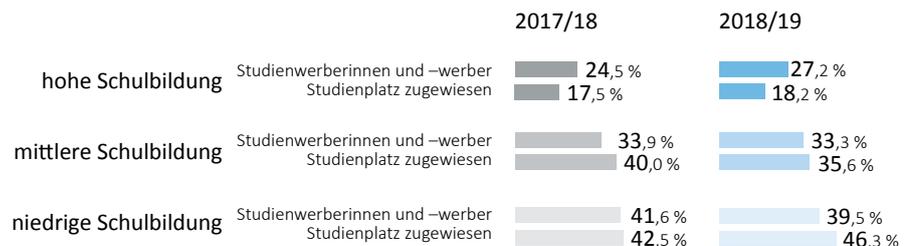
Medizinische Universität Innsbruck



Medizinische Universität Wien



Universität Linz



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz; Darstellung: RH

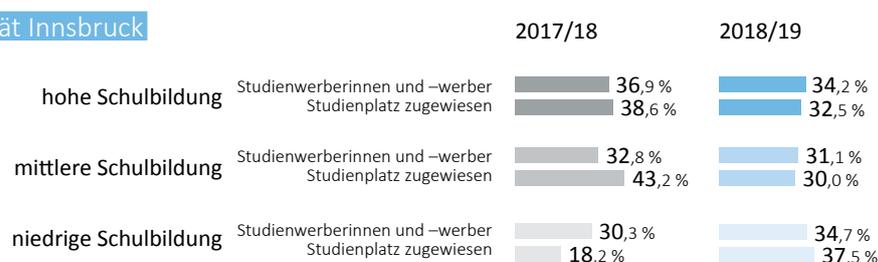
Abbildung 2: Zahnmedizin: Bildungshintergrund der Eltern

Zahnmedizin

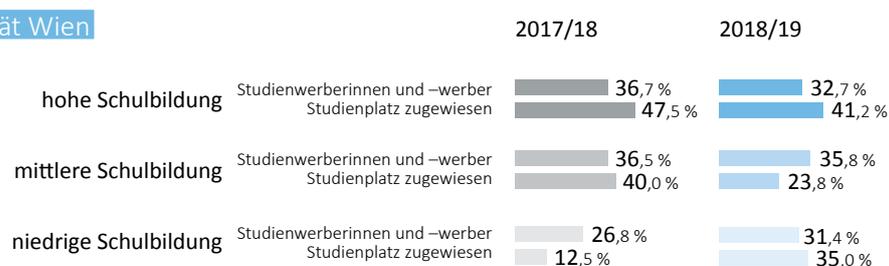
Medizinische Universität Graz



Medizinische Universität Innsbruck



Medizinische Universität Wien



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Darstellung: RH

11.2 Der RH hielt fest, dass im Hinblick auf den sozialen Hintergrund der Studienwerberinnen und –werber erst für die Aufnahmetests der Studienjahre 2017/2018 und 2018/2019 Datenerhebungen vorlagen und diese je Universität keine einheitlichen Ergebnisse bzw. keinen übereinstimmenden Trend aufwiesen.

Er hob hervor, dass auf Basis der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen entsprechende Maßnahmen der Universitäten zu setzen sind und zufolge des Auftrags des Universitätsgesetzes 2002 bis Ende 2020 eine tiefgreifende Evaluierung hinsichtlich der sozialen Dimension dem Ministerium vorzulegen sein wird.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

12.1 (1) Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens zu den Studien Human- und Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz gliederte sich im Wesentlichen in die drei folgenden Abschnitte:

- Vorbereitungshandlungen für den Testtag,
- Durchführung des Aufnahmetests sowie
- Nachbereitung mit der Ermittlung der Testergebnisse und Vergabe der Studienplätze aufgrund der Ranglisten.

Eine gemeinsame Website der vier Universitäten informierte die Studienwerberinnen und –werber über wichtige Ablaufschritte, Termine und Inhalte zum Aufnahmeverfahren der Studien Human- und Zahnmedizin.

Für die Planung und organisatorische Umsetzung des Aufnahmeverfahrens waren Teams in den jeweiligen Organisationseinheiten für Lehre und Studienangelegenheiten an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz verantwortlich. Die wichtigsten Ablaufschritte stellten sich im Zeitablauf folgendermaßen dar:

Abbildung 3: Ablauf des Aufnahmeverfahrens



VMC = Virtueller Medizinischer Campus

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz; Darstellung: RH

(2) Beim Aufnahmeverfahren für die Studien der Human- und Zahnmedizin stimmten sich die zuständigen Teams der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz laufend ab, um allen Studienwerberinnen und -werbern eine umfassende Information anbieten zu können.

Dennoch zeigten sich an den Universitäten Unterschiede bei

- der Aussendung der Einladung zum Aufnahmetest,
- der Ausweisvorlage am Testtag bzw. beim späteren Nachweis,
- der Art der Einsichtnahme in die Testunterlagen sowie
- der Dauer der Aufbewahrung der Testhefte.

(3) Die Studienwerberinnen und -werber der Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz erhielten etwa zwei Wochen vor dem Termin zum Aufnahmetest eine Einladung. Diese informierte insbesondere über den mitzubringenden amtlichen Lichtbildausweis, den Veranstaltungsort und den zeitlichen Ablauf. Zudem unterstützte die Einladung die Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und -werber am Testtag.

Die Medizinische Universität Graz versandte keine Einladungen.

(4) Für die Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und -werber am Testtag akzeptierten die Universitäten unterschiedliche Dokumente.

- Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Universität Linz erlaubten Reisepässe, Personalausweise, sonstige Lichtbildausweise und bildlose Ausweise; auch eine Teilnahme am Aufnahmetest ohne Registrierung mit einem Ausweis war möglich. Konnten die Studienwerberinnen und -werber keinen Ausweis vorlegen, fertigten die Medizinische Universität Graz und die Universität Linz vor Ort mit eigens eingerichteten Fotoboxen, die Medizinische Universität Wien mit Diensthandys Fotos an. Die Medizinische Universität Graz und die Universität Linz führten dann im Zulassungsverfahren eine Identitätskontrolle durch, die Medizinische Universität Wien in der Woche, die dem Aufnahmetest folgte.
- Die Medizinische Universität Innsbruck anerkannte als Identitätsnachweis ausschließlich Reisepässe und Personalausweise sowie in Ausnahmefällen Führerscheine.

(5) Nach der Bekanntgabe der Testergebnisse konnten die Studienwerberinnen und –werber Einsicht in ihre Testunterlagen (Testheft und Antwortbogen) nehmen.

- Die Medizinische Universität Innsbruck bot ab August Termine zur Einsichtnahme an und handelte diese vor Ort ab.
- An den Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie der Universität Linz erfolgte die Einsichtnahme ab Mitte September vor Ort (Testheft und Antwortbogen). Zusätzlich war es möglich, online über ein Webportal die Antwortbögen einzusehen. Durch dieses Angebot gingen an den Universitäten die Einsichtnahmen vor Ort um bis zu 25 % zurück.

(6) Die Universitäten bewahrten die Testhefte zu den Antwortbögen zum Aufnahmetest unterschiedlich lange auf:

- Medizinische Universität Graz: ein Jahr;
- Medizinische Universität Innsbruck: Ende des Testtags⁴⁰;
- Medizinische Universität Wien: acht Monate;
- Universität Linz: sechs Monate.

12.2 Der RH hielt fest, dass die Medizinische Universität Graz, im Gegensatz zu den anderen Universitäten, keine Einladungen an die Studienwerberinnen und –werber zur Teilnahme am Aufnahmetest für die Studien Human- und Zahnmedizin aussandte.

Er empfahl daher der Medizinischen Universität Graz, künftig Einladungen zur Teilnahme am Aufnahmetest auszusenden, um den Studienwerberinnen und –werbern – neben Ort, Datum und Ablauf – auch weitere wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. welcher amtliche Lichtbildausweis anerkannt wird, Informationen zur Registrierung und Einlasskontrolle).

Der RH bemängelte, dass die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Universität Linz den Zugang zum Aufnahmetest auch jenen Studienwerberinnen und –werbern ermöglichte, die keinen amtlichen Lichtbildausweis zur Identifizierung und Registrierung vorweisen konnten. Er wies darauf hin, dass die notwendigen späteren Identitätskontrollen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand an den Universitäten führten und die Bereitstellung von Fotoboxen am Veranstaltungsort zusätzliche Kosten verursachte.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie der Universität Linz, bei der Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmetest nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen.

⁴⁰ Die Medizinische Universität Innsbruck druckte daher vor der Einsichtnahme der Studienwerberinnen und –werber in die Testergebnisse das zum Antwortbogen dazupassende Testheft nochmals aus.

Der RH war der Ansicht, dass Einsichtnahmen in die Antwortbögen online über ein Webportal für die Studienwerberinnen und –werber eine ortsunabhängige und zeitsparende Alternative darstellten. Darüber hinaus verringerten sich auch die Vorbereitungshandlungen an den Universitäten (z.B. Aufsichtspersonal, Vorbereitung der einzusehenden Unterlagen), weil bis zu 25 % weniger Studienwerberinnen und –werber Einsichtnahmen vor Ort durchführten.

Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Innsbruck, die Einsichtnahmen der Studienwerberinnen und –werber in die Antwortbögen online über ein Webportal anzubieten.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz die Testhefte zu den Antwortbögen unterschiedlich lange aufbewahrten. Dies reichte vom Ende des Testtags bis zu einem Jahr nach dem Aufnahmetest. Zudem wies er darauf hin, dass die Medizinische Universität Innsbruck die Testhefte am Ende des Testtags vernichtete. Dadurch standen den Studienwerberinnen und –werbern bei einer allfälligen Einsichtnahme keine originalen Testhefte zur Verfügung.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz, gemeinsam eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen.

- 12.3 (1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei es bisher aus organisatorischer Sicht nicht notwendig gewesen, Einladungen an die Studienwerberinnen und –werber zu senden. Die notwendigen Informationen betreffend den Testtag und die Bedingungen vor Ort seien auf der Website der Universität zur Verfügung gestellt gewesen. Um jedoch ein einheitliches Vorgehen an allen beteiligten Standorten zu erreichen, werde sie bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens 2020/21 ein Schreiben an die Studienwerberinnen und –werber schicken.

Da nur wenige Studienwerberinnen und –werber ihren amtlichen Lichtbildausweis am Testtag vergessen würden, sei der zusätzliche personelle Aufwand verschwindend gering. Die Alternative bestehe darin, die betreffenden Studienwerberinnen und –werber nicht am Aufnahmetest teilnehmen zu lassen. Dieses Vorgehen befürworte die Medizinische Universität Graz nicht, weil die Studienwerberinnen und –werber erst im darauffolgenden Jahr wieder zum Aufnahmetest antreten könnten.

Die Medizinische Universität Graz bewahre die Testhefte und Antwortbögen ein Jahr lang auf. Es gebe vom Gesetzgeber diesbezüglich keine genaueren Vorgaben. Solange der gesetzliche Rahmen eingehalten werde, scheine eine einheitliche Vorgehensweise nicht zwingend erforderlich.

(2) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien bewahre sie die Testhefte gemäß den Vorgaben im Universitätsgesetz 2002 zum Rechtsschutz bei Prüfungen⁴¹ sechs Monate auf.

(3) Die Universität Linz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Aufnahmetest für das Studienjahr 2020/21 nur noch Studienwerberinnen und –werber in den Testsaal einlasse, die einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen.

12.4 Der RH verwies gegenüber der Medizinischen Universität Graz erneut darauf, dass die notwendigen späteren Identitätskontrollen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand an der Universität führten. Um ein einheitliches Vorgehen an allen Standorten sicherzustellen, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen.

Bezüglich einer geeigneten Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte erachtete der RH gegenüber den Medizinischen Universitäten Graz und Wien eine einheitliche Vorgehensweise an allen Standorten für sinnvoll, um den Studienwerberinnen und –werbern bei einer allfälligen Einsichtnahme originale Testhefte zur Verfügung stellen zu können.

⁴¹ gemäß § 79 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.

Testvorbereitungen

- 13.1 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz boten eine Vielzahl an unentgeltlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Absolvierung des Aufnahmetests an. Die folgende Tabelle zeigt das Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Universitäten für die Studienjahre 2017/18 und 2018/19:

Tabelle 5: Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Universitäten für den Aufnahmetest

Vorbereitungsmaßnahme	Beschreibung/Inhalte
VMC Add-On (Virtueller Medizinischer Campus)	zentrale Lernplattform für den Aufnahmetest <ul style="list-style-type: none"> – Probetests je Aufgabengruppe – Übungsbeispiele – Informationen zum Aufnahmetest (z.B. Testzusammensetzung, Dauer, Anzahl der Fragen) – Ausfüllvorschriften zum Antwortbogen – Stichwortlisten zum Stoffumfang
Website www.medizinstudieren.at	gemeinsame Website <ul style="list-style-type: none"> – Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens – Informationen zum Aufnahmetest (z.B. Testzusammensetzung, Dauer, Anzahl der Fragen) – Verlinkungen zu den Websites der Universitäten
Informationsbroschüre	gemeinsame Broschüre <ul style="list-style-type: none"> – Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens – Informationen zum Aufnahmetest (z.B. Testzusammensetzung, Dauer, Anzahl der Fragen)
Informationsveranstaltungen und Messen	persönliche Beratungen <ul style="list-style-type: none"> – jährlich zwei bis drei Informationsveranstaltungen je Universität – Teilnahme an Messen (z.B. Messe für Studium, Beruf und Weiterbildung – BeSt)
Beratungen an Schulen	auf Anfrage persönliche Beratungen <ul style="list-style-type: none"> – jährlich bis zu zwölf Schulbesuche je Universität

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

(2) In der zentralen Lernplattform VMC Add-On (Virtueller Medizinischer Campus) stellten die Universitäten Übungsbeispiele und Probetests zur Verfügung. Die Übungsbeispiele und Probetests entwickelten die Medizinische Universität Graz und ein von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien beauftragter Angehöriger⁴² der Universität Graz (in der Folge: **Institutsleiter**).

Die Studienwerberinnen und –werber wählten bei den Übungsbeispielen und Probetests der Medizinischen Universität Graz die Aufgabengruppen einzeln an. Ein direkter anwenderfreundlicher Ein- und Ausstieg in die bzw. aus den Probetests je

⁴² Er wurde im Jahr 2019 Institutsleiter an der Universität Graz.

Aufgabengruppe sowie ein Speichern der Zwischenergebnisse und ein Überprüfen des Lernfortschritts waren jederzeit möglich.

Im Gegensatz dazu war bei den Übungsbeispielen und Probetests des beauftragten Institutsleiters der Universität Graz eine direkte Anwahl der Aufgabengruppen für die Studienwerberinnen und –werber nicht möglich. Sie mussten daher immer alle Aufgabengruppen von Beginn an ausführen; ein Speichern der Zwischenergebnisse und ein Überprüfen des Lernfortschritts waren ebenfalls nicht möglich.

(3) Weiters boten die Bundesländer – teilweise in Kooperation mit privaten Anbietern – Vorbereitungsmaßnahmen zur Absolvierung des Aufnahmetests an, die von ihnen (teil-)finanziert wurden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Bundesländer für die Jahre 2017 und 2018:

Tabelle 6: Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen der Bundesländer für den Aufnahmetest

Anbieter	Vorbereitungsmaßnahme	Jahr	Anzahl Kurse	Umfang	Anzahl Teilnehmende	Finanzierung Länder	Kostenbeiträge der Teilnehmenden	Evaluierung
				in UE		in EUR		
Burgenland								
Privatanbieter		2017	1	25	48	13.000	25	zumindest fünf Teilnehmende erhielten einen Studienplatz
Fachhochschule Burgenland	Vorbereitungskurs inklusive Probetest	2017	1	35	86	14.080	–	28 % der Teilnehmenden erhielten einen Studienplatz
		2018	2	35	109	22.770	–	18 % der Teilnehmenden erhielten einen Studienplatz
Kärnten								
Kärntner Gesundheitsfonds	Vorbereitungskurs inklusive Probetest	2017	1	20	130	5.150	–	nein
		2018	1	20	281	8.900	–	nein
Niederösterreich								
Privatanbieter in Kooperation mit der NÖ Landeskliniken-Holding	Vorbereitungskurs inklusive Probetest	2017	1	80	– ¹	5.450 (Verpflegung für den Kurs)	Kurskosten trugen die Teilnehmenden	nein
		2018	1	80	– ¹	3.750 (Verpflegung für den Kurs)		nein
individuelle Förderung der Teilnehmenden	Förderung der Kosten von Vorbereitungsmaßnahmen (Kurse und Probetest)	2017	–	–	Kurse: 330 ² Probetest: 14 ²	106.120	–	nein
		2018	–	–	Kurse: 326 ² Probetest: 19 ²	104.280	–	nein
	Förderung der Kostenbeteiligung der Studienwerberinnen und –werber mit je 110 EUR für die Teilnahme am Aufnahmetest	2017	–	–	142	15.620	–	nein
		2018	–	–	137	15.070	–	nein

Anbieter	Vorbereitungsmaßnahme	Jahr	Anzahl Kurse	Umfang	Anzahl Teilnehmende	Finanzierung Länder	Kostenbeiträge der Teilnehmenden	Evaluierung
				in UE		in EUR		
Oberösterreich								
Privatanbieter in Kooperation mit Oberösterreichischer Gesundheitsholding GmbH		2017	5	24	261	9.770	–	nein
		2018	5	24	255	9.950	–	nein
Privatanbieter in Kooperation mit dem Krankenhaus Barmherzige Schwestern Ried Betriebsgesellschaft m.b.H.	Vorbereitungskurs inklusive Probetest	2017	1	18	71	3.500	35 ³	nein
		2018	1	18	76	3.500	35 ³	nein
Privatanbieter in Kooperation mit dem Krankenhaus Sankt Josef Braunau		2018	1	16	19	1.868	50	nein
Tirol								
Bildungsdirektion Tirol	Vorbereitungskurs inklusive Probetest	2017	1 Kurs; Probetest an 2 Tagen möglich	10	Kurs: – ⁴ Probetest: 245	4.850	–	nein
		2018	1 Kurs; Probetest an 2 Tagen möglich	10	Kurs: 101 Probetest: 173	4.850	–	nein
Vorarlberg								
Schloss Hofen – Wissenschafts- und Weiterbildung-GmbH	Lehrgang zum MedAT	2017	1	210	30	20.650	–	jährliche Evaluierung: nach Einführung der Vorbereitungsmaßnahmen im Jahr 2011 verzeichneten die Studienwerberinnen und –werber mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg einen deutlichen Anstieg beim Bestehen des Aufnahmetests
		2018	1	210	31	20.420	–	
	Intensivwoche zum MedAT	2017	2	80	82	45.080	–	
		2018	2	80	85	47.490	–	
	Probetest	2017	1 Tag	–	105	6.510	–	
		2018	1 Tag	–	137	8.380	–	

MedAT = Medizinischer Aufnahmetest für die Studien Human- und Zahnmedizin

UE = Unterrichtseinheiten

¹ Privatanbieter, daher war die Anzahl der Teilnehmenden nicht bekannt.

² Teilnehmende konnten eine Förderung für einen Kurs und für einen Probetest erhalten.

³ Kosten für den Probetest; diese Kosten wurden den Teilnehmenden nach der ersten Famulatur (Praktikum, das Studierende der Medizin im Rahmen ihrer Ausbildung absolvieren müssen) refundiert.

⁴ Die Anzahl der Teilnehmenden war der Bildungsdirektion Tirol nicht bekannt.

Quellen: Burgenland; Kärnten; Niederösterreich; Oberösterreich; Tirol; Vorarlberg

Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg finanzierten Vorbereitungsmaßnahmen im Jahr 2017 und 2018 mit insgesamt rd. 250.000 EUR.

Die Bundesländer Salzburg, Steiermark und Wien finanzierten in den Jahren 2017 und 2018 keine Vorbereitungsmaßnahmen zur Absolvierung des Aufnahmetests der Studien Human- und Zahnmedizin.

(4) Weiters boten private Unternehmen zahlreiche – nach Art und Umfang unterschiedliche – Vorbereitungsmaßnahmen an.

(5) Der von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien beauftragte Institutsleiter der Universität Graz evaluierte im Jahr 2016 die unterschiedlichen Vorbereitungsmaßnahmen. Demnach schnitten die Studienwerberinnen und –werber beim Aufnahmetest mit Hilfe von zusätzlichen (kommerziellen) Testvorbereitungsangeboten nicht besser ab als jene, die sich mit kostenlosen Unterlagen vorbereiteten.

13.2 Der RH war der Ansicht, dass die von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Linz angebotenen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Lernplattform VMC Add-On, gemeinsame Website, Informationsbroschüre und –veranstaltungen sowie Beratung an Schulen) eine taugliche Grundlage zur positiven Absolvierung des Aufnahmetests für die Studien der Human- und Zahnmedizin darstellten.

Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass in der Lernplattform bei den Testteilen des von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien beauftragten Institutsleiters der Universität Graz – im Gegensatz zu den Testteilen der Medizinischen Universität Graz – eine direkte Anwahl der Übungsbeispiele und der Probetests je Aufgabengruppe für die Studienwerberinnen und –werber nicht möglich war.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, bei ihren Übungsbeispielen und Probetests einen direkten Einstieg in die bzw. einen Ausstieg aus den Aufgabengruppen, ein Speichern der Zwischenergebnisse und ein Überprüfen des Lernfortschritts vorzusehen, um eine anwenderfreundliche Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und –werber sicherzustellen.

Der RH wies darauf hin, dass die Bundesländer in den Jahren 2017 und 2018 zusätzliche Vorbereitungsmaßnahmen anboten und (teil-)finanzierten, die sich in der Art (z.B. Vorbereitungskurse, Förderung der Kostenbeteiligungen der Studienwerberinnen und –werber für die Teilnahme am Aufnahmetest) und im Umfang (zwischen zehn und 210 Unterrichtseinheiten) stark unterschieden.

- 13.3 (1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien gebe der RH keine Referenz an, inwiefern für kognitive Leistungstests im Rahmen der Testvorbereitung ein Überprüfen des Lernfortschritts indiziert sei.
- (2) Laut Stellungnahme der Universität Graz sei die Praktikabilität der Lernplattform durch die Medizinischen Universitäten als Auftraggeber zu bewerten.
- 13.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Wien sowie der Universität Graz, dass seine Empfehlung auf eine anwenderfreundliche Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und –werber abzielte.

Testverfahren

Aufnahmetest

- 14 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien führten für die Studien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2013/14 einen einheitlichen standardisierten Aufnahmetest (MedAT) ein.⁴³ Die Universität Linz nahm nach Errichtung der Medizinischen Fakultät ab dem Studienjahr 2014/15 am gemeinsamen Aufnahmeverfahren teil. Die Testinhalte und Regelungen zur Testauswertung legten die Universitäten jährlich in Verordnungen fest.⁴⁴

⁴³ Für die Studienjahre 2006/07 bis 2012/13 hatten die Universitäten je eigene Aufnahmeverfahren.

⁴⁴ jährliche Verordnungen über die Testinhalte und –auswertungen der Aufnahmetests Human- und Zahnmedizin

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die inhaltlichen Komponenten des Aufnahmetests (Stand 2018):

Tabelle 7: Inhaltliche Komponenten des Aufnahmetests

Testteil/Untertest	Studienrichtung	Gewichtung	Testfragen bzw. Testaufgaben					
			2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
		in %	Anzahl					
Basiskenntnisse Medizinische Studien und Textverständnis (Medizinische Universität Graz)								
Basiskenntnisse Medizinische Studien	Humanmedizin	40	120	120	90	94	94	94
	Zahnmedizin	30						
<i>davon</i>								
<i>Biologie</i>	Human- und Zahnmedizin		50	50	40	40	40	40
<i>Chemie</i>			30	30	24	24	24	24
<i>Physik</i>			20	20	16	18	18	18
<i>Mathematik</i>			20	20	10	12	12	12
Textverständnis	Humanmedizin	10	25	20	10	12	12	12
Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Soziale und Emotionale Kompetenzen (Universität Graz)								
Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten	Humanmedizin	40	82	100	75	75	75	75
	Zahnmedizin	30	68	75	65	65	65	65
<i>davon</i>								
<i>Figuren zusammensetzen</i>	Human- und Zahnmedizin		22	15	15	15	15	15
<i>Zahlenfolgen</i>			26	15	10	10	10	10
<i>Gedächtnis und Merkfähigkeit</i>			20	25	25	25	25	25
<i>Wortflüssigkeit</i>			–	20	15	15	15	15
<i>Implikationen erkennen</i>	Humanmedizin		–	15	10	10	10	10
<i>Mathematisches Denken</i>	Humanmedizin	ausge- schieden 2013	14	–	–	–	–	–
<i>Argumentieren</i>	Humanmedizin	ausge- schieden 2014	–	10	–	–	–	–
Soziale und Emotionale Kompetenzen	Human- und Zahnmedizin	10	–	–	10	10	20	20
<i>davon</i>								
<i>Soziales Entscheiden</i>	Human- und Zahnmedizin		–	–	10	10	10	10
<i>Emotionen erkennen</i>			–	–	–	–	10	10
Manuelle Fertigkeiten (Medizinische Universität Innsbruck)								
Manuelle Fertigkeiten	Zahnmedizin	30	8/8 ¹	8	8	10	10	7
<i>davon</i>								
<i>Draht biegen</i>	Zahnmedizin		2/3 ¹	2	2	3	3	2
<i>Spiegelzeichnen</i>			6/5 ¹	6	6	7	7	5

¹ Die Medizinische Universität Graz führte für das Studienjahr 2013/14 noch einen eigenen Aufnahmetest für das Studium der Zahnmedizin durch.

(3) Die Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ sowie „Textverständnis“ entwickelten Fragenautorinnen und –autoren (insbesondere Universitätsprofessorinnen und –professoren) der Medizinischen Universität Graz. Die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ erarbeitete der von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien beauftragte Institutsleiter der Universität Graz. Die Medizinische Universität Innsbruck war für den Testteil „Manuelle Fertigkeiten“ verantwortlich.

Vertragliche Grundlagen

- 15.1 (1) Das Ministerium und die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien regelten im Dezember 2012 in den Leistungsvereinbarungen⁴⁵ für die Jahre 2013 bis 2015 erstmals ein einheitliches gemeinsames Aufnahmeverfahren für die Studien der Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2013/14.

Darüber hinaus legten das Ministerium und die Universität Linz im November 2013 in der zweiten Ergänzung zur Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 die Einrichtung eines Studiums der Humanmedizin gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz sowie die Teilnahme am einheitlichen Aufnahmeverfahren fest.⁴⁶

(2) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien trafen ab Februar 2013 in Arbeitsgruppen Grundsatzentscheidungen zum gemeinsamen Aufnahmeverfahren. Ab dem Jahr 2015 nahm auch die Universität Linz an den Arbeitsgruppensitzungen teil. Die Beschlüsse in den Sitzungen waren – insbesondere bei Tagungen der zuständigen Vizerektorinnen und Vizektoren – nicht lückenlos dokumentiert.

(3) In einer Sitzung im November 2013 beschlossen die für das Aufnahmeverfahren zuständigen Vizerektorinnen und Vizektoren den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit Regelungen zur Verrechnung von Leistungen der Universitäten füreinander und gegenüber externen Auftragnehmern.

Im April 2014 übermittelte die Medizinische Universität Graz einen Vereinbarungsentwurf an die Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien. Die Medizinische Universität Wien akzeptierte den Entwurf Ende 2014, die Medizinische Universität Innsbruck stimmte dem Entwurf insbesondere wegen fehlender Bestimmungen hinsichtlich der Testinhalte sowie der Leistungsverrechnungen füreinander und gegenüber externen Auftragnehmern bis Mitte 2015 nicht zu.

⁴⁵ Die Leistungsvereinbarungen gemäß Universitätsgesetz 2002 waren öffentlich-rechtliche bilaterale Verträge zwischen dem Bund – vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – und den Universitäten mit einer Geltungsdauer von drei Jahren. Sie legten die Leistungen der Universitäten und die Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung der öffentlichen Mittel fest.

⁴⁶ Darauf aufbauend regelte die Universität Linz mit der Medizinischen Universität Graz im April 2014 in einem Vertrag die Zusammenarbeit im Rahmen der Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz.

Im August 2015 unterschrieben die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz eine Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung galt unbefristet und legte im Wesentlichen fest, dass jede Universität selbst für ihr Aufnahmeverfahren und die daraus entstandenen Ausgaben verantwortlich war; externe Auftragnehmer konnten für die Übernahme von Tätigkeiten beauftragt werden. Die Kooperationsvereinbarung enthielt auch Regelungen zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten der Testfragen, zu Geheimhaltungsverpflichtungen und zu Haftungsfragen. Wesentliche Bestimmungen zum Testinhalt, zu den Gesamtkosten sowie zur Verrechnung von Leistungen füreinander bzw. mit externen Auftragnehmern fehlten. Die Universitäten regelten diese fehlenden Bestimmungen in mehreren schriftlichen bilateralen Vereinbarungen (TZ 16).

- 15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz erst im August 2015 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abschlossen, nachdem bereits drei gemeinsame Aufnahmeverfahren (für die Studienjahre 2013/14, 2014/15 und 2015/16) stattgefunden hatten. Zudem wies er darauf hin, dass in der bestehenden Kooperationsvereinbarung wesentliche Inhalte, wie Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander, fehlten. Daher waren weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zwischen den Universitäten notwendig.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz, in die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden.

Weiters bemängelte der RH, dass Entscheidungen bzw. Beschlüsse – insbesondere auf Ebene der für die Aufnahmeverfahren zuständigen Vizerektorinnen und Vizerektoren der Universitäten – nicht lückenlos dokumentiert und dadurch nicht immer für den RH nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz, ihre Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 15.3 Laut Stellungnahmen der Medizinischen Universitäten Graz und Wien stelle die Kooperationsvereinbarung eine Rahmenvereinbarung dar. Die Vertragsinhalte seien bewusst so gewählt worden, um den Vertragsparteien Spielraum zu lassen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Weiterentwicklung der Ausgestaltung des Aufnahmetests im Hinblick auf Inhalt und Umfang zu sehen. Eine Ergänzung der bestehenden Kooperationsvereinbarung um sämtliche das Aufnahmeverfahren betreffende Vereinbarungen sei aus diesen Gründen nicht geplant.

Das vom RH kritisch gesehene Fehlen der Dokumentation der Beschlüsse habe insbesondere die Anfangszeit der Zusammenarbeit im Jahr 2013 betroffen. Die Vorgehensweise sei mittlerweile geändert worden.

- 15.4 Der RH entgegnete den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, dass der Aufnahmetest auch weiterentwickelt werden kann, wenn die wesentlichen Vertragsinhalte, wie die Verrechnung von Leistungen füreinander, geregelt sind. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, alle wesentlichen Inhalte in die bestehende Kooperationsvereinbarung aufzunehmen.

Leistungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

16.1 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien erbrachten für die Durchführung des Aufnahmetests Eigenleistungen⁴⁷ sowie Leistungen füreinander und für die Universität Linz. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über diese Leistungen⁴⁸ im überprüften Zeitraum:

Tabelle 8: Aufnahmetest: Eigenleistungen und Leistungen füreinander

Leistungserbringer	Leistungsempfänger			
	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Universität Wien	Universität Linz
Testentwicklung und Testvorbereitung				
Medizinische Universität Graz	Testteile: Basiskenntnisse Medizinische Studien und Textverständnis			
Medizinische Universität Innsbruck	Testteil: Manuelle Fertigkeiten			– ¹
Testauswertung				
Medizinische Universität Graz	Testteile: Basiskenntnisse Medizinische Studien, Textverständnis, Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Soziale und Emotionale Kompetenzen		– ²	Testteile: Basiskenntnisse Medizinische Studien, Textverständnis, Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Soziale und Emotionale Kompetenzen
Medizinische Universität Innsbruck	Testteil: Manuelle Fertigkeiten			– ¹
Medizinische Universität Wien	– ³	– ³	Testteile: Basiskenntnisse Medizinische Studien, Textverständnis, Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Soziale und Emotionale Kompetenzen	– ³

¹ Die Universität Linz bot kein Studium der Zahnmedizin an.

² Die Medizinische Universität Graz erbrachte im Bereich der Testauswertung keine Leistungen für die Medizinische Universität Wien.

³ Die Medizinische Universität Wien erbrachte im Bereich der Testauswertung keine Leistungen für die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck sowie die Universität Linz.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

(2) Die Medizinische Universität Graz verrechnete den übrigen Universitäten für die Testentwicklung und –vorbereitung der Testteile „Basiskenntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“ einen Kostenersatz je Universität von 10.000 EUR (fixe Kosten) je Aufnahmetest.

⁴⁷ „in kind“-Leistungen

⁴⁸ für die Leistungen der Universität Graz siehe [TZ 17](#) bis [TZ 22](#)

Weiters wertete die Medizinische Universität Graz im Jahr 2018 rd. 13.230 Antwortbögen der Testteile „Basiskenntnisse Medizinische Studien“, „Textverständnis“, „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ aus; die Antwortbögen enthielten rd. 200 Testfragen je Studienwerberin bzw. –werber. Die Auswertungen umfassten umfangreiche Arbeiten, wie z.B. Scannen und Verifizieren der Antwortbögen, Punktevergaben und Ergebnisermittlungen. Für diese Leistungen verrechnete die Medizinische Universität Graz einen Kostenersatz von 24 EUR je Studienwerberin bzw. –werber (variable Kosten).

Die Medizinische Universität Graz schloss – auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom August 2015 – ab dem Aufnahmetest für das Studienjahr 2016/17 schriftliche bilaterale Vereinbarungen mit den Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz über die Leistungen zur Testentwicklung, –vorbereitung und –auswertung ab; davor gab es informelle E-Mails oder mündliche Vereinbarungen zur Festlegung der Kostenersätze (Tabelle 9).

Sämtliche Prozessschritte waren an der Medizinischen Universität Graz standardisiert und weitgehend IT-unterstützt; schriftliche Handlungsanweisungen waren vorhanden.

(3) Die Medizinische Universität Innsbruck verrechnete den Medizinischen Universitäten Graz und Wien für die Testentwicklung und –vorbereitung des Testteils „Manuelle Fertigkeiten“ einen Kostenersatz von 2.650 EUR (fixe Kosten) je Aufnahmetest. Schriftliche Handlungsanweisungen waren vorhanden.

Zwei Teams zu je zwei Personen (Beurteilung und Nachkontrolle) der Medizinischen Universität Innsbruck werteten im Jahr 2018 rd. 1.550 Drähte und rd. 3.885 Spiegelzeichnungen nach standardisierten Vorgaben aus. Für diese Leistungen verrechnete die Medizinische Universität Innsbruck einen Kostenersatz von 26 EUR je Studienwerberin bzw. –werber (variable Kosten).

Die Medizinische Universität Innsbruck schloss ab dem Aufnahmetest für das Studienjahr 2014/15 schriftliche bilaterale Vereinbarungen mit den Medizinischen Universitäten Graz und Wien für die Verrechnung ihrer Leistungen ab.

(4) Die Medizinische Universität Wien wertete IT-unterstützt – und nur für sich – die Antwortbögen sämtlicher Testteile (ausgenommen Testteil „Manuelle Fertigkeiten“) durch eigenes Personal aus (rd. 11.930 Antwortbögen). Auch an der Medizinischen Universität Wien existierten schriftliche Vorgaben.

(5) Die folgende Tabelle zeigt die verrechneten Kostenersätze der Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 9: Aufnahmetest – Kostenersätze

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Summe 2013/14 bis 2018/19
	in EUR						
gesamt	91.497	114.886	126.871	133.182	135.626	156.505	758.567
<i>davon</i>							
<i>Medizinische Universität Graz</i>	<i>84.475</i>	<i>99.096</i>	<i>107.496</i>	<i>112.152</i>	<i>114.960</i>	<i>130.152</i>	<i>648.331</i>
<i>Medizinische Universität Innsbruck</i>	<i>7.022</i>	<i>15.790</i>	<i>19.375</i>	<i>21.030</i>	<i>20.666</i>	<i>26.353</i>	<i>110.236</i>

Quellen: Medizinische Universitäten Graz und Innsbruck

Die Medizinische Universität Graz rechnete für die Studienjahre 2013/14 bis 2015/16 Kostenersätze von rd. 290.000 EUR (in Tabelle 9 grau markiert) ohne schriftliche Vereinbarungen ab.

Die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck belegten die erbrachten entgeltlichen Leistungen mit Rechnungen. Die Rechnungsbeträge entsprachen den Berechnungsgrundlagen.

16.2 Der RH beurteilte die von Bediensteten der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien erbrachten Eigenleistungen hinsichtlich der Testentwicklung, –vorbereitung und –auswertung als zweckmäßig. Er hielt fest, dass bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien die Prozessschritte der Testauswertungen standardisiert und weitgehend IT–unterstützt erfolgten. Die Universitäten verrechneten die Rechnungsbeträge ordnungsgemäß.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Medizinische Universität Graz vor dem Studienjahr 2016/17 Leistungen von rd. 290.000 EUR ohne schriftliche Vereinbarungen mit den übrigen Universitäten verrechnete, was die Ordnungsmäßigkeit und Transparenz des Gebarungshandelns beeinträchtigte.

16.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz seien für alle Überweisungen korrekte Rechnungen gelegt worden.

Leistungen der Universität Graz

Beauftragung

- 17.1 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien nahmen ab dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2013/14 wissenschaftliche Dienstleistungen von einem Institutsleiter der Universität Graz in Anspruch. Der Leistungsgegenstand umfasste die jährliche Erstellung der Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ und „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ sowie eine psychometrische⁴⁹ Evaluierung des Aufnahmetests.

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien führten vor der Beauftragung des Institutsleiters der Universität Graz keine Schätzung des Auftragswerts und keine Ausschreibung durch. Eine Dokumentation über die Auswahl des Institutsleiters der Universität Graz als Auftragnehmer sowie eine Prüfung der Preisangemessenheit durch Einholung von Vergleichsangeboten erfolgten nicht.

Für die Aufnahmetests der Studienjahre 2013/14 bis 2016/17 schlossen die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien keinen schriftlichen Vertrag mit dem Institutsleiter der Universität Graz ab. Die Vereinbarungen erfolgten formlos per E-Mail, mündlich oder in Gremien der Universitäten zum gemeinsamen Aufnahmeverfahren. Nutzungs- und Verwertungsrechte der Testfragen, Geheimhaltungsverpflichtungen und Haftungsfragen waren nicht schriftlich geregelt. Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bezahlten für diese wissenschaftlichen Dienstleistungen in den Studienjahren 2013/14 bis 2016/17 rd. 430.000 EUR (TZ 18).

(2) Der Institutsleiter beantragte im Februar 2013 an der Universität Graz zwecks Erfüllung des Leistungsgegenstandes ein Projekt „MedAT“ gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002. Es handelte sich um ein Drittmittelprojekt, bei dem der Institutsleiter im Namen und auf Rechnung der Universität Graz Rechtsgeschäfte abschließen konnte; dabei hatte er die universitätsinternen Richtlinien, insbesondere die Gebärungs-⁵⁰, die Bevollmächtigungs-⁵¹ und die Drittmittel-Kostensersatz-Richtlinie⁵², einzuhalten. Der Institutsleiter gab als Auftraggeber die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien an, als Projektdauer den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 1. März 2023.

⁴⁹ psychologisches Messen der Testergebnisse

⁵⁰ Die Gebärungsrichtlinie legt fest, dass die Mittel aus Vorhaben gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 zum Vermögen der Universität Graz zählen, in die Bilanz aufzunehmen und von der Universität zu verwalten sind.

⁵¹ Die Bevollmächtigungsrichtlinie legt fest, dass bei Vorhaben gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 die Projektleiterinnen bzw. -leiter im Namen und auf Rechnung der Universität Graz tätig sind sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts haften.

⁵² Die Drittmittel-Kostensersatz-Richtlinie regelt, dass 15 % der Umsätze aus Drittmittelprojekten an die Universität Graz abzuführen sind.

Die Universität Graz genehmigte – ohne Vorliegen eines schriftlichen Vertrags mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien – im April 2013 das Drittmittelprojekt „MedAT“. Der Institutsleiter unterschrieb eine interne Projektleitererklärung. Weiters bewilligte die Universität Graz im Dezember 2013 die Bevollmächtigung⁵³ und legte für die Verrechnung des Projekts ein Innenauftragskonto an.

(3) Das Ministerium erlangte Kenntnis vom Fehlen eines schriftlichen Vertrags und wirkte im Jahr 2016 auf die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien ein, bezüglich des Leistungsgegenstands einen Vertrag mit der Universität Graz abzuschließen.

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien arbeiteten von März 2016 bis Oktober 2016 einen Vertragsentwurf aus und übermittelten diesen im Oktober 2016 an die Universität Graz mit einer im Anhang festgelegten detaillierten Leistungsbeschreibung (insbesondere Pflichtenkatalog und Qualitätskriterien).

(4) Im Mai 2017 schlossen die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien einen unbefristeten schriftlichen Vertrag mit der Universität Graz ab. Die Universitäten zahlten für die wissenschaftlichen Dienstleistungen in den Studienjahren 2017/18 und 2018/19 rd. 266.000 EUR. Der Vertrag enthielt nunmehr auch Regelungen zu Nutzungs- und Verwertungsrechten der Testfragen, zu Geheimhaltungsverpflichtungen und zu Haftungsfragen.

(5) Der RH stellte bei der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle fest, dass in der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service⁵⁴ an der Universität Graz der Vertrag ohne Anhang auflag. Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien verfügten hingegen über den Vertrag mit Anhang; dieser war jedoch ein formloses Textdokument, das weder unterschrieben noch datiert war.

17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bei der Beauftragung von wissenschaftlichen Dienstleistungen weder eine Schätzung des Auftragswerts noch Vergleichsangebote zur Prüfung der Preisangemessenheit einholten; die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers waren nicht schriftlich dokumentiert.

⁵³ Die Universität Graz veröffentlichte die Bevollmächtigung des Institutsleiters im Jänner 2014 in ihrem Mitteilungsblatt.

⁵⁴ Die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service ist eine administrative Verwaltungseinheit der Universität Graz, die sämtliche Forschungs- bzw. Drittmittelprojekte der Universität verwaltet.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, bei Beauftragungen den Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU-Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren.

Weiters kritisierte der RH, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien mit dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung der Studienjahre 2013/14 bis 2016/17 keinen schriftlichen Vertrag abschlossen. Daher waren Nutzungs- und Verwertungsrechte der Testfragen, Fragen zur Geheimhaltung und Haftung nicht vertraglich geregelt.

Der RH wies darauf hin, dass die Universitäten für die wissenschaftlichen Dienstleistungen ohne schriftlichen Vertrag rd. 430.000 EUR ausbezahlten. Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien schlossen erst im Jahr 2017 mit der Universität Graz einen unbefristeten schriftlichen Vertrag ab.

Der RH hielt ferner fest, dass der Anhang des Vertrags, der die detaillierten Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers (Pflichtenkatalog und Qualitätskriterien) regelte, aus einem – weder unterschriebenen noch datierten – formlosen Textdokument bestand. Dadurch war nach Ansicht des RH nicht sichergestellt, ob der Anhang Vertragsbestandteil war bzw. ob es sich um die Letztversion handelte.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, den Anhang zum Vertrag für die Beauftragung der wissenschaftlichen Dienstleistungen, der die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers regelte, deutlich als Vertragsbestandteil zu kennzeichnen.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Universität Graz ohne Vorliegen eines schriftlichen Vertrags dem Institutsleiter ein Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 genehmigte. Dadurch waren der Organisationseinheit Forschungsmanagement und -service, die an der Universität Graz sämtliche Drittmittelprojekte verwaltete, weder die Leistungsverpflichtungen des Projektleiters noch das dafür zu verrechnende Entgelt bekannt (siehe auch die Ausführungen des RH über das Fehlen des Entgelts der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 in [TZ 20](#)).

Der RH empfahl daher der Universität Graz, Drittmittelprojekte nur bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags zu genehmigen, um die Höhe der zu verrechnenden Entgelte sowie die Leistungsverpflichtungen zu erfassen.

Er wies zudem darauf hin, dass nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags der Anhang mit der detaillierten Leistungsbeschreibung in der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service der Universität Graz nicht auflag.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, in der für die Abwicklung von Drittmittelprojekten zuständigen Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service alle Vertragsbestandteile zu hinterlegen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte zu gewährleisten.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahmen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien habe es sich beim Vertragsverhältnis mit dem Institutsleiter der Universität Graz um eine Kooperation öffentlicher Auftraggeber gehandelt, welche die Erreichung gemeinsamer Ziele im öffentlichen Interesse sichergestellt habe. Bei universitären Kooperationsprojekten erfolge bei Projektstart keine Beauftragung eines Kooperationspartners mit einer für eine Ausschreibbarkeit notwendigen abschließend beschreibbaren Leistung, sondern es könne das Projektziel nur durch Know-how-Austausch aller Kooperationspartner gemeinsam erreicht werden. Der notwendige Leistungsumfang der einzelnen Kooperationspartner entwickle sich erst im Zuge des Projekts. Erst nach Abschluss der Projektaufbauphase sei es möglich gewesen, einen für den Regelbetrieb ausreichend definierbaren Vertragsinhalt zu erstellen und den Vertrag abzuschließen. Daher seien alle Vergabevorschriften des Bundesvergabegesetzes eingehalten worden. Die Vereinbarung sei nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit abgeschlossen worden. Entsprechend der Empfehlung des RH würden die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers zukünftig schriftlich dokumentiert werden.
- (2) Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien merkten in ihren Stellungnahmen weiters an, keine Notwendigkeit zur Umsetzung der Empfehlung des RH, den Anhang zum Vertrag deutlich als Vertragsbestandteil zu kennzeichnen, zu sehen. Die Vertragspartner seien sich darin einig gewesen, dass der Anhang Teil des Vertrags war.
- (3) Laut Stellungnahme der Universität Graz entsprächen die Empfehlungen des RH der derzeitigen Vorgangsweise bei Drittmittelprojekten im Bereich der Auftragsforschung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen in der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service. Zur lückenlosen Führung der Unterlagen werde sie künftig Maßnahmen setzen, die dies auch ermöglichen. Im konkreten Fall sei ausnahmsweise ein Innenauftrag angelegt worden, um Zahlungseingänge der Medizinischen Universitäten verbuchen zu können. Im Zuge dessen habe die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service den in Aussicht gestellten Vertrag regelmäßig und nachvollziehbar urgirt.

17.4 (1) Der RH erwiderte den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, dass der Leistungsgegenstand – die jährliche Erstellung von Testfragen – eine wissenschaftliche Dienstleistung darstellte. Die Leistungserbringung erfolgte jährlich gegen ein festgesetztes Entgelt. Er erinnerte, dass auch der Institutsleiter der Universität Graz bereits im Jahr 2013 die Beauftragung durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien als wissenschaftliche Dienstleistung kategorisiert hatte. Der RH betonte daher seine vergaberechtlichen Empfehlungen.

(2) Der RH entgegnete ferner den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, dass für einen außenstehenden Dritten – ungeachtet der Einigkeit aller Vertragsparteien – nicht erkennbar war, ob das formlose Textdokument Vertragsbestandteil war. Deshalb hielt der RH an seiner Empfehlung fest, den Anhang deutlich als Vertragsbestandteil zu kennzeichnen.

(3) Der RH hielt gegenüber der Universität Graz fest, dass in der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service die Urgenz des schriftlichen Vertrags lediglich für das Jahr 2013 dokumentiert vorlag.

Entgelt

18.1 (1) Der Institutsleiter der Universität Graz verrechnete für seine wissenschaftlichen Dienstleistungen den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien⁵⁵ jährlich folgendes Entgelt:

- fixe Kosten: 3.000 EUR je Untertest (Tabelle 7) je Universität (unabhängig von der Anzahl der Testfragen) sowie
- variable Kosten: 6 EUR je Studienwerberin bzw. –werber für die Testwertkontrollen⁵⁶.

Eine Kostenkalkulation des Institutsleiters als Grundlage für die Höhe der fixen und variablen Kosten fehlte.

⁵⁵ Mit dem Entgelt der Medizinischen Universität Graz waren auch die Kosten der Universität Linz abgegolten.

⁵⁶ Testwertkontrollen waren standardisierte Rechenoperationen auf Basis der von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien erstellten Auswertungen der Ergebnisse der Aufnahmetests.

Die folgende Tabelle gibt für die Aufnahmetests der Studienjahre 2013/14 bis 2018/19 einen Überblick über das vom Institutsleiter der Universität Graz an die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien verrechnete Entgelt:

Tabelle 10: Entgelt für wissenschaftliche Dienstleistungen

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Summe 2013/14 bis 2018/19
	in EUR						
Entgelt gesamt	86.208	100.800	119.592	123.204	135.186	130.848	695.838
<i>davon</i>							
<i>fixe Kosten</i>	<i>36.000</i>	<i>42.570¹</i>	<i>54.000</i>	<i>54.000</i>	<i>63.000</i>	<i>63.000</i>	<i>312.570</i>
<i>variable Kosten</i>	<i>50.208</i>	<i>58.230</i>	<i>65.592</i>	<i>69.204</i>	<i>72.186</i>	<i>67.848</i>	<i>383.268</i>

¹ Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bezahlten um rd. 20 % weniger, weil Testteile Qualitätsmängel aufwiesen (TZ 23).

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

Die Kosten für die wissenschaftlichen Dienstleistungen des Institutsleiters stiegen im überprüften Zeitraum insgesamt um rd. 52 %; die fixen Kosten erhöhten sich um rd. 75 %, die variablen Kosten um rd. 35 %.

(2) Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Kosten des Institutsleiters der Universität Graz je Testfrage je Universität für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ mit jenen der Medizinischen Universität Graz für die Testfragen der Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“:

Tabelle 11: Kosten je Testfrage

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Testfragen	Anzahl					
Medizinische Universität Graz	145	140	100	106	106	106
Institutsleiter	82	100	85	85	95	95
fixe Kosten je Aufnahmetest	in EUR					
Medizinische Universität Graz ¹	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Institutsleiter ²	12.000	14.190 ³	18.000	18.000	21.000	21.000
Kosten je Testfrage						
Medizinische Universität Graz	69	71	100	94	94	94
Institutsleiter	146	142	212	212	221	221

¹ Die Medizinische Universität Graz verrechnete den übrigen Universitäten für die Testentwicklung und –vorbereitung einen Kostenersatz je Universität von 10.000 EUR (fixe Kosten) je Aufnahmetest (TZ 16).

² Für den Aufnahmetest des Studienjahres 2013/14 erstellte der Institutsleiter der Universität Graz vier Untertests, für den Aufnahmetest der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 sechs Untertests und für den Aufnahmetest der Studienjahre 2017/18 und 2018/2019 sieben Untertests.

³ Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien zahlten um rd. 20 % weniger, weil Testteile Qualitätsmängel aufwiesen (TZ 23).

Quellen: Medizinische Universität Graz; Universität Graz

Das Entgelt des Institutsleiters der Universität Graz je Testfrage war für die Aufnahme- tests der Studienjahre 2017/18 und 2018/19 um rd. 135 % höher als jenes der Medi- zinischen Universität Graz.

- 18.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass dem Entgelt des Institutsleiters der Universität Graz keine Kostenkalkulation zugrunde lag. Die fixen Kosten von 3.000 EUR je Unter- test je Universität sowie die variablen Kosten von 6 EUR je Studienwerberin bzw. –werber konnten vom RH nicht nachvollzogen werden. Der RH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sich im überprüften Zeitraum die fixen Kosten um rd. 75 % und die variablen Kosten um rd. 35 % erhöhten.

Ferner wies der RH kritisch darauf hin, dass das Entgelt des Institutsleiters der Universität Graz für die Studienjahre 2017/18 und 2018/19 je Testfrage von 221 EUR um rd. 135 % höher war als jenes der Medizinischen Universität Graz, das je Test- frage rd. 94 EUR betrug.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, eine Kostenkalkulation für die wissenschaftlichen Dienstleistungen vom Instituts- leiter der Universität Graz einzufordern und darauf aufbauend das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, um einen sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen.

- 18.3 Laut Stellungnahmen der Medizinischen Universitäten Graz und Wien ergebe sich die unterschiedliche Höhe des Entgelts je Testfrage des Institutsleiters der Universi- tät Graz im Vergleich zum Entgelt je Testfrage der Medizinischen Universität Graz aus dem einfachen Grund, dass unterschiedliche Leistungen erbracht worden seien.
- 18.4 Der RH wies gegenüber den Medizinischen Universitäten Graz und Wien darauf hin, dass die Höhe des Entgelts des Institutsleiters der Universität Graz – aufgrund des Fehlens einer Kostenkalkulation – weder vom RH noch von den Medizinischen Universitäten nachvollzogen werden konnte. Er verblieb daher bei seiner Empfeh- lung, eine Kostenkalkulation einzufordern, um einen sparsamen Einsatz der öffent- lichen Mittel sicherzustellen.

Zahlungen

- 19.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für den überprüften Zeitraum einen Überblick über die Zahlungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien an den Institutsleiter und Auftragnehmer für die wissenschaftlichen Dienstleistungen:

Tabelle 12: Zahlungen für wissenschaftliche Dienstleistungen

Studienjahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Summe 2013/14 bis 2018/19
in EUR							
Zahlungen gesamt	86.208	100.800	119.592	123.204	135.186	130.848	695.838
<i>davon</i>							
<i>Medizinische Universität Graz</i>	<i>22.422</i>	<i>27.438</i>	<i>33.138</i>	<i>33.870</i>	<i>37.278</i>	<i>35.646</i>	<i>189.792</i>
<i>Medizinische Universität Innsbruck</i>	<i>24.678</i>	<i>30.006</i>	<i>34.512</i>	<i>34.962</i>	<i>37.866</i>	<i>38.400</i>	<i>200.424</i>
<i>Medizinische Universität Wien</i>	<i>39.108</i>	<i>43.356</i>	<i>51.942</i>	<i>54.372</i>	<i>60.042</i>	<i>56.802</i>	<i>305.622</i>

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

(2) Der Institutsleiter der Universität Graz stellte für den Aufnahmetest des Studienjahrs 2013/14 an die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien Ausgangsrechnungen im Namen und auf Rechnung der Universität Graz aus; die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bezahlten die Entgelte von rd. 86.200 EUR an die Universität Graz (ohne Umsatzsteuer⁵⁷). Die Ausgangsrechnungen enthielten auch die Nummer des Innenauftragskontos für die Verrechnung an der Universität Graz.

Für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 fertigte der Institutsleiter an die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck wieder Ausgangsrechnungen im Namen und auf Rechnung der Universität Graz aus, welche die beiden Universitäten an die Universität Graz beglichen.

Hingegen stellte der Institutsleiter an die Medizinische Universität Wien Honorarnoten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aus, welche seine private Bankverbindung aufwies. Die Medizinische Universität Wien überwies – entgegen den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – insgesamt 149.670 EUR inklusive Umsatzsteuer (in der Tabelle 12 grau markiert) auf das Privatkonto des Institutsleiters. Die für die Aufnahmetests zuständige Vizerektorin gab die Ausgangsrechnungen an der Medizinischen Universität Wien frei. Die Medizinischen Universitäten

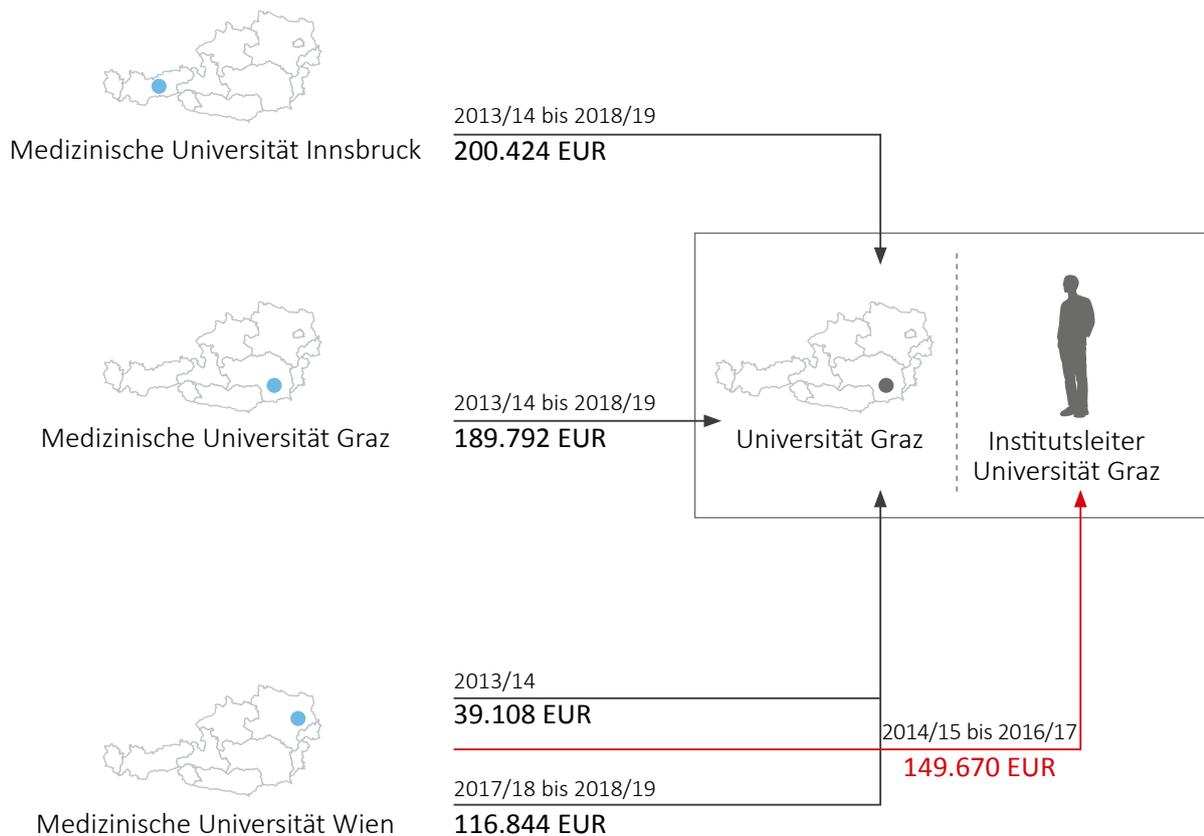
⁵⁷ Universitäten sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts in ihrem hoheitlichen Bereich keine Unternehmen im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 und daher von der Umsatzsteuer befreit.

Graz und Innsbruck sowie die Universität Graz hatten keine Kenntnis über die Zahlungen der Medizinischen Universität Wien auf die private Bankverbindung des Institutsleiters.

Nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags stellte der Institutsleiter für die Aufnahmetests der Studienjahre 2017/18 und 2018/19 wiederum an alle drei Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien Ausgangsrechnungen im Namen und auf Rechnung der Universität Graz aus, welche die Universitäten an die Universität Graz bezahlten.

(3) Die folgende Abbildung stellt zusammenfassend für den überprüften Zeitraum die Zahlungsflüsse der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien an die Universität Graz bzw. an den Institutsleiter dar:

Abbildung 4: Zahlungsflüsse für wissenschaftliche Dienstleistungen



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(4) Die Zahlungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 langten nicht an der Universität Graz ein. In Ermangelung eines Vertrags fiel der – für die Verrechnung der Zahlungen zuständigen – Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service das Fehlen der Beträge in der Höhe von 149.670 EUR nicht auf (TZ 17).

(5) In einer schriftlichen Stellungnahme vom August 2019 gab der Institutsleiter der Universität Graz gegenüber dem RH an, dass es sich bei den drei Honorarnoten aufgrund des Fehlens eines schriftlichen Vertrags um „Behelfslösungen“ gehandelt habe und er von den Richtlinien⁵⁸ der Universität Graz das „Kleingedruckte“ nicht kannte.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom September 2019 gab die Medizinische Universität Wien gegenüber dem RH an, dass die Leistungen des Institutsleiters von zentraler Bedeutung und damals wie auch jetzt gut dokumentiert gewesen seien.

- 19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Institutsleiter der Universität Graz der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 Honorarnoten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung von 149.670 EUR mit seiner privaten Bankverbindung legte, obwohl es sich um ein Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 handelte (TZ 17).

Der RH empfahl daher der Universität Graz, im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäßen Überweisungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 Regressmöglichkeiten gegenüber dem Institutsleiter durch die Finanzprokurator prüfen zu lassen. Gegebenenfalls wären die nicht gerechtfertigten Zahlungen zurückzufordern, allenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Maßnahmen zu setzen und gegebenenfalls (finanz-)strafrechtliche Anzeigen einzubringen.

Weiters wies er kritisch darauf hin, dass die Medizinische Universität Wien bei dem Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – entgegen den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – das Entgelt von 149.670 EUR für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 auf das Privatkonto des Institutsleiters überwies, obwohl im Studienjahr 2013/14 und in den Studienjahren 2017/18 bzw. 2018/19 auf die Bankverbindung der Universität Graz bezahlt wurde.

Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Wien, bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, bei denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Namen und auf Rechnung einer Universität tätig wird, die Entgelte an die jeweilige Universität zu bezahlen.

⁵⁸ Gebarungs-, Bevollmächtigungs- und Drittmittel-Kostenersatz-Richtlinie (TZ 17)

19.3 (1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien seien die Leistungen des Institutsleiters der Universität Graz sowie dessen Abgeltung auf Basis von jährlichen Honorarnoten für die Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 nachvollziehbar und gut dokumentiert worden. Der Abschluss von Verträgen mit Einzelpersonen sei nach dem Universitätsgesetz 2002 zulässig. Diese Vorgehensweise sei auch von der Universität Graz nicht in Frage gestellt worden.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Graz habe die Medizinische Universität Wien aufgrund eines zum damaligen Zeitpunkt noch nicht errichteten schriftlichen Vertrags vom Institutsleiter verlangt, für die Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 private Rechnungen zu legen.

In den Studienjahren 2014/15 bis 2016/17 sei es vordergründig um die Nutzung der „AIG – Automatische Itemgeneratoren“ (Software zur Herstellung der konkreten Testaufgaben) gegangen, das heißt um die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Know-hows des Institutsleiters. Eine Abgeltung im Sinne einer Lizenzgebühr für das vom Institutsleiter eingebrachte und vor der Zeit der Anstellung an der Universität Graz erbrachte Know-how sei durch die Zahlungen der Medizinischen Universität Wien ermöglicht worden. Überdies ließ der Institutsleiter den beteiligten Projektmitarbeiter im Sinne eines Leistungsanreizes an dem von ihm lukrierten Zusatzverdienst teilhaben. Der Universität Graz sei kein finanzieller Schaden entstanden, weil es für die Zahlungen von Lizenzgebühren hinsichtlich der Nutzung des allenfalls urheberrechtlich geschützten Werks bzw. für die Abgeltung des vom Institutsleiter außerordentlich eingebrachten Know-hows keine Overheads gebe und dementsprechend sei auch kein Kostenersatz zu leisten gewesen.

19.4 (1) Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Wien, dass sie bereits seit den Aufnahmetests des Studienjahres 2013/14 davon Kenntnis hatte, dass es sich um ein Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 der Universität Graz handelte, bei dem der Institutsleiter Rechtsgeschäfte lediglich im Namen und auf Rechnung der Universität Graz abschließen konnte. Daher waren direkte Zahlungen auf das private Bankkonto des Institutsleiters der Universität Graz unzulässig.

Der RH wies ferner gegenüber der Medizinischen Universität Wien darauf hin, dass – in Ermangelung eines schriftlichen Vertrags – die Universität Graz erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH Kenntnis vom Fehlen des Betrags von 149.670 EUR erlangte.

(2) Der RH entgegnete der Universität Graz, dass es sich um ein Drittmittelprojekt gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 gehandelt hatte und der Institutsleiter im Namen und auf Rechnung der Universität Graz tätig war. Daher waren sämtliche Einnahmen aus diesem Drittmittelprojekt – gemäß der Gebarungsrichtlinie der Universität Graz – dem Vermögen der Universität Graz zuzurechnen, die auch sämt-

liche Risiken und Haftungen zu tragen hatte. Nach Ansicht des RH erlitt daher die Universität Graz – durch die direkten Zahlungen der Medizinischen Universität Wien auf das private Bankkonto des Institutsleiters – einen Vermögensschaden.

Ferner wies der RH darauf hin, dass der Auftrag der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien für den gesamten überprüften Zeitraum (Studienjahre 2013/14 bis 2018/19) die Erstellung von Testfragen für die Aufnahmetests umfasste. Ein Lizenzvertrag des Institutsleiters lag nicht vor.

Projektmanagement

- 20.1 (1) Die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service der Universität Graz nahm die Verwaltung und das finanzielle Controlling der Drittmittelprojekte wahr; die Tätigkeiten umfassten die Projektkalkulation und –abrechnung sowie ein laufendes monatliches Controlling.⁵⁹

Die interne Gebarungsrichtlinie sah die Einrichtung einer Forschungsdatenbank vor, die der Kontrolle und Übersicht der Projekte diene.

(2) Der RH stellte bei der Prüfung des Drittmittelprojekts „MedAT“ an der Universität Graz Folgendes fest:

- In der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service fehlte eine Projektbudgetierung; die Ein- und Auszahlungen basierten weder auf einer Kostenkalkulation noch auf einer Erlösvorschau,
- der Institutsleiter war als Projektleiter für die finanzielle Abwicklung und Abrechnung des Drittmittelprojekts selbst zuständig und
- beim monatlichen Controlling ermittelte die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service lediglich die Differenz zwischen Summe der Erlöse und Summe der Kosten; die Differenz wies laut Innenauftragskonto im überprüften Zeitraum keinen negativen kumulierten Gesamtsaldo (Fehlbetrag) auf.

(3) Bei der Prüfung des Innenauftragskontos des Drittmittelprojekts „MedAT“ stellte der RH Folgendes fest:

- Die Zahlungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 von 149.670 EUR fehlten auf dem Innenauftragskonto.
- Am Innenauftragskonto waren ab dem Jahr 2016 – entgegen den Regelungen der Gebarungsrichtlinie – Fremderlöse und Fremdkosten von rd. 103.000 EUR verbucht, die sachlich nicht zum Drittmittelprojekt „MedAT“ gehörten.

⁵⁹ gemäß § 3 des Geschäftsplans der Universität Graz

- Durch die Umbuchung von Fremderlösen (36.000 EUR) von einem anderen Drittmittelprojekt wies dessen Innenauftragskonto einen negativen kumulierten Gesamtsaldo auf, den die Universität Graz über eine Zwischenfinanzierung deckte.
- Das Innenauftragskonto des Drittmittelprojekts „MedAT“ wies für die Jahre 2013 bis 2018 einen positiven kumulierten Gesamtsaldo von rd. 82.000 EUR auf; ohne Fremderlöse und Fremdkosten (Kostensätze) ergab sich jedoch ein Fehlbetrag von rd. 10.000 EUR.
- Nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags der Universität Graz mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien im Jahr 2017 entwickelte sich der kumulierte Gesamtsaldo von rd. 74.000 EUR im Jahr 2017 zu einem Fehlbetrag im Jahr 2018.
- Die Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter verdreifachten sich von rd. 52.000 EUR im Jahr 2016 auf rd. 164.000 EUR im Jahr 2017.
- Der Institutsleiter ließ Ausgangsrechnungen stornieren (z.B. an die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck), ohne die Auftraggeber davon zu verständigen und legte neue Ausgangsrechnungen mit denselben Beträgen am Innenauftragskonto wieder an.

20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die für die Verwaltung und das finanzielle Controlling von Drittmittelprojekten an der Universität Graz zuständige Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service keinen Überblick über das jährliche Budget des Drittmittelprojekts „MedAT“ hatte; die Ein- und Auszahlungen basierten auf keiner Kostenkalkulation bzw. keiner Erlösvorschau.

Dadurch fielen der Universität Graz die fehlenden Zahlungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 von 149.670 EUR nicht auf.

Er wies ferner darauf hin, dass die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service beim monatlichen finanziellen Controlling lediglich die Summe der Erlöse mit der Summe der Kosten verglich. Auf diese Weise entgingen der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service:

- die Verbuchung von Fremderlösen und Fremdkosten von rd. 103.000 EUR, die sachlich nicht zum Drittmittelprojekt „MedAT“ gehörten,
- Fremderlöse, die für einen positiven kumulierten Gesamtsaldo sorgten,
- die Verdreifachung der Kosten im Personalbereich sowie
- die Stornierungen von Ausgangsrechnungen ohne Verständigung der Auftragnehmer.

Der RH hielt fest, dass bei einer korrekten Verbuchung aller Kosten und Erlöse das Drittmittelprojekt „MedAT“ im Jahr 2018 einen negativen kumulierten Gesamtsaldo von rd. 10.000 EUR aufwies.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, geeignete Maßnahmen für eine ordnungsgemäße und transparente Verrechnung der Kosten und Erlöse von Drittmittelprojekten zu setzen und sich einen finanziellen Gesamtüberblick über die einzelnen Projekte zu verschaffen.

- 20.3 Laut Stellungnahme der Universität Graz sei sie sich der Bedeutung der ordnungsgemäßen und transparenten Verbuchung von Kosten und Erlösen durchaus bewusst und habe ihrerseits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um dies sicherzustellen.

Die Planung von Kosten und Erlösen auf Projektebene obliege der jeweils bevollmächtigten Projektleitung und könne auch nur von dieser durchgeführt werden. Ein Hinterfragen von einzelnen Buchungen durch die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service sei nicht vorgesehen und auch nicht zweckmäßig, weil sie keinen Einblick in die Projektinhalte und daher keine Informationen über die Korrektheit der gebuchten Kosten und Erlöse habe.

Im Sinne eines gesamtheitlichen Projektcontrollings und zur Risikominimierung für die Universität führe die Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service monatliche Prüfabfragen durch, um Projekte mit Fehlbeträgen von 3.000 EUR und mehr herauszufiltern. In diesen Fällen nehme sie Kontakt mit der Projektleitung bezüglich des Ausgleichs der Fehlbeträge auf. Das Innenauftragskonto des Drittmittelprojekts „MedAT“ habe einen Gesamtsaldo von 93.000 EUR aufgewiesen; ohne Fremderlöse und Fremdkosten (Kostensätze) habe sich ein positiver kumulierter Gesamtsaldo von rd. 23.000 EUR ergeben.

- 20.4 Der RH entgegnete der Universität Graz, dass sie gemäß ihrer Gebarungsrichtlinie die Risikominimierung bei Drittmittelprojekten nach § 28 Universitätsgesetz 2002 sicherzustellen und die Kontrolle darüber auszuüben hatte. Nach Ansicht des RH waren die Prüfmethode der Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service nicht ausreichend ausgestaltet, um die Risiken für die Universität Graz zu minimieren.

Die Interne Revision stellte bei der Prüfung des Drittmittelprojekts „MedAT“ lediglich 70.000 EUR Fremderlöse fest (**TZ 22**). Tatsächlich betrug die Fremderlöse und Fremdkosten jedoch 103.000 EUR; bei Abzug dieser vom Gesamtsaldo (93.000 EUR), ergab dies einen negativen kumulierten Gesamtsaldo von 10.000 EUR. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Projektbezogene Gehaltszahlungen

21.1 (1) Der Institutsleiter der Universität Graz wickelte das Drittmittelprojekt „MedAT“ gemeinsam mit zwei Bediensteten⁶⁰ ab. Sie standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität Graz mit einem Beschäftigungsmaß von 40 Wochenstunden; alle quantitativen und qualitativen Mehrdienstleistungen waren abgegolten.

(2) Nach Abschluss des schriftlichen Vertrags mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien über die wissenschaftlichen Dienstleistungen beantragte der Institutsleiter im Jahr 2017 bei der Universität Graz für die Leitung und Abwicklung des Drittmittelprojekts „MedAT“ projektbezogene Zusatzentgelte für das Projektteam. Die Universität Graz genehmigte die Nachträge zu den Dienstverträgen unabhängig von der auf dem Innenauftragskonto ausgewiesenen finanziellen Bedeckung des Drittmittelprojekts „MedAT“.

Die Zusatzentgelte betragen für das Projektteam jährlich rd. 60.000 EUR. Damit ergab sich eine Erhöhung der Gehälter für die Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter um rd. 25 % bis rd. 50 %.

(3) Ebenfalls im Juni 2017 beantragte der Institutsleiter für das Projektteam Prämien für die Vorarbeiten und die Anbahnung des schriftlichen Vertrags mit den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien für das Drittmittelprojekt „MedAT“. Die Höhe der Prämien betrug im Jahr 2017 rd. 15.000 EUR.

Der RH stellte jedoch im Zuge der Gebarungsüberprüfung fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien die Vorarbeiten und die Anbahnung des schriftlichen Vertrags für das Drittmittelprojekt „MedAT“ durchführten.

21.2 Der RH wies auf die projektbezogenen Zusatzentgelte von rd. 60.000 EUR für das Projektteam des Drittmittelprojekts „MedAT“ an der Universität Graz hin. Er hielt kritisch fest, dass die Universität Graz die projektbezogenen Zusatzentgelte unabhängig von der finanziellen Bedeckung auf dem Innenauftragskonto des Drittmittelprojekts „MedAT“ genehmigte. Dadurch entstand im Jahr 2018 auf dem Innenauftragskonto ein negativer kumulierter Gesamtsaldo.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, Zusatzentgelte für die Abwicklung von Drittmittelprojekten nur dann zu genehmigen, wenn die finanzielle Bedeckung durch Einnahmen der Auftraggeber sichergestellt ist.

⁶⁰ Zusätzlich unterstützte eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (Dissertantin) das Projekt.

Weiters kritisierte der RH, dass die Bediensteten des Projektteams im Jahr 2017 Prämien von rd. 15.000 EUR für Vorarbeiten und die Anbahnung des schriftlichen Vertrags erhielten, obwohl diese Tätigkeiten die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien erbrachten.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, bei Drittmittelprojekten Prämien nur dann zu genehmigen, wenn die Leistungen durch das jeweilige Projektteam tatsächlich erbracht wurden und sachlich gerechtfertigt waren.

- 21.3 Laut Stellungnahme der Universität Graz sei die Projektleitung vom Rektor – nach den Bestimmungen der Bevollmächtigungsrichtlinie der Universität – zur inhaltlichen und finanziellen Abwicklung des jeweiligen Projekts bevollmächtigt und verfüge damit über die Einnahmen aus diesem Projekt. Die Prüfung der budgetären Bedeckung im Rahmen von Drittmittelprojekten – wie etwa die Auszahlung von Zusatzentgelten bzw. die allfällige Veranlassung von Prämienzahlungen – liege damit im Bereich der Projektleitungen und sei nicht Aufgabe des Personalressorts.
- 21.4 Der RH entgegnete der Universität Graz, dass sie durch die vorbehaltlose Genehmigung von Zusatzentgelten und Prämien – unabhängig von der finanziellen Bedeckung auf dem Innenauftragskonto eines Drittmittelprojekts – das Risiko einging, die zusätzlichen Aufwendungen aus ihrem Globalbudget bedecken zu müssen. Die Universität sollte hingegen gemäß ihrer Gebarungsrichtlinie Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Vermögen der Universität zu bewahren. Der RH unterstrich deshalb seine Empfehlungen.

Interne Revision

- 22.1 (1) Die Interne Revision der Universität Graz war gemäß Geschäftsplan und universitätsinterner Richtlinie für die Prüfung sämtlicher interner Prozesse sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Transparenz zuständig.

Die Interne Revision prüfte aufgrund einer Stichprobenauswahl im Jahr 2018 die Drittmittelprojekte des Institutsleiters (insgesamt vier Projekte). Darunter war auch das Drittmittelprojekt „MedAT“.

(2) Der Bericht der Internen Revision hob für das Drittmittelprojekt „MedAT“ zusammenfassend folgende Mängel hervor:

- keine Budgetplanung für das Projekt,
- nicht ordnungsgemäße Verrechnung von Fremderlösen von rd. 70.000 EUR auf dem Innenauftragskonto des Projekts,
- keine Arbeitszeitaufzeichnungen entgegen den universitätsinternen Richtlinien,

- Vergabe eines Werkvertrags über 14.000 EUR ohne dokumentierten Leistungsinhalt und
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen durch Sicherung und Verarbeitung der Daten von Studienwerberinnen und –werbern auf privaten Speichermedien ohne Einbindung der IT-Abteilung der Universität Graz.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Empfehlungen der Internen Revision zu den festgestellten Mängeln von der Universität Graz noch nicht umgesetzt.

(3) Der RH stellte bezogen auf die Prüfung der Internen Revision Folgendes fest:

- Die Interne Revision führte keine Prüfung auf Grundlage des Vertrags zwischen den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Graz durch; dadurch fiel ihr das Fehlen der Zahlungen der Medizinischen Universität Wien von 149.670 EUR nicht auf.
- Die Interne Revision prüfte nicht die Dienstverträge und Lohnkonten der Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter. Daher bemerkte sie die Verdreifachung der Kosten im Personalbereich nicht.
- Die Interne Revision stellte im Jahr 2018 auf dem Innenauftragskonto des Projekts den negativen kumulativen Gesamtsaldo nicht fest.
- Die Fremderlöse erhob die Interne Revision nicht vollständig, insbesondere fehlten die Fremderlöse aus Projekten des Globalbudgets; die Interne Revision stellte 70.000 EUR Fremderlöse fest, tatsächlich betrugen Fremderlöse und Fremdkosten insgesamt 103.000 EUR.
- Der Internen Revision fiel nicht auf, dass – durch die Umbuchung von Fremderlösen von einem anderen Drittmittelprojekt – dessen Innenauftragskonto einen negativen kumulierten Gesamtsaldo aufwies, der über eine – vom Institutsleiter initiierte – Zwischenfinanzierung durch die Universität Graz gedeckt werden musste.

22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Interne Revision der Universität Graz bei der Überprüfung des Drittmittelprojekts „MedAT“ im Wesentlichen Formalaspekten Augenmerk schenkte. Dadurch blieben wesentliche Mängel unerkannt.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, Drittmittelprojekte einer umfassenden Überprüfung durch die Interne Revision zu unterziehen, um das Interne Kontrollsystem zu stärken.

Weiters wies der RH auf die Empfehlungen der Internen Revision hin, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von der Universität Graz noch nicht umgesetzt waren.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, die Empfehlungen der Internen Revision zum Drittmittelprojekt „MedAT“ – insbesondere die Anregungen zu den Datenschutzbestimmungen – umzusetzen.

- 22.3 Laut Stellungnahme der Universität Graz handle es sich bei der durchgeführten Prüfung der Internen Revision um eine Routinerevision mehrerer Projekte des Institutsleiters. Routinerevisionen seien durch ein standardisiertes Verfahren gekennzeichnet; eine Vollprüfung sei dabei nicht vorgesehen. Die Erlöse des Drittmittelprojekts „MedAT“ seien stichprobenmäßig betrachtet worden und hätten keinen Anlass für eine tiefere Prüfung ergeben. Zur Zeit der Routinerevision seien von der Internen Revision Fremderlöse von rd. 70.000 EUR und ein positiver kumulativer Gesamtsaldo von rd. 32.000 EUR am Innenauftragskonto des Drittmittelprojekts „MedAT“ festgestellt worden. Die Universität Graz werde die Empfehlung des RH künftig berücksichtigen und die Prüfprozesse der Internen Revision anpassen.

Die Interne Revision habe den bevollmächtigten Institutsleiter aufgefordert, ihre Empfehlung umzusetzen, umfangreiche Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu treffen.

- 22.4 Der RH entgegnete der Universität Graz, dass ihre Interne Revision gemäß der Gebahrungs- und Revisionsrichtlinie umfassende Prüfkompetenzen und uneingeschränkte Informationsrechte hatte, um das Vermögen der Universität zu sichern. Er anerkannte daher, dass die Universität Graz zusagte, die Empfehlung des RH zu berücksichtigen und die Prüfprozesse der Internen Revision anzupassen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Vorteile eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, im Rahmen dessen z.B. eine inhaltliche Prüfung der Drittmittelprojekte bzw. eine Prüfung der Personalverträge und Lohnkonten der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vorzusehen wäre.

Im Übrigen stand der von der Internen Revision festgestellte positive kumulierte Gesamtsaldo von rd. 32.000 EUR im Widerspruch zum von der Organisationseinheit Forschungsmanagement und -service festgestellten positiven kumulierten Gesamtsaldo von rd. 23.000 EUR. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in TZ 20.

Testinhalt

- 23.1 (1) Die Leistungsvereinbarungen der Jahre 2013 bis 2015 mit dem Ministerium verpflichteten die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien zu einem gemeinsamen Aufnahmetest auf Basis der Einhaltung der Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität (Zuverlässigkeit des Tests) und Validität (Gültigkeit).⁶¹
- (2) An der Medizinischen Universität Graz erarbeiteten Fragenautorinnen und -autoren die Testfragen für die Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“. Die formale und inhaltliche Qualitätssicherung der Testfragen unterlag einem definierten universitätsinternen Peer-Review-Prozess.

⁶¹ In der Leistungsvereinbarung der Jahre 2013 bis 2015 der Medizinischen Universität Wien war zusätzlich als Testgütekriterium die Fairness festgelegt.

Die Testfragen der Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ entwickelte der beauftragte Institutsleiter der Universität Graz. Der Institutsleiter legte die Testfragen fest und führte die formalen und inhaltlichen Qualitätskontrollen selbst durch.

(3) Zur Überprüfung der Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität erstellte der beauftragte Institutsleiter jährlich einen Evaluierungsbericht (TZ 30). Die Medizinische Universität Graz führte zusätzlich eigene Analysen durch. Beide Ergebnisse dienten als Qualitätskriterien für die Entwicklung der Testfragen des Folgejahres.

(4) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Feststellungen des Institutsleiters in seinen Evaluierungsberichten zu den Testteilen „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“:

Tabelle 13: Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ und „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ – Evaluierungsergebnis

Studien-jahre	Untertests	Feststellungen	Maßnahmen
2013/14	Mathematisches Denken Zahlenfolgen	Mathematisches Denken hatte zu hohe Ähnlichkeit mit dem Untertest Zahlenfolgen nicht gendergerecht	Mathematisches Denken im Folgejahr nicht mehr verwendet
2014/15	Argumentieren Figuren zusammensetzen Wortflüssigkeit Zahlenfolgen	mangelnde Reliabilität geringe Trennschärfe Test zu schwierig – Bodeneffekte ¹ Testfragen unverständlich nicht gendergerecht	Argumentieren nicht verrechnet und im Folgejahr nicht mehr verwendet
2015/16	Gedächtnis und Merkfähigkeit Figuren zusammensetzen Soziales Entscheiden Wortflüssigkeit Zahlenfolgen	mangelnde Reliabilität geringe Trennschärfe Test zu schwierig – Bodeneffekte ¹ Testfragen unverständlich	Soziales Entscheiden neu erstellt und Testauswertung umgestellt
2016/17	Soziales Entscheiden Wortflüssigkeit Zahlenfolgen	Auswertung Soziales Entscheiden problematisch mangelnde Reliabilität	Soziales Entscheiden neu erstellt und Testauswertung umgestellt
2017/18	Emotionen erkennen Soziales Entscheiden Wortflüssigkeit Zahlenfolgen	mangelnde Reliabilität geringe Trennschärfe Test zu schwierig – Bodeneffekte ¹ Testfragen unverständlich	für Emotionen erkennen einfachere Testfragen Gewichtung: Soziales Entscheiden 5 % und Emotionen erkennen 5 %
2018/19	Emotionen erkennen Wortflüssigkeit	mangelnde Reliabilität geringe Trennschärfe	Untertests beibehalten

¹ Die Feststellung „Bodeneffekte“ bedeutet, dass Studienwerberinnen bzw. -werber überwiegend niedrige Scores bei bestimmten Testfragen bzw. -aufgaben erzielten.

Quelle: Universität Graz

Die Testteile des Institutsleiters der Universität Graz wiesen im überprüften Zeitraum durchgängig Mängel auf, die der Institutsleiter selbst in seinen Evaluierungsberichten feststellte. Die Analysen der Medizinischen Universität Graz bestätigten die Feststellungen in den Evaluierungsberichten des Institutsleiters (TZ 30).

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bezahlten rd. 20 % weniger Entgelt für den Aufnahmetest des Studienjahres 2014/15 aufgrund von Qualitätsmängeln der Untertests „Argumentieren“ und „Figuren zusammensetzen“; sie informierten das Ministerium über die Qualitätsmängel.

(5) Die Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“ der Testautorinnen und –autoren der Medizinischen Universität Graz blieben im überprüften Zeitraum unverändert. Adaptierungen gab es lediglich hinsichtlich des Zeitlimits je Untertest sowie der Anzahl der Testfragen.

- 23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bei den Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ des Institutsleiters der Universität Graz eine Eigenbeurteilung vorgenommen wurde und kein Peer-Review-Prozess vorgesehen war. Er wies darauf hin, dass im überprüften Zeitraum die Evaluierungsergebnisse dieser Testfragen Mängel hinsichtlich der Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität, z.B. unverständliche Testfragen, geringe Trennschärfe und mangelnde Reliabilität, aufzeigten.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ einem Peer-Review-Prozess zu unterziehen, um Mängel hinsichtlich der Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu vermeiden.

- 23.3 (1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien hätten sich die Darstellung des Sachverhalts und die Beurteilung durch den RH nicht an den maßgeblichen Richtlinien des Diagnostik- und Testkuratoriums aus dem Jahr 2018 orientiert. Die dargestellten Mängel seien vom RH behauptet, jedoch nicht substantiiert worden. Der RH führe keine Argumentation, inwiefern die Testfragen Mängel bedingt hätten. Aus Sicht der Medizinischen Universität Wien stünden die Darstellung des Sachverhalts und die Beurteilung durch den RH nicht im Einklang mit den gebotenen wissenschaftlichen Standards und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Medizinische Universität Graz verwies auf die Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien. Sie schließe sich den dahingehenden Ausführungen vollinhaltlich an.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Graz sei es in wissenschaftlichen Drittmittelprojekten Usus, dass die Förder- bzw. Auftraggeber einen Peer-Review-Prozess vorsehen. Im konkreten Fall sei ein Peer-Review-Verfahren durch die Auftraggeber mit dem bevollmächtigten Institutsleiter zu vereinbaren.

23.4 (1) Der RH entgegnete den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, dass der Institutsleiter der Universität Graz eine Eigenbeurteilung des Testinhalts in seinen Evaluierungsberichten vorgenommen hatte. Der RH gab in seinem Prüfungsergebnis wie auch im vorliegenden Bericht lediglich die Feststellungen des Institutsleiters wieder. Die Mängel zu den Testfragen stellte nicht der RH, sondern der Institutsleiter der Universität Graz selbst fest, obwohl er auch die Testfragen entwickelt hatte.

(2) Der RH hielt gegenüber der Universität Graz fest, dass sie – als Auftragnehmerin – bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftete. Die Qualitätssicherung der Testfragen legten die Vertragsparteien in der Leistungsbeschreibung fest (Punkt 1, dritter Unterpunkt).

Testhefte

24.1 (1) Die Medizinische Universität Graz (Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“) und der beauftragte Institutsleiter der Universität Graz (Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“) erstellten für den jährlichen Aufnahmetest Testfragen, die in zwei Testheften zusammengefasst wurden.

Die am Aufnahmeverfahren beteiligten Universitäten behandelten die Testhefte streng vertraulich; die Studienwerberinnen und –werber erhielten sie unmittelbar vor Testbeginn ausgehändigt und mussten diese nach Beendigung des Aufnahmetests abgeben.

(2) Die Fragenautorinnen und –autoren der Medizinischen Universität Graz räumten ihrer Universität ein widerrufbares exklusives Nutzungsrecht an den Testfragen ein. Ab dem Aufnahmetest für das Studienjahr 2015/16 bestanden zwischen der Medizinischen Universität Graz und den Fragenautorinnen und –autoren schriftliche Vereinbarungen.

Der beauftragte Institutsleiter der Universität Graz fragte im Juli 2014 bei der Medizinischen Universität Graz an, ob er für inhaltliche Analysen der Testfragen die Testhefte der Testteile „Basiskonntnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“ der Aufnahmetests der Studienjahre 2013/14 und 2014/15 erhalten könne.

Die Medizinische Universität Graz lehnte die Anfrage des Institutsleiters nach Rücksprache mit den Fragenautorinnen und –autoren ausdrücklich ab und begründete ihre Entscheidung insbesondere mit urheberrechtlichen Bedenken⁶².

Der Institutsleiter wandte sich daraufhin an die Medizinische Universität Wien, teilte ihr die Einwände der Medizinischen Universität Graz mit und ersuchte ungeachtet dessen um Übermittlung der Testhefte. Anfang August 2014 übermittelte die Medizinische Universität Wien dem Institutsleiter die Testhefte der Testteile „Basiskennnisse Medizinische Studien“ und „Textverständnis“.

(3) Der RH stellte bei der Durchsicht des Evaluierungsberichts des Institutsleiters der Universität Graz für den Aufnahmetest des Studienjahres 2014/15 fest, dass in dem Bericht lediglich die Anzahl, jedoch nicht der Inhalt der Testfragen ausgewertet wurde.

24.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinische Universität Wien die Testhefte der Aufnahmetests für die Studienjahre 2013/14 und 2014/15 mit den Testfragen der Fragenautorinnen und –autoren an den Institutsleiter der Universität Graz übermittelte, obwohl die Medizinische Universität Graz die Weitergabe insbesondere wegen urheberrechtlicher Bedenken abgelehnt hatte.

Der RH wies darauf hin, dass es in diesem Zeitraum keinen schriftlichen Vertrag der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien mit dem Institutsleiter gab und die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Testfragen, Geheimhaltungsverpflichtungen und Haftungsfragen – wie bereits in [TZ 17](#) ausgeführt – ungeklärt waren. Wie der Evaluierungsbericht des Institutsleiters zeigte, wurde für die Erstellung des Berichts lediglich die Anzahl der Testfragen und nicht deren Inhalt benötigt.

Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Wien, die Weitergabe von Testheften bzw. Testfragen der Fragenautorinnen und –autoren der Medizinischen Universität Graz – insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung und des Urheberrechts – zu unterlassen.

24.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien liefere der Evaluierungsbericht des Institutsleiters der Universität Graz klare Hinweise darauf, dass die Inhalte der Testfragen untersucht worden seien. Die Weitergabe der Testhefte bzw. –fragen an den Institutsleiter der Universität Graz sei für die Evaluierung und Weiterentwicklung als gerechtfertigt anzusehen, soweit die Urheberrechte der Fragenautorinnen und –autoren nicht verletzt würden.

⁶² Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz stellte im Zuge eines Rechtsstreits zwischen der Universität Graz und einem Fragenautor fest, dass die Testfragen der Fragenautorinnen und –autoren Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind.

24.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Wien, dass es sich bei den Auswertungen durch den Institutsleiter der Universität Graz um eine reine Zählung der Testfragen handelte; dafür war die Kenntnis des Frageninhalts nicht notwendig.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die Medizinische Universität Graz die Anfrage des Institutsleiters der Universität Graz nach Rücksprache mit den Fragenautorinnen und –autoren ausdrücklich ablehnte und ihre Entscheidung insbesondere mit urheberrechtlichen Bedenken begründete.

Vergabe der Studienplätze

Ablauf der Vergabe

25.1 Die von den Universitäten ermittelten Testergebnisse führten zu je einer Rangliste der Studienwerberinnen und –werber für die jeweilige Studienrichtung Human- oder Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie an der Universität Linz.

Der Ablauf der Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung der Quotenregelung stellte sich im überprüften Zeitraum an den besagten Universitäten vergleichbar dar und sah wie folgt aus:

Tabelle 14: Ablauf der Vergabe der Studienplätze

Zeitpunkt	Prozessschritte
Anfang August	<ul style="list-style-type: none"> • Verständigung der Studienwerberinnen und –werber vom Testergebnis • Studienplatzangebot oder Studienplatzabsage vorbehaltlich Nachrückungen an die Studienwerberinnen und –werber
August	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Studienplatzes durch die Studienwerberinnen und –werber und Durchführung des Zulassungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> – Verfall des Studienplatzes bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. fehlendes Reifeprüfungszeugnis) oder bei Nichtannahme – Überprüfung der Kontingenzuordnung – bei der Anmeldung zum Aufnahmetest von den Studienwerberinnen und –werbern angegeben; Korrektur der Kontingenzuordnung bei falschen Angaben¹
August bis Ende September	<ul style="list-style-type: none"> • Phase der Nachrückungen <ul style="list-style-type: none"> – bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. bei Nichtannahme des Studienplatzes Nachrücken der nächstgereihten Studienwerberinnen und –werber – Nachrückungen bis Erreichen der Anzahl der Soll-Studienplätze

¹ Die Medizinische Universität Graz führte im April und Mai nach der Anmeldung der Studienwerberinnen und –werber zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung der Kontingenzuordnung durch.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

Die Vergabe der Studienplätze sowie die Einhaltung der Quotenregelung erfolgten an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien IT-unterstützt. Die Universität Linz vergab die Studienplätze mit händisch geführten Listen.

- 25.2 Der RH beurteilte den Ablauf der Vergabe der Studienplätze durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz als zweckmäßig. Er wies jedoch darauf hin, dass die Universität Linz die Vergabe der Studienplätze mit händisch geführten Listen vornahm.

Der RH empfahl daher der Universität Linz, eine IT-unterstützte Vergabe der Studienplätze für das Studium Humanmedizin einzuführen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Fehlerrisiko zu minimieren.

- 25.3 Laut Stellungnahme der Universität Linz sei eine händische Zuteilung der Studienplätze aufgrund der im Vergleich zu den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sehr geringen Anzahl an zu vergebenden Studienplätzen vergleichsweise einfach. Sie sei mit geringer Fehleranfälligkeit möglich sowie durch die Kontrolle mehrerer Personen abgesichert gewesen. Die Universität bediene sich jedoch aufgrund der steigenden Anzahl an Studienplätzen ab dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 einer vollständig automatisierten Zuweisung.

Kontingente

- 26.1 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz vergaben die Studienplätze im überprüften Zeitraum an die Studienwerberinnen und –werber – aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen des Universitätsgesetzes 2002 – nach zwei unterschiedlichen Methoden (TZ 3).

(2) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien teilten in den Studienjahren 2013/14 bis 2017/18 und die Universität Linz in den Studienjahren 2014/15 und 2015/16 die Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten zu.

Die folgende Abbildung zeigt zur Veranschaulichung zwei Beispiele der Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten:

Abbildung 5: Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten

Studienplätze – feste Quoten



Fallbeispiel 1

Rangliste nach Aufnahmetest:

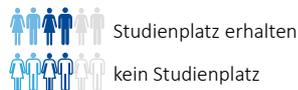


Fallbeispiel 2

Rangliste nach Aufnahmetest:



Bei den Beispielen wurde angenommen, dass 20 Studienwerberinnen und –werber einen Studienplatz erhielten. Kontingent Österreich: 15 Plätze; Kontingent EU: 4 Plätze; Kontingent Nicht-EU: 1 Platz



Darstellung: RH

Wie aus der Abbildung ersichtlich, bekamen bei der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten zuerst die beim Aufnahmetest bestplatzierten Studienwerberinnen und –werber einen Studienplatz. War eines der drei Kontingente erschöpft, erhielten die nächstgereihten Studienwerberinnen und –werber dieses Kontingents keinen Studienplatz mehr und wurden bei der Zuteilung übersprungen. Beispielsweise erhielten Studienwerberinnen und –werber des Kontingents Nicht-EU (graue Personen) einen Studienplatz, weil das Kontingent Nicht-EU noch nicht erschöpft war, und besser platzierte Studienwerberinnen und –werber der Kontingente Öster-

reich (hellblau umrandete Personen) und EU (dunkelblau umrandete Personen) keinen Studienplatz, weil ihre Kontingente bereits erschöpft waren.

Diese Methode der Zuteilung hatte dazu geführt, dass Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen beim Aufnahmetest – insbesondere im Kontingent Nicht–EU – Studienplätze erhielten. So bekamen Studienwerberinnen und –werber Studienplätze, die beim Aufnahmetest einen Score unter 50 % – in Einzelfällen sogar unter 20 % – der maximal erreichbaren Punkteanzahl erbrachten.⁶³

(3) Nach einem Treffen der für das Aufnahmeverfahren zuständigen Vizerektorinnen und Vizerektoren der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz im November 2017 und einer Besprechung mit dem Ministerium im Jänner 2018 änderten die Medizinischen Universitäten die Vergabe der Studienplätze von Kontingenten mit festen Quoten auf Kontingente mit variablen Quoten.

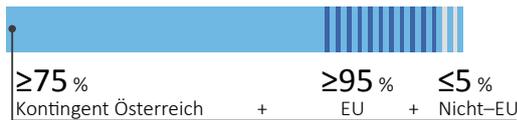
Diese Methode der Zuteilung führten die Universität Linz ab dem Studienjahr 2016/17 und die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien ab dem Studienjahr 2018/19 durch.

⁶³ In den Kontingenten Österreich und EU war zumindest ein Score von 75 % notwendig, um einen Studienplatz zu erhalten.

Die folgende Abbildung zeigt zur Veranschaulichung zwei Beispiele der Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit variablen Quoten:

Abbildung 6: Vergabe der Studienplätze nach Kontingenten mit variablen Quoten

Studienplätze – variable Quoten



Fallbeispiel 1

Rangliste nach Aufnahmetest:

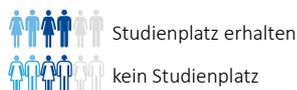


Fallbeispiel 2

Rangliste nach Aufnahmetest:



Bei den Beispielen wurde angenommen, dass 20 Studienwerberinnen und –werber einen Studienplatz erhielten.
 Kontingent Österreich: mindestens 15 Plätze; Kontingent EU: mindestens 4 Plätze; Kontingent Nicht-EU: maximal 1 Platz



Darstellung: RH

Wie in der Abbildung ersichtlich, bekamen auch bei der Vergabe nach Kontingenten mit variablen Quoten zuerst die beim Aufnahmetest bestplatzierten Studienwerberinnen und –werber einen Studienplatz. War das Kontingent EU bzw. das Kontingent Nicht-EU erschöpft, erhielten die nächstgereihten Studienwerberinnen und –werber dieser Kontingente keinen Studienplatz mehr und wurden bei der Zuteilung übersprungen. Beispielsweise erhielten Studienwerberinnen und –werber des Kontingents EU (dunkelblau umrandete Personen) keinen Studienplatz mehr, weil ihr Kontingent bereits erschöpft war. Das Kontingent Österreich war erst erschöpft,

wenn alle Studienplätze zugewiesen waren; dadurch wurden bei der Zuteilung keine Studienwerberinnen und –werber des Kontingents Österreich übersprungen.

(4) Die folgende Tabelle stellt für die Humanmedizin die Anzahl der Soll–Studienplätze den Ist–Studienplätzen gegenüber. Weiters zeigt die Tabelle die Anzahl jener Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen beim Aufnahmetest aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten erhielten:

Tabelle 15: Humanmedizin: Soll–Ist–Studienplätze

Studienjahr	Studienplätze Soll	Studienplätze Ist				Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests erhielten (aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten)
		gesamt	Kontingent Österreich	Kontingent EU	Kontingent Nicht–EU	
Anzahl (Anteil in %)						
Medizinische Universität Graz						
2013/14	336	336	255 (76 %)	68 (20 %)	13 ¹ (4 %)	13
2014/15	336	337 ²	253 (75 %)	67 (20 %)	17 (5 %)	17
2015/16	336	344 ³	258 (75 %)	69 (20 %)	17 (5 %)	16
2016/17	336	342 ³	257 (75 %)	68 (20 %)	17 (5 %)	16
2017/18	336	337 ³	253 (75 %)	67 (20 %)	17 (5 %)	14
2018/19	336	336	261 (78 %)	75 (22 %)	–	–
Medizinische Universität Innsbruck						
2013/14	360	378 ⁴	294 (78 %)	75 (20 %)	9 ⁵ (2 %)	9
2014/15	360	390 ⁴	298 (76 %)	78 (20 %)	14 ⁵ (4 %)	12
2015/16	360	396 ⁴	301 (76 %)	78 (20 %)	17 ⁵ (4 %)	17
2016/17	360	396 ⁴	317 (80 %)	77 (19 %)	2 ⁵ (1 %)	2
2017/18 ⁶	360	392 ⁴	314 (80 %)	76 (19 %)	2 ⁵ (1 %)	2
2018/19	360	396 ⁴	297 (75 %)	99 (25 %)	–	–
Medizinische Universität Wien						
2013/14	660	660	495 (75 %)	132 (20 %)	33 (5 %)	24
2014/15	660	662 ⁷	497 (75 %)	132 (20 %)	33 (5 %)	30
2015/16	660	661 ⁸	495 (75 %)	133 (20 %)	33 (5 %)	26
2016/17	660	660	495 (75 %)	132 (20 %)	33 (5 %)	26
2017/18	660	660	495 (75 %)	132 (20 %)	33 (5 %)	29
2018/19	660	660	508 (77 %)	146 (22 %)	6 (1 %)	–

Studien-jahr	Studien-plätze Soll	Studienplätze Ist				Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests erhielten (aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten)
		gesamt	Kontingent Österreich	Kontingent EU	Kontingent Nicht-EU	
Anzahl (Anteil in %)						
Universität Linz						
2014/15	60	60	48 (80 %)	12 (20 %)	– ⁹	–
2015/16	60	60	45 (75 %)	12 (20 %)	3 (5 %)	3
2016/17	120	120	90 (75 %)	30 (25 %)	–	–
2017/18	120	120	103 (86 %)	17 (14 %)	–	–
2018/19	180	186 ¹⁰	141 (76 %)	45 (24 %)	–	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Im Studienjahr 2013/14 meldeten sich zum Aufnahmetest lediglich 13 Nicht-EU-Studienwerberinnen und –werber an; die restlichen Nicht-EU-Kontingentplätze wurden aliquot auf das Kontingent Österreich (drei Plätze) und das Kontingent EU (ein Platz) aufgeteilt.

² Punktegleichstand von zwei Studienwerberinnen und –werbern am letzten Rangplatz des Kontingents Österreich; daher erhöhte sich gemäß Zulassungsverordnung die Anzahl im Kontingent Österreich im Studienjahr 2014/15 um einen Studienplatz

³ Studienwerberinnen und –werber des Nicht-EU-Kontingents, welche die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium Humanmedizin nicht erfüllten (z.B. fehlende Unterlagen aus dem Herkunftsland, fehlender Sprachnachweis) verloren nicht ihren Studienplatz; sie konnten die fehlenden Unterlagen nachreichen und das Studium zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Die Medizinische Universität Graz füllte gemäß Quotenregelung die Studienplätze im Kontingent Österreich und im Kontingent EU auf, damit am 1. Oktober der Studienjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 tatsächlich 336 Personen das Studium begannen.

⁴ Überbuchung der Soll-Studienplätze

⁵ Die Studienwerberinnen und –werber aus dem Nicht-EU-Kontingent, welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllten, verloren ihren Studienplatz. Die Nicht-EU-Kontingentplätze fielen an die Studienwerberinnen und –werber des Kontingents Österreich.

⁶ Die Medizinische Universität Innsbruck fügte im Studienjahr 2017/18 in ihrer Zulassungsverordnung eine Mindestergebnisklausel ein; Studienplätze wurden nur an jene Studienwerberinnen und –werber vergeben, die beim Aufnahmetest zumindest 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hatten.

⁷ Punktegleichstand von vier Studienwerberinnen und –werbern am letzten Rangplatz des Kontingents Österreich; daher erhöhte sich gemäß Zulassungsverordnung die Anzahl im Kontingent Österreich im Studienjahr 2014/15 um zwei Studienplätze.

⁸ Punktegleichstand von zwei Studienwerberinnen und –werbern am letzten Rangplatz des Kontingents EU; daher erhöhte sich gemäß Zulassungsverordnung die Anzahl im Kontingent EU im Studienjahr 2015/16 um einen Studienplatz.

⁹ Im Studienjahr 2014/15 wurden keine Nicht-EU-Studienwerberinnen und –werber zugelassen; die drei Studienplätze erhielt gemäß Quotenregelung das Kontingent Österreich.

¹⁰ Überbuchung der Soll-Studienplätze

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

Im Bereich der Humanmedizin erhielten im überprüften Zeitraum – aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten – 256 Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests einen Studienplatz.

Mit dem Umstieg der Universität Linz im Studienjahr 2016/17 und der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien im Studienjahr 2018/19 auf die Vergabe nach Kontingenten mit variablen Quoten nahm der Anteil der Studienwerberinnen

und –werber aus dem Kontingent Nicht–EU stark ab. Im Gegenzug erhöhte sich der Anteil der Studienwerberinnen und –werber in den Kontingenten Österreich und EU.

Die Medizinische Universität Innsbruck (seit dem Studienjahr 2013/14) und die Universität Linz (im Studienjahr 2018/19) führten sogenannte Überbuchungen der Soll–Studienplätze durch, die auf die einzelnen Kontingente gemäß Quotenregelung verteilt wurden. Dadurch erhöhten sich die Ist–Studienplätze an der Medizinischen Universität Innsbruck zwischen rd. 5 % bis rd. 10 % sowie an der Universität Linz um rd. 3 %.

(5) Die folgende Tabelle stellt für die Zahnmedizin die Anzahl der Soll–Studienplätze den Ist–Studienplätzen gegenüber. Weiters zeigt die Tabelle die Anzahl jener Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen beim Aufnahmetest aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten erhielten:

Tabelle 16: Zahnmedizin: Soll–Ist–Studienplätze

Studienjahr	Studienplätze Soll	Studienplätze Ist				Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests erhielten (aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten)
		gesamt	Kontingent Österreich	Kontingent EU	Kontingent Nicht–EU	
Anzahl (Anteil in %)						
Medizinische Universität Graz						
2013/14	24	24	18 (75 %)	5 (21 %)	1 (4 %)	–
2014/15	24	24	18 (75 %)	5 (21 %)	1 (4 %)	1
2015/16	24	25 ¹	19 (76 %)	5 (20 %)	1 (4 %)	1
2016/17	24	24	18 (75 %)	5 (21 %)	1 (4 %)	1
2017/18	24	24	18 (75 %)	5 (21 %)	1 (4 %)	1
2018/19	24	24	18 (75 %)	6 (25 %)	–	–
Medizinische Universität Innsbruck						
2013/14	40	41 ²	31 (76 %)	8 (20 %)	2 (5 %)	2
2014/15	40	42 ²	33 (79 %)	8 (19 %)	1 (2 %)	1
2015/16	40	43 ²	33 (77 %)	8 (19 %)	2 (4 %)	2
2016/17	40	39	31 (80 %)	8 (20 %)	– ³	–
2017/18	40	40	32 (79 %)	8 (21 %)	– ³	–
2018/19	40	40	30 (75 %)	10 (25 %)	–	–

Studien-jahr	Studien-plätze Soll	Studienplätze Ist				Studienplätze, die Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests erhielten (aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten)
		gesamt	Kontingent Österreich	Kontingent EU	Kontingent Nicht-EU	
Anzahl (Anteil in %)						
Medizinische Universität Wien						
2013/14	80	80	60 (75 %)	16 (20 %)	4 (5 %)	4
2014/15	80	80	60 (75 %)	16 (20 %)	4 (5 %)	3
2015/16	80	80	60 (75 %)	16 (20 %)	4 (5 %)	–
2016/17	80	80	60 (75 %)	16 (20 %)	4 (5 %)	4
2017/18	80	80	60 (75 %)	16 (20 %)	4 (5 %)	4
2018/19	80	80	60 (75 %)	20 (25 %)	–	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Studienwerberinnen und –werber des Nicht-EU-Kontingents, welche die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium Zahnmedizin nicht erfüllten (z.B. fehlende Unterlagen aus dem Herkunftsland, fehlender Sprachnachweis) verloren nicht ihren Studienplatz, sie konnten die fehlenden Unterlagen nachreichen und das Studium zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Die Medizinische Universität Graz füllte gemäß Quotenregelung die Studienplätze im Kontingent Österreich und im Kontingent EU auf, damit am 1. Oktober tatsächlich 24 Personen das Studium begannen.

² Überbuchung der Soll-Studienplätze

³ keine Nicht-EU-Studienwerberinnen und –werber; die Studienplätze gingen an das Kontingent Österreich.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien

Im Bereich der Zahnmedizin erhielten im überprüften Zeitraum – aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten – 24 Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests einen Studienplatz (zusammen mit der Humanmedizin 280).

Durch den Umstieg der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien auf die Vergabe nach Kontingenten mit variablen Quoten im Studienjahr 2018/19 erhielten in der Zahnmedizin keine Studienwerberinnen und –werber des Kontingents Nicht-EU einen Studienplatz. Die Studienplätze erhielten die Studienwerberinnen und –werber des Kontingents EU, weil diese gegenüber jenen des Kontingents Österreich in den jeweiligen Ranglisten der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien bessere Platzierungen bei den Aufnahmetests erreichten.

Die Medizinische Universität Innsbruck führte – wie bei der Humanmedizin – in den Studienjahren 2013/14 bis 2015/16 Überbuchungen der Soll-Studienplätze durch.

26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz – aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen des Universitätsgesetzes 2002 – im überprüften Zeitraum zwei Methoden bei der Vergabe der Studienplätze anwendeten. Er verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 3.

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien vergaben in den Studienjahren 2013/14 bis 2017/18 die Studienplätze nach Kontingenten mit festen Quoten, während die Universität Linz diese Methode lediglich in den Studienjahren 2014/15 und 2015/16 wählte. Dadurch kamen an den Universitäten – bei der Nutzung eines einheitlichen Aufnahmetests – unterschiedliche Methoden der Vergabe der Studienplätze zur Anwendung.

Ferner hielt der RH kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum im Bereich der Human- und Zahnmedizin – aufgrund der Vergabe nach Kontingenten mit festen Quoten – 280 Studienwerberinnen und –werber mit leistungsschwächeren Ergebnissen bei den Aufnahmetests einen Studienplatz erhielten. In diesem Zusammenhang bewertete der RH besonders kritisch, dass in Einzelfällen Studienwerberinnen und –werber einen Studienplatz bekamen, die den Aufnahmetest nicht einmal zu 20 % positiv absolvierten.

Seit dem Studienjahr 2018/19 vergaben die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz die Studienplätze einheitlich nach Kontingenten mit variablen Quoten. Der RH erachtete dies für zweckmäßig.

Einnahmen und Ausgaben

Überblick

27.1 (1) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz ermittelten im überprüften Zeitraum die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, indem sie insbesondere die Einnahmen aus den Finanzierungsbeiträgen der Studienwerberinnen und –werber mit den direkt angefallenen Ausgaben, z.B. Mieten für die Veranstaltungsorte, externes Personal für den Testtag, erfassten. Für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum Aufnahmeverfahren nutzten die Universitäten eigene Kostenstellen.

(2) Der RH stellte bei der Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben an den einzelnen Universitäten folgende Unterschiede fest:

Tabelle 17: Unterschiede bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben

	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Universität Wien	Universität Linz
Ermittlung der Ausgaben				
„in-kind“-Leistungen ¹ (Personalausgaben)	teilweise	nein	teilweise	nein
Sachausgaben, z.B. Mieten, Testmaterial, Testentwicklung, IT-Infrastruktur (Sachausgaben)	ja	ja	ja	ja
Gemeinkosten (Sachausgaben)	nein	nein	ja	nein
Ermittlung der Einnahmen				
Hochschulraum-Strukturmittelprojekt (sonstige Einnahmen)	ja	ja	nein	– ²
Verrechnung eigener Leistungen – z.B. Testauswertungen für andere Universitäten (sonstige Einnahmen)	ja	ja	ja	– ²

¹ Eigenleistungen des Personals der Universitäten

² Die Universität Linz war kein Projektpartner im Rahmen des Hochschulraum-Strukturmittelprojekts „Einheitliche Aufnahmeverfahren für Humanmedizin bzw. Zahnmedizin“ (TZ 29) und verrechnete keine Leistungen an die anderen Universitäten.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

(3) Auf Veranlassung des RH ermittelten die Universitäten die bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens anfallenden Einnahmen und Ausgaben für den überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 18: Einnahmen und Ausgaben

Studienjahre	2013/14	2014/15 ¹	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	in EUR					
Medizinische Universität Graz						
Einnahmen	290.779	500.137	510.522	462.775	488.190	459.492
<i>Finanzierungsbeiträge</i>	206.304	298.527	331.222	350.623	373.230	329.340
<i>sonstige Einnahmen</i> ²	84.475	201.610	179.300	112.152	114.960	130.152
Ausgaben	380.905	488.323	434.446	466.056	494.477	468.804
<i>Personalausgaben</i> ³	161.813	164.125	163.385	167.309	167.734	167.922
<i>Sachausgaben</i> ⁴	219.092	324.198	271.061	298.747	326.743	300.882
Ergebnis	-90.126	11.814	76.076	-3.281	-6.287	-9.312
Medizinische Universität Innsbruck						
Einnahmen	280.526	404.214	396.289	478.711	428.955	445.702
<i>Finanzierungsbeiträge</i>	271.600	382.910	373.230	398.860	403.700	414.260
<i>sonstige Einnahmen</i> ²	8.926	21.304	23.059	79.851	25.255	31.442
Ausgaben	430.726	443.903	477.054	551.045	599.076	720.840
<i>Personalausgaben</i> ³	210.242	220.935	232.807	263.974	258.372	322.380
<i>Sachausgaben</i> ⁴	220.484	222.967	244.247	287.071	340.704 ⁵	398.460 ⁵
Ergebnis	-150.200	-39.689	-80.765	-72.334	-170.121	-275.138
Medizinische Universität Wien						
Einnahmen	562.696	798.166	1.035.225	853.829	925.284	904.265
<i>Finanzierungsbeiträge</i>	562.696	656.909	754.548	821.526	873.598	810.353
<i>sonstige Einnahmen</i> ²	–	141.257	280.677	32.303	51.686	93.912
Ausgaben	620.641	962.388	1.002.626	1.059.562	1.136.011	1.086.941
<i>Personalausgaben</i> ³	85.655	207.514	220.924	232.494	246.661	261.428
<i>Sachausgaben</i> ⁴	534.986	754.874	781.702	827.068	889.351	825.512
Ergebnis	-57.944	-164.222	32.599	-205.734	-210.727	-182.676
Universität Linz						
Einnahmen	–	37.290	66.330	88.880	102.960	186.670
<i>Finanzierungsbeiträge</i>	–	37.290	66.330	88.880	102.960	186.670
<i>sonstige Einnahmen</i> ²	–	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgaben	–	25.214	33.842	54.561	62.656	136.688
<i>Personalausgaben</i> ³	–	k.A.	k.A.	146 ⁶	170 ⁶	20.155
<i>Sachausgaben</i> ⁴	–	25.214	33.842	54.414	62.487	116.533
Ergebnis	–	12.076	32.488	34.319	40.304	49.982

Rundungsdifferenzen möglich

k.A. = keine Angabe

¹ Von 2013 auf 2014 stiegen die Finanzierungsbeiträge je Studienwerberin bzw. –werber von 97 EUR auf 110 EUR an.

² Die sonstigen Einnahmen enthielten insbesondere Einnahmen aus der Verrechnung eigener Leistungen (z.B. Testauswertung) an andere Universitäten sowie Hochschulraum–Strukturmittel.

³ Die Personalausgaben enthielten die Vergütungen für das am Testtag eingesetzte Personal und die „in-kind“-Leistungen für jenes Personal, das die Universitäten für die Organisation des Aufnahmeverfahrens einsetzten. Nicht jedoch bei der Universität Linz – diese berücksichtigte die Leistungen des eigenen Personals im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nicht; im Jahr 2018 wies die Universität Linz bei den Personalkosten teilweise Beschäftigte am Testtag und Personalkosten für Programmierungsarbeiten aus.

⁴ Die Sachausgaben enthielten vor allem die Ausgaben für Mieten, Testmaterial, Testentwicklung, IT–Infrastruktur und Gemeinkosten; die Medizinische Universität Innsbruck und die Universität Linz setzten bei den Sachausgaben keine Gemeinkosten an.

⁵ In den Jahren 2017 und 2018 fielen an der Medizinischen Universität Innsbruck höhere Ausgaben für IT–Ausstattung sowie zusätzliche Ausgaben für Material für den neuen Aufnahmetest der Zahnmedizin an.

⁶ nur Reisekosten

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

Wie aus Tabelle 18 ersichtlich, waren bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien im überprüften Zeitraum die Ausgaben für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Studien Human- und Zahnmedizin überwiegend höher als die Einnahmen.

Der Universität Linz war es für den überprüften Zeitraum nicht möglich, die Einnahmen und Ausgaben umfassend zu erheben.

- 27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im überprüften Zeitraum unterschiedlich ermittelten. Ferner erfassten die Universitäten nicht umfassend alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Besonders kritisch hob der RH die Universität Linz hervor, die im Rahmen der Ermittlung der Ausgaben nicht einmal die direkt zurechenbaren Personalkosten, z.B. internes Personal am Testtag, berücksichtigte.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz, sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, um einen finanziellen Überblick zu erhalten.

- 27.3 (1) Die Medizinische Universität Graz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie seit dem Jahr 2013 die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens auf einer eigenen Kostenstelle erfasse. Daher könne die Empfehlung des RH nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen sei bereits ein Abstimmungsprozess zwischen den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz bezüglich der Kostendarstellung initiiert worden. Eine Vereinheitlichung stelle sich jedoch als schwierig dar, weil jede Universität eine eigene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben habe.

(2) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien berücksichtige sie in der Kostenkalkulation sowohl die Einnahmen und Ausgaben als auch die Investitionen, die Abschreibungen und die Overheads. Die Berechnungen würden somit einer VollB kostenrechnung entsprechen; sie werde die detaillierte Erfassung und Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben auch in Zukunft fortführen.

(3) Laut Stellungnahme der Universität Linz erfasse sie seit dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 auch die universitätsinternen Kosten. Indem sie die internen Kosten ausweise, sei auch eine Kostensteigerung verbunden, die aufgrund der Hygienemaßnahmen für das Jahr 2020 noch stärker ausfallen werde.

27.4 (1) Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Graz, dass sie im überprüften Zeitraum nicht alle anfallenden Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ermittelte. Die Ausgaben für Eigenleistungen des Personals der Universität wurden nur teilweise, die Gemeinkosten nicht erhoben. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Wien, dass sie im überprüften Zeitraum nicht alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ermittelte. Die Einnahmen im Bereich des Hochschulraum-Strukturmittelprojekts wurden nicht berücksichtigt, die Ausgaben für Eigenleistungen des Personals der Universität wurden nur teilweise erhoben. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Meldungen an das Ministerium

28.1 (1) Das Ministerium fragte bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz ab dem Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2014/15 einmal jährlich per E-Mail die Höhe der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ab. Zweck der Abfrage war die Vorbereitung von Informationen für den Budgetausschuss des Nationalrats sowie in Einzelfällen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Im Zuge dieser Informationsbeschaffung gab das Ministerium den Universitäten inhaltlich nicht vor, wie die Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln waren.

(2) Die folgende Tabelle vergleicht die jährlichen Meldungen der Universitäten an das Ministerium mit den Erhebungen der Einnahmen und Ausgaben der Universitäten im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH:

Tabelle 19: Meldungen der Einnahmen und Ausgaben der Universitäten an das Ministerium

Studienjahre		2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
in EUR						
Medizinische Universität Graz						
Einnahmen	Meldung an das Ministerium	304.150	334.290	349.690	362.599	318.527
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	500.137	510.522	462.775	488.190	459.492
	Differenz	195.987	176.232	113.085	125.591	140.965
Ausgaben	Meldung an das Ministerium	338.680	328.991	376.196	376.817	334.732
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	488.323	434.446	466.056	494.477	468.804
	Differenz	149.643	105.455	89.861	117.660	134.072
Medizinische Universität Innsbruck						
Einnahmen	Meldung an das Ministerium	392.040	397.540	399.080	403.920	414.260
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	404.214	396.289	478.711	428.955	445.702
	Differenz	12.174	-1.251	79.631	25.035	31.442
Ausgaben	Meldung an das Ministerium	383.000	391.000	514.000	496.000	549.000
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	443.903	477.054	551.045	599.076	720.840
	Differenz	60.903	86.054	37.045	103.076	171.840
Medizinische Universität Wien						
Einnahmen	Meldung an das Ministerium	661.000	760.000	822.000	912.982	896.955
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	798.166	1.035.225	853.829	925.284	904.265
	Differenz	137.166	275.225	31.829	12.302	137.652
Ausgaben	Meldung an das Ministerium	768.000	754.000	823.000	928.111	949.289
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	962.388	1.002.626	1.059.562	1.136.011	1.086.941
	Differenz	194.338	248.626	236.562	207.900	137.652
Universität Linz¹						
Einnahmen	Meldung an das Ministerium	37.290	66.330	88.660	102.960	186.670
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	37.290	66.330	88.880	102.960	186.670
	Differenz	0	0	220	0	0
Ausgaben	Meldung an das Ministerium	27.996	32.741	55.367	55.145	133.339
	Erhebungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung	25.214	33.842	54.561	62.656	136.688
	Differenz	-2.782	-1.101	-806	7.511	3.349

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien; Universität Linz

¹ Die Universität Linz lieferte im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH keine detaillierten Daten; die geringe Differenz zur Meldung stellt daher kein Qualitätsmerkmal dar.

Die Meldungen der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens an das Ministerium wichen teilweise stark

von den Erhebungen der Einnahmen und Ausgaben der Universitäten im Zuge der Gebarungsüberprüfung ab.

Grund hierfür war neben dem Umfang der berücksichtigten Einnahmen und Ausgaben durch die Universitäten auch der Zeitpunkt der Abfrage durch das Ministerium, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Universitäten noch nicht alle Ausgaben erfasst hatten. So hatte z.B. die Medizinische Universität Wien ihre Meldungen an das Ministerium zwischen September und Dezember abzugeben, wogegen die endgültigen Ausgaben erst im Zuge des Jahresabschlusses mit Ende April feststanden.

- 28.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium keine Vorgaben für die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Universitäten festlegte. Dadurch kam es bei den einzelnen Universitäten zu uneinheitlichen Erhebungsmethoden.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, inhaltliche Vorgaben für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Universitäten – unter Bedachtnahme auf einen geeigneten Zeitpunkt der Abfrage – festzulegen, um aussagekräftige Datengrundlagen über die Gesamtausgaben und –einnahmen, insbesondere bei Anfragen des Nationalrats, sicherzustellen.

- 28.3 (1) Die Medizinische Universität Graz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Differenzen im Wesentlichen auf die unterschiedliche Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und Auswertung der Aufnahmetests für die anderen Universitäten sowie auf die im Zuge der Gebarungsüberprüfung berechneten Gemeinkosten zurückzuführen seien.

(2) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien begrüße sie eine einheitliche Struktur bei der Erhebung und Meldung der Daten zwecks Vergleichbarkeit. Betreffend den Zeitpunkt der Meldung der Daten an das Ministerium sei aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz das Vorliegen des jeweiligen Jahresabschlusses zu präferieren.

(3) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es künftig mit den Universitäten eine einheitliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Aufnahmeverfahrens abstimmen.

Exkurs: Hochschulraum–Strukturmittel

- 29.1 (1) Das Universitätsgesetz 2002 regelte unter anderem die Finanzierung der Universitäten durch den Bund. Dazu schlossen die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister und die Universitäten dreijährige Leistungsvereinbarungen ab. Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag unterteilte sich in die Grundbudgets je Universität und unter anderem in einen Teilbetrag für Hochschulraum–Strukturmittel.

Das Volumen der Hochschulraum–Strukturmittel betrug für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 63 Mio. EUR, für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 97,5 Mio. EUR. Die Hochschulraum–Strukturmittelverordnung⁶⁴ sah unter anderem explizit vor, dass alle in die Verteilung der Hochschulraum–Strukturmittel einbezogenen Daten einer formalen und inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu unterziehen waren.

Die Universitätsfinanzierung wurde im Jahr 2018 neu organisiert⁶⁵, dabei wurden die Hochschulraum–Strukturmittel abgeschafft. Die Neuerungen betrafen die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021.

- (2) Die Medizinische Universität Wien reichte im Jahr 2013 im Rahmen der Hochschulraum–Strukturmittel der Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 beim Ministerium den Projektantrag „Einheitliche Aufnahmeverfahren für Humanmedizin bzw. Zahnmedizin“ ein. Dabei handelte es sich um ein Kooperationsprojekt; die Projektdauer erstreckte sich auf die Jahre 2014 und 2015.

Als Projektziel führte die Medizinische Universität Wien die Weiterentwicklung des bisherigen Aufnahmetests mit psychologisch–diagnostischem Verfahren sowie die Integration der bisherigen und neu zu entwickelnden Komponenten in ein einheitliches Anmelde–, Durchführungs– und Auswertungsverfahren an. Nachhaltige Einsparungen, Effizienzgewinne und Synergieeffekte sah die beantragende Universität durch den geplanten Einsatz einer Webplattform als zentrale Kommunikationsplattform als erfüllt an. Projektpartner der Medizinischen Universität Wien waren die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck.

⁶⁴ BGBl. II 292/2012

⁶⁵ Novelle des Universitätsgesetzes 2002 vom 4. April 2018, BGBl. I 8/2018

Die Medizinische Universität Wien beantragte beim Ministerium Hochschulraum-Strukturmittel von rd. 823.000 EUR bei Gesamtprojektkosten von 2,5 Mio. EUR.⁶⁶ Entgegen den Ausschreibungsbedingungen wurden die Projektkosten nicht auf die einzelnen Jahre aufgeteilt.

In einer Beilage schlüsselte die Medizinische Universität Wien die Kosten auf einzelne Kostenpositionen je Projektpartner auf und teilte die beantragten Hochschulraum-Strukturmittel einzelnen Positionen zu. Aus dieser Kostenaufstellung war ersichtlich, dass das eingereichte Kooperationsprojekt auch die Kosten für die Durchführung des Aufnahmetests durch die Universitäten beinhaltete, z.B. Mieten für die Veranstaltungsorte, Personalausgaben für Aufsichtspersonal, und nicht nur die Kosten für die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Aufnahmetests.

(3) Die zuständigen Abteilungen⁶⁷ des Ministeriums bereiteten die Antragsunterlagen für die Vergabe durch eine Kommission⁶⁸ auf und beurteilten den Projektantrag positiv.

In der Folge schlug die Kommission das beantragte Projekt dem damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung⁶⁹ zur Vergabe vor. Die Höhe der zu gewährenden Mittel setzte die Kommission dabei mit 650.000 EUR fest. Der Bundesminister genehmigte im September 2013 die Mittel für das Kooperationsprojekt.

(4) Die Medizinische Universität Wien übermittelte im Rahmen des Projekts zwei Zwischenberichte an das Ministerium (Mai 2014 und Mai 2015) sowie im Mai 2016 einen Endbericht, der den Projektverlauf zusammenfassend darstellte; eine Abrechnung der Projektkosten lag bei. Eine Aufteilung der Projektkosten auf die einzelnen Jahre erfolgte weiterhin nicht, die Universität schlüsselte jedoch diese auf die einzelnen Kostenpositionen je Projektpartner auf und teilte die erhaltenen Hochschulraum-Strukturmittel einzelnen Positionen zu. Die Projektkosten stiegen im Vergleich zum Antrag von 2,5 Mio. EUR auf 2,9 Mio. EUR.

(5) Das Ministerium überprüfte die tatsächlich angefallenen Projektkosten auf Plausibilität; eine Überprüfung der Originalbelege fand jedoch nicht statt. Im Bereich der Hochschulraum-Strukturmittel prüfte das Ministerium – ungeachtet des hohen

⁶⁶ Bei Kooperationsprojekten übernahm das Ministerium laut Verordnung bis zu einem Drittel der gesamten Projektkosten.

⁶⁷ IV/2 – Medizinische Universitäten und BIDOK-Daten der Universitäten sowie IV/8 – Finanzierung und Controlling der Universitäten

⁶⁸ Für die Abwicklung der Vergabe wurde eine vierköpfige Kommission eingesetzt. Mitglieder waren Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, des Bundesministeriums für Finanzen und der Universitätenkonferenz. Die Kommission erstellte einen Vorschlag für die Gewährung der von den Universitäten beantragten Projektmittel an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

⁶⁹ Dr. Karlheinz Töchterle

Mitteinsatzes – auch bei keinem anderen Kooperationsprojekt die tatsächlichen Kosten anhand der Originalbelege.

(6) Das Ministerium führte im Jahr 2019 eine Ausschreibung im Rahmen der neuen Universitätsfinanzierung mit 50 Mio. EUR zu „Vorhaben zur digitalen Transformation in der Hochschulbildung“ durch.

Die Ausschreibung richtete sich an die Universitäten, die sich mit konkreten Projekten bewerben konnten. Wie bei der Vergabe der Hochschulraum-Strukturmittel war je Projekt eine Kostenkalkulation durchzuführen, die vom Ministerium auf Plausibilität zu prüfen war. Die sich ergebenden Gesamtkosten für das Projekt wurden zum Teil von der Universität und zum Teil vom Ministerium getragen. Über den Projektzeitraum waren von den Universitäten ebenfalls Zwischenberichte und nach Projektabschluss ein Endbericht an das Ministerium abzugeben.

29.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Kostenaufstellung des Projektantrags „Einheitliche Aufnahmeverfahren für Human- bzw. Zahnmedizin“ im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel auch die Kosten für die Durchführung der Aufnahmetests, z.B. Mieten für die Veranstaltungsorte, Personalausgaben für Aufsichtspersonal, enthielt. Gemäß Projektziel sollte die Kostenaufstellung aber lediglich jene Kosten enthalten, die mit der Weiterentwicklung eines Aufnahmetests im Zusammenhang standen. Zudem erfüllte der Projektantrag nicht alle Formalkriterien; so unterblieb eine zeitliche Verteilung der Projektkosten auf die Projektdauer.

Ferner hielt der RH fest, dass das Ministerium keine vertiefte Überprüfung der Projektrechnungen vornahm. Zumindest eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen anhand der Originalbelege wäre aus Sicht des RH – insbesondere auch im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehenden Hochschulraum-Strukturmittel von 63 Mio. EUR für die Jahre 2013 bis 2015 – jedenfalls geboten gewesen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf die Ausschreibung zu den „Vorhaben zur digitalen Transformation in der Hochschulbildung“ im Jahr 2019 hin, die vom Projektablauf im Ministerium ähnlich wie die Ausschreibung zu den Hochschulraum-Strukturmitteln konzipiert war.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, bei den Projekten zur „Digitalen Transformation in der Hochschulbildung“ eine stichprobenartige Überprüfung der Projektrechnungen anhand der Originalbelege vorzunehmen.

29.3 Das Ministerium sagte dies zu.

Evaluierungen

30.1 (1) Zum Aufnahmeverfahren der Studien Human- und Zahnmedizin fanden im überprüften Zeitraum folgende Evaluierungen statt:

- eine vom Ministerium beauftragte Evaluierung (einschließlich einer Online-Befragung) der Studien mit beschränkter Zulassung,
- Online-Befragungen der Studienwerberinnen und -werber durch die Universitäten und
- jährliche Evaluierungen des Aufnahmetests durch die Universität Graz.

(2) Das Ministerium beauftragte ein Beratungsunternehmen mit der Evaluierung der Studien mit beschränkter Zulassung nach dem Universitätsgesetz 2002. Der Evaluierungsbericht vom April 2015 gab unter anderem Ergebnisse zu den Studien der Human- und Zahnmedizin für die Studienjahre 2013/14 und 2014/15 wieder. Er enthielt überwiegend Beschreibungen über den Ablauf und die Abwicklung des Aufnahmetests sowie dessen Testinhalte. Weiters umfasste der Bericht Tabellen mit der Anzahl der Anmeldungen sowie Teilnehmenden am Aufnahmetest; dabei handelte es sich um Daten, welche die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz ohnehin regelmäßig an das Ministerium meldeten. Eine Bewertung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin ließ der Bericht weitestgehend vermissen.

Die Online-Befragungen von Studienwerberinnen und -werbern führten unter anderem zu folgenden Erkenntnissen:

- Zugangsregelungen waren für fast zwei Drittel kein Hindernis, das gewünschte Studium anzustreben,
- die Websites der Universitäten wurden hauptsächlich für die Informationsbeschaffung genutzt; die gebotenen Informationen wurden als eher aufschlussreich bezeichnet; dennoch wurden unvollständige und schlecht strukturierte Inhalte bemängelt,
- die Mehrheit gab an, sich auf das Aufnahmeverfahren vorbereitet zu haben; für Unterstützung bei der Vorbereitung gaben die Studienwerberinnen und -werber zwischen 100 EUR und 300 EUR aus,
- nahezu 80 % der Befragten hielten die Quotenregelung für notwendig; die Zustimmung war unter den Österreicherinnen und Österreichern höher als unter Befragten aus dem Ausland und
- die Rahmenbedingungen und Durchführung des Aufnahmeverfahrens wurden als zufriedenstellend bewertet; demgegenüber wurden die Wartezeiten auf die Testergebnisse weniger gut bewertet.

(3) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz führten im Anschluss an den jährlichen Testtag jeweils eine Online-Befragung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmeverfahren durch. Im Fokus standen insbesondere folgende Fragen:

- persönliche Angaben: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Erfahrung mit praktischen Tätigkeiten im medizinischen oder sozialen Bereich, medizinischer Beruf der Eltern, Zukunftsplanung, falls kein Studienplatz erreicht wird,
- Vorbereitungen zum Aufnahmetest: Zeitaufwand, kostenfreie oder –pflichtige Vorbereitung, durchschnittliche Kosten, Art der Vorbereitung, Anzahl der Antritte zum Aufnahmetest,
- Information und Organisation: Webauftritte der Universitäten zur Abwicklung des Aufnahmeverfahrens, Umfang und Verständlichkeit der Information auf den Websites,
- Testteile: Einschätzung der Schwierigkeit,
- Anmerkungen der Studienwerberinnen und –werber.

Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Linz führten auf Basis der Daten aus den Online-Befragungen eine Evaluierung durch. Die ausgewerteten Antworten wurden übersichtlich in Tabellen, in Diagrammen und in beschreibender Form dargestellt. Die Universität Linz fasste ihre Ergebnisse zudem in einem Evaluierungsbericht zusammen.

(4) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien beauftragten den Institutsleiter der Universität Graz jährlich, den Aufnahmetest zu evaluieren ([TZ 17](#)). Demnach führte der Institutsleiter eine psychometrische Evaluierung durch und fasste die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Der Institutsleiter war jedoch auch für die jährliche Entwicklung der Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ verantwortlich.

- 30.2 Der RH hielt fest, dass der vom Ministerium an ein Beratungsunternehmen beauftragte Bericht zur Evaluierung der Studien mit beschränkter Zulassung überwiegend beschreibende Inhalte aufwies (Daten, die größtenteils von den Universitäten ohnehin regelmäßig gemeldet wurden), jedoch eine Bewertung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin weitestgehend vermissen ließ.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, bei der Beauftragung einer Evaluierung klarzustellen, dass der Inhalt des Auftrags eine Bewertung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin einschließt, um möglichst aussagekräftige Informationen für die Weiterentwicklung des Verfahrens zu erhalten.

Der RH kritisierte, dass der beauftragte Institutsleiter der Universität Graz sowohl die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ entwickelte und die Qualitätssicherung für die Testfragen verantwortete als auch die psychometrische Evaluierung der Testfragen durchführte.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, den Auftrag für die psychometrische Evaluierung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist, um eine objektive Bewertung sicherzustellen.

30.3 (1) Die Medizinische Universität Graz verwies auf die Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien. Sie schließe sich den dahingehenden Ausführungen vollinhaltlich an und verweise auf die unstrittige Expertise des Institutsleiters der Universität Graz.

(2) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien hätten die Medizinischen Universitäten mit dem Institutsleiter der Universität Graz die Evaluierung der eingesetzten Aufnahmetests vereinbart. Die Darstellung des Sachverhalts durch den RH habe an keiner Stelle Hinweise erkennen lassen, welche die Objektivität der Herangehensweise der psychometrischen Evaluierung in Frage stelle. Auch eine von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz beauftragte Stellungnahme zur Qualitätssicherung der Aufnahmetests durch einen Professor im Bereich der Bildungsqualität lege dar, dass die methodische Herangehensweise der psychometrischen Analysen aktuellen wissenschaftlichen Kriterien genüge.

(3) Laut Stellungnahme des Ministeriums obliege die konkrete inhaltliche Weiterentwicklung der Aufnahmetests den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz in ihrer Autonomie. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2019 bis 2021 sei jedoch mit den Universitäten ein gemeinsames Vorhaben zur jährlichen Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens vereinbart worden, das auf kontinuierlichen Evaluierungen beruhe.

30.4 Der RH entgegnete den Medizinischen Universitäten Graz und Wien, dass er die Herangehensweise der psychometrischen Evaluierung nicht in Frage stellte. Er wies jedoch darauf hin, dass der Institutsleiter der Universität Graz sowohl die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ entwickelte als auch die psychometrische Evaluierung durchführte. Er verblieb unter Hinweis auf die Objektivität der Bewertungen daher bei seiner Empfehlung, die psychometrische Evaluierung an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist.

Wirkung

31.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der Wirkung der Aufnahmeverfahren für die Studien der Human- und Zahnmedizin drei Kennzahlen heran:

- Anteil der prüfungsaktiven Studien⁷⁰ an den ordentlichen Studien,
- Anteil der Studienabschlüsse an Universitäten innerhalb der Toleranzstudiendauer⁷¹ und
- die durchschnittliche Studiendauer (Median).

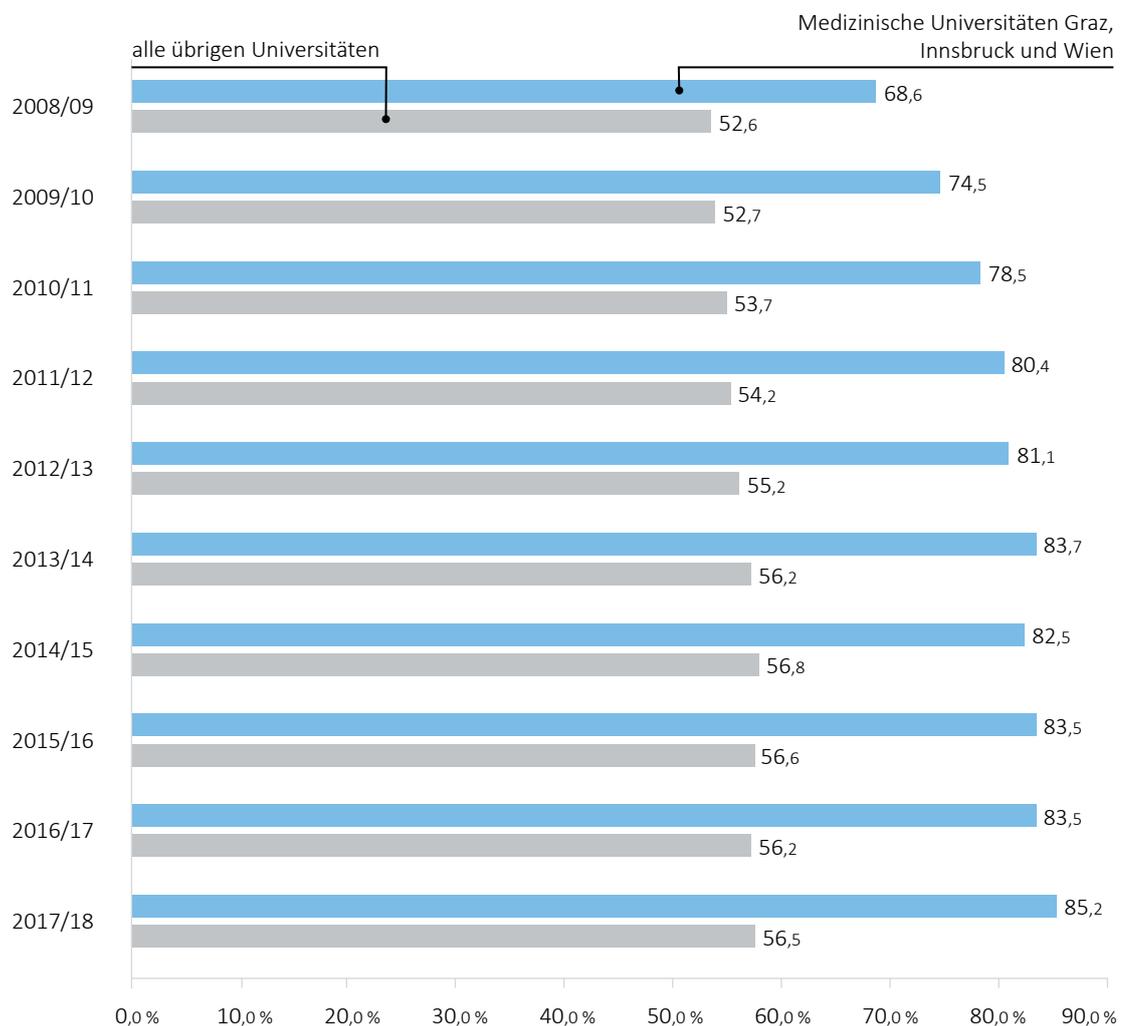
Diese Kennzahlen erachtete der RH – unbeschadet allfälliger weiterer Einflussfaktoren – für vergleichsweise am besten geeignet, in ihrer langfristigen Entwicklung eine mittelbare Analyse der Wirkung der Aufnahmeverfahren zu ermöglichen.

⁷⁰ Ein Studium gilt als prüfungsaktiv, wenn im abgelaufenen Studienjahr positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) bzw. acht Semesterwochenstunden erbracht wurden.

⁷¹ Studienabschlüsse, die innerhalb der Studiendauer laut Curriculum zuzüglich eines Semesters, im Fall eines Diplomstudiums zuzüglich zweier Semester, erreicht wurden.

(2) Wie aus der folgenden Abbildung hervorgeht, stieg der Anteil der prüfungsaktiven Studien an den ordentlichen Studien bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien in den letzten zehn Jahren von rd. 69 % (Studienjahr 2008/09) auf rd. 85 % (Studienjahr 2017/18) an. Hingegen blieb der Anteil an allen übrigen österreichischen Universitäten in Summe relativ konstant und veränderte sich im selben Zeitraum nur von rd. 53 % (Studienjahr 2008/09) auf rd. 57 % (Studienjahr 2017/18):

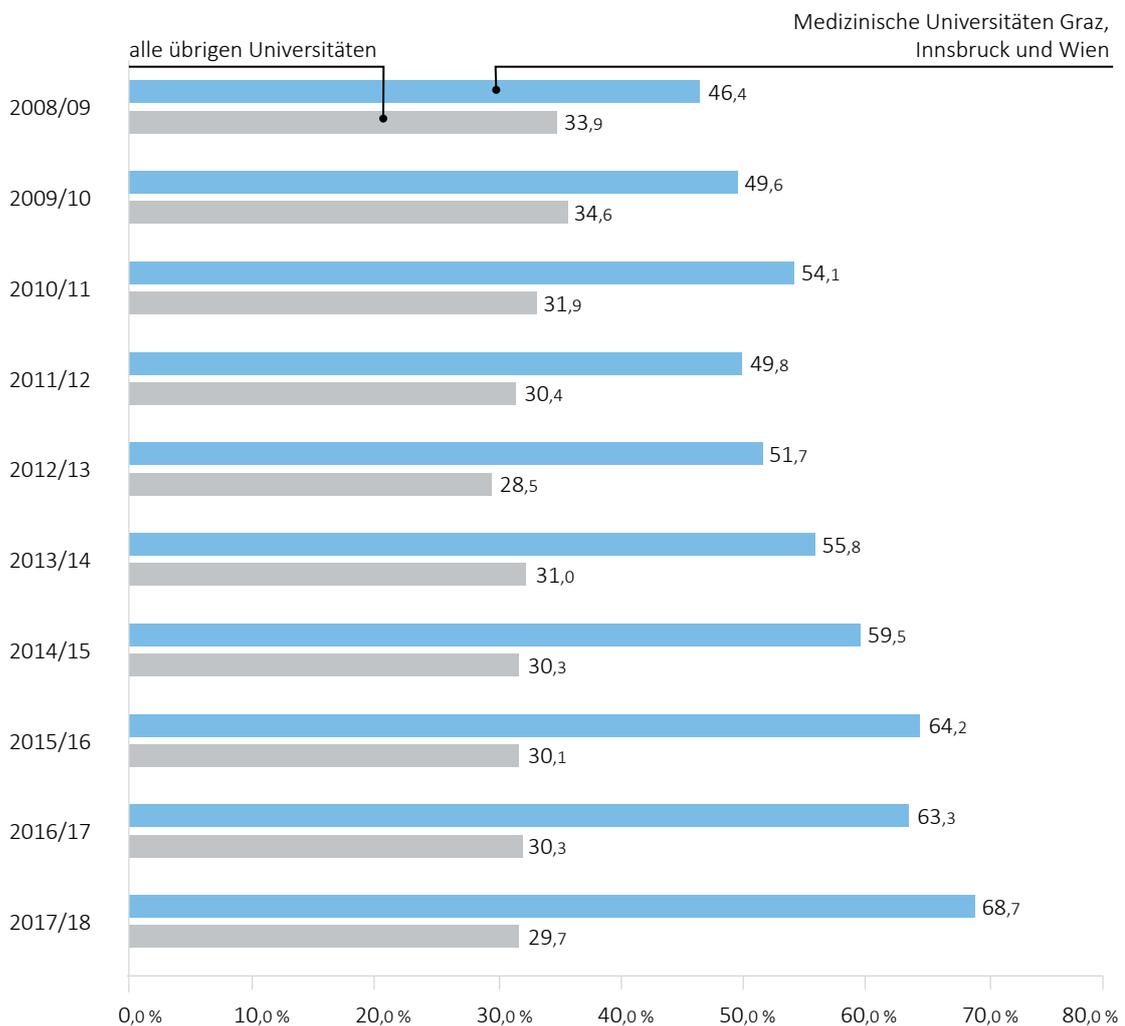
Abbildung 7: Anteil prüfungsaktiver Studien an den ordentlichen Studien



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(3) Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, erhöhte sich bei den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien der Anteil der Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer seit dem Studienjahr 2008/09. Er stieg von rd. 46 % (Studienjahr 2008/09) auf rd. 69 % (Studienjahr 2017/18) an. Hingegen verminderte sich dieser Anteil an allen übrigen österreichischen Universitäten im selben Zeitraum von rd. 34 % (Studienjahr 2008/09) auf rd. 30 % (Studienjahr 2017/18):

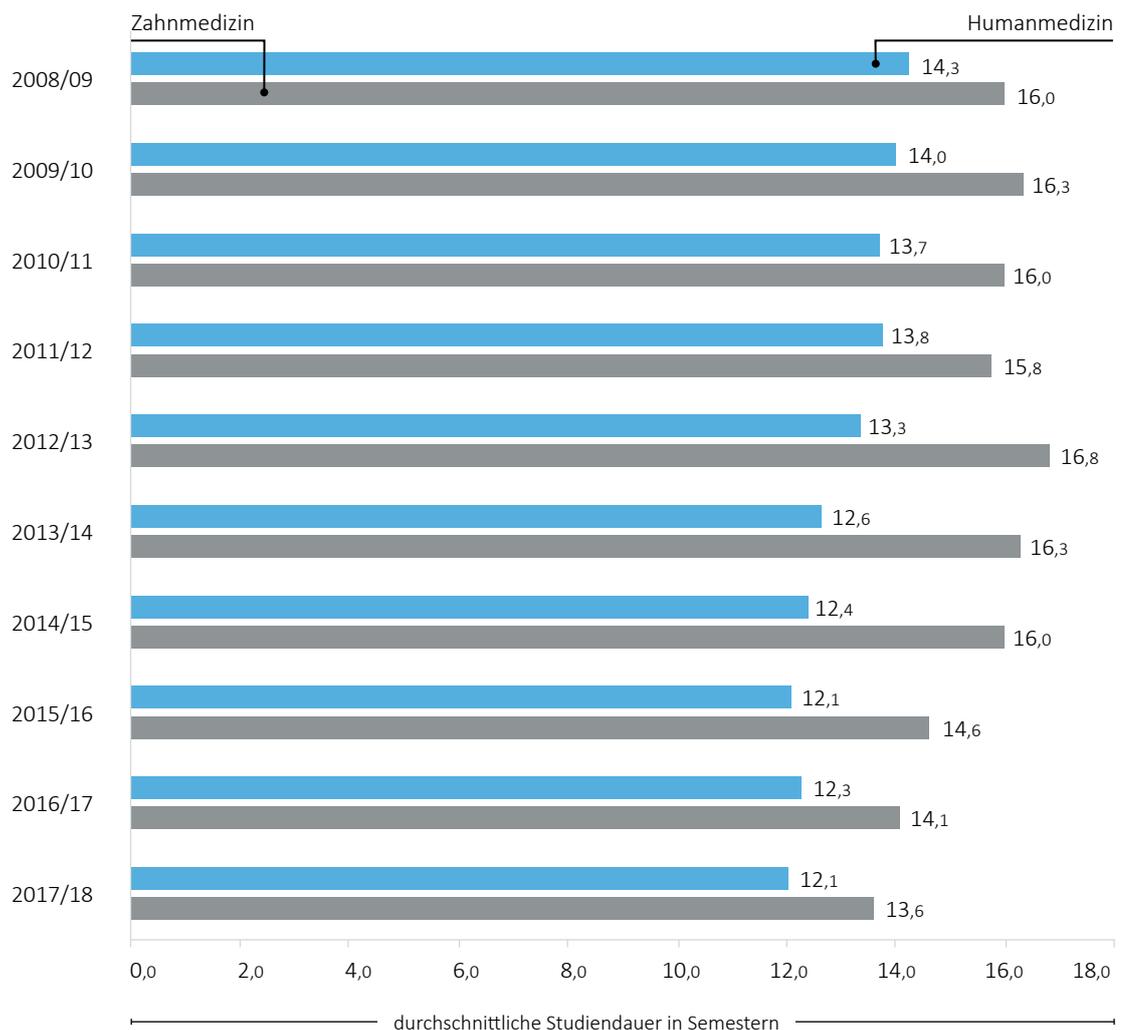
Abbildung 8: Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(4) Aus folgender Abbildung lässt sich bei der Humanmedizin ein sukzessives Absinken der durchschnittlichen Studiendauer (Median) von rd. 14 Semestern (Studienjahr 2008/09) auf rund zwölf Semester (Studienjahr 2017/18) erkennen. In der Zahnmedizin zeigt sich ein ähnliches Bild:

Abbildung 9: Durchschnittliche Studiendauer



Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

31.2 Der RH hielt fest, dass sich die leistungsbezogenen Kennzahlen zur Beurteilung der Wirkung der Aufnahmeverfahren für die Studien der Human- und Zahnmedizin in den letzten Jahren verbesserten. Er verkannte nicht, dass diese Entwicklung auch durch andere Faktoren, z.B. Änderungen der Curricula, beeinflusst sein konnte.

Der RH hielt es jedoch für plausibel, dass die durch die Zugangsverfahren nach ihrer Studierfähigkeit ausgewählten Studierenden ein höheres Maß an Eignung aufwiesen und dadurch wesentlich zur Verbesserung dieser leistungsbezogenen Kennzahlen beitragen konnten.

- 31.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei unklar, woraus der RH seine Definition zum Begriff Toleranzstudiendauer abgeleitet habe. Hätte der RH die Studienbeitragspflicht gemäß Universitätsgesetz 2002 als Kennzahl für die Abbildung 8 herangezogen, würde dies zu einem anderen Ergebnis führen.
- 31.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Graz, dass er in seiner Berechnung die vom Ministerium ermittelten Kennzahlen – gemäß der Wissensbilanz-Verordnung 2016 – der Anzahl der Studienabschlüsse und der Anzahl der Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer heranzog. Die Universitäten übermittelten nach den gleichen Einmeldegrundsätzen diese Kennzahlen an das Ministerium. Der RH erachtete diese Kennzahlen daher für die Darstellung des beschriebenen Trends für aussagekräftig.

Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend empfahl der RH:

	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Universität Wien	Universität Linz	Universität Graz	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
(1) Die Zuordnung der Studienwerberinnen und –werber zum Kontingent Österreich wäre ausschließlich nach dem im Universitätsgesetz 2002 maßgeblichen Kriterium des Ausstellungsorts des Reifeprüfungszeugnisses zu treffen. (TZ 4)	X		X			
(2) Im Zuge einer Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 wäre eine ausdrückliche Bestimmung für die Anwendung der Personengruppenverordnung auf die Quotenregelung vorzuschlagen. (TZ 5)						X
(3) Eine einheitliche Rechtsansicht sollte hinsichtlich der Gleichstellung von EWR–Bürgerinnen und EWR–Bürgern bezüglich des Studienzugangs entwickelt werden, um eine einheitliche Kontingentzuordnung bei der Vergabe der Studienplätze sicherzustellen. (TZ 5)	X	X	X	X		
(4) In den jährlichen Zulassungsverordnungen sollten Regelungen für den Fall des Eintritts höherer Gewalt bei der Durchführung des Aufnahmetests vorgesehen werden. (TZ 6)			X			
(5) Die Möglichkeit und das Ausmaß zusätzlicher – über die festgelegte Anzahl von Studienplätzen hinausgehender – Zulassungen zu den Studien Human- und Zahnmedizin wäre in den jährlichen Zulassungsverordnungen zu regeln. (TZ 7)		X				
(6) Einladungen zur Teilnahme am Aufnahmetest sollten ausgesandt werden, um den Studienwerberinnen und –werbern – neben Ort, Datum und Ablauf – auch weitere wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen. (TZ 12)	X					
(7) Bei der Identifizierung und Registrierung der Studienwerberinnen und –werber zum Aufnahmetest wären nur gültige amtliche Lichtbildausweise für die notwendige Identitätskontrolle anzuerkennen. (TZ 12)	X		X	X		
(8) Die Einsichtnahmen der Studienwerberinnen und –werber in die Antwortbögen des Aufnahmetests sollten online über ein Webportal angeboten werden. (TZ 12)		X				
(9) Gemeinsam wäre eine geeignete Mindestdauer für die Aufbewahrung der Testhefte der Aufnahmeverfahren festzulegen, um das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen für Einsichtnahmen und gegebenenfalls für weitere Verfahrensschritte zu den Testergebnissen sicherzustellen. (TZ 12)	X	X	X	X		
(10) Bei den Übungsbeispielen und Probetest für den Aufnahmetest sollten ein direkter Einstieg in die bzw. ein Ausstieg aus den Aufgabengruppen, ein Speichern der Zwischenergebnisse und ein Überprüfen des Lernfortschritts vorgesehen werden, um eine anwenderfreundliche Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und –werber sicherzustellen. (TZ 13)					X	
(11) In die bestehende Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Aufnahmeverfahren wären alle wesentlichen Inhalte (z.B. Bestimmungen zu den Testinhalten und zur Verrechnung von Leistungen füreinander) aufzunehmen, um weitere schriftliche bilaterale Vereinbarungen zu vermeiden. (TZ 15)	X	X	X	X		

	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Universität Wien	Universität Linz	Universität Graz	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
(12) Beschlüsse zum Aufnahmeverfahren sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 15)	X	X	X	X		
(13) Bei Beauftragungen wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz bzw. EU-Vergaberecht anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Auftragnehmers bzw. des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 17)	X	X	X			
(14) Der Anhang zum Vertrag für die Beauftragung der wissenschaftlichen Dienstleistungen, der die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers regelte, sollte deutlich als Vertragsbestandteil gekennzeichnet werden. (TZ 17)	X	X	X			
(15) Drittmittelprojekte wären nur bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags zu genehmigen, um die Höhe der zu verrechnenden Entgelte sowie die Leistungsverpflichtungen zu erfassen. (TZ 17)					X	
(16) In der für die Abwicklung von Drittmittelprojekten zuständigen Organisationseinheit Forschungsmanagement und –service sollten alle Vertragsbestandteile hinterlegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte zu gewährleisten. (TZ 17)					X	
(17) Eine Kostenkalkulation für die wissenschaftlichen Dienstleistungen wäre vom Institutsleiter der Universität Graz einzufordern und darauf aufbauend das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, um einen sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen. (TZ 18)	X	X	X			
(18) Im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäßen Überweisungen der Medizinischen Universität Wien für die Aufnahmetests der Studienjahre 2014/15 bis 2016/17 wären Regressmöglichkeiten gegenüber dem Institutsleiter durch die Finanzprokurator prüfen zu lassen. Gegebenenfalls wären die nicht gerechtfertigten Zahlungen zurückzufordern, allenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Maßnahmen zu setzen und gegebenenfalls (finanz-)strafrechtliche Anzeigen einzubringen. (TZ 19)					X	
(19) Bei Drittmittelprojekten gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, bei denen die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Namen und auf Rechnung einer Universität tätig wird, sollten die Entgelte an die jeweilige Universität bezahlt werden. (TZ 19)			X			
(20) Für eine ordnungsgemäße und transparente Verrechnung der Kosten und Erlöse von Drittmittelprojekten wären geeignete Maßnahmen zu setzen und über die einzelnen Projekte sollte sich die Universität einen finanziellen Gesamtüberblick verschaffen. (TZ 20)					X	
(21) Zusatzentgelte für die Abwicklung von Drittmittelprojekten sollten nur dann genehmigt werden, wenn die finanzielle Bedeckung durch Einnahmen der Auftraggeber sichergestellt ist. (TZ 21)					X	
(22) Bei Drittmittelprojekten wären Prämien nur dann zu genehmigen, wenn die Leistungen durch das jeweilige Projektteam tatsächlich erbracht wurden und sachlich gerechtfertigt waren. (TZ 21)					X	
(23) Drittmittelprojekte sollten einer umfassenden Überprüfung durch die Interne Revision unterzogen werden, um das Interne Kontrollsystem zu stärken. (TZ 22)					X	
(24) Die Empfehlungen der Internen Revision zum Drittmittelprojekt „MedAT“ – insbesondere die Anregungen zu den Datenschutzbestimmungen – wären umzusetzen. (TZ 22)					X	

	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Universität Wien	Universität Linz	Universität Graz	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
(25) Die Testfragen für die Testteile „Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ sowie „Soziale und Emotionale Kompetenzen“ sollten einem Peer-Review-Prozess unterzogen werden, um Mängel hinsichtlich der Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu vermeiden. (TZ 23)					X	
(26) Die Weitergabe von Testheften bzw. Testfragen der Fragenautorinnen und –autoren der Medizinischen Universität Graz wäre – insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung und des Urheberrechts – zu unterlassen. (TZ 24)			X			
(27) Eine IT-unterstützte Vergabe der Studienplätze für das Studium Humanmedizin sollte eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Fehlerrisiko zu minimieren. (TZ 25)				X		
(28) Sämtliche die Durchführung des Aufnahmeverfahrens betreffenden Einnahmen und Ausgaben sollten erfasst werden, um einen finanziellen Überblick zu erhalten. (TZ 27)	X	X	X	X		
(29) Inhaltliche Vorgaben für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens durch die Universitäten wären – unter Bedachtnahme auf einen geeigneten Zeitpunkt der Abfrage – festzulegen, um aussagekräftige Datengrundlagen über die Gesamtausgaben und –einnahmen, insbesondere bei Anfragen des Nationalrats, sicherzustellen. (TZ 28)						X
(30) Bei den Projekten zur „Digitalen Transformation in der Hochschulbildung“ sollte eine stichprobenartige Überprüfung der Projektabrechnungen anhand der Originalbelege vorgenommen werden. (TZ 29)						X
(31) Bei der Beauftragung einer Evaluierung des Aufnahmeverfahrens wäre klarzustellen, dass der Inhalt des Auftrags eine Bewertung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin einschließt, um möglichst aussagekräftige Informationen für die Weiterentwicklung des Verfahrens zu erhalten. (TZ 30)						X
(32) Der Auftrag für die psychometrische Evaluierung des Aufnahmeverfahrens der Studien Human- und Zahnmedizin wäre an eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer zu vergeben, die bzw. der nicht für die Entwicklung und Qualitätssicherung der Testfragen verantwortlich ist, um eine objektive Bewertung sicherzustellen. (TZ 30)	X	X	X			



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Dezember 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Zulassungsbeschränkung und Quotenregelung

Jahr	rechtliche Entwicklung der Zulassungsbeschränkung und der Quotenregelung	Inhalt
2005	EuGH-Urteil (Rs C-147/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich) vom 7. Juli 2005	Feststellung des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht durch die – an die Zulassung im Herkunftsstaat anknüpfende – Regelung der besonderen Universitätsreife bei der Zulassung ausländischer Studierender (§ 36 Universitäts-Studien-gesetz 1997)
2005	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 28. Juli 2005 (BGBl. I 77/2005)	Gleichstellung von Reifeprüfungszeugnissen aus anderen EU-Mitgliedstaaten mit österreichischen im Hinblick auf den Universitätszugang (§ 124a Universitätsgesetz 2002) Ermächtigung der Universitäten, durch Verordnung des Rektorats den Zugang zu acht vom deutschen Numerus clausus betroffenen Studien (Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Pharmazie, Psychologie, Betriebswirtschaft sowie Kommunikationswissenschaften und Publizistik) durch ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken; diese Ermächtigung wird zunächst auf die Studienjahre 2005/06 bis 2007/08 beschränkt und gilt für alle ab 7. Juli 2005 Zuzulassenden; die Auswirkungen waren zu evaluieren und dem Nationalrat zu berichten (§ 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002)
2006	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 9. Juni 2006 (BGBl. I 74/2006)	Verordnungsermächtigung für die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister, innerhalb der oben angeführten Studien, bei denen ein erhöhter Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse zu einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems führt, eine Quotenregelung einzuführen („Safeguard-Klausel“); in den Studien Human- und Zahnmedizin ist dies der Fall, wenn die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt ist (§ 124b Abs. 5 Universitätsgesetz 2002) Zum Schutz der Homogenität sind in den Studien Human- und Zahnmedizin 95 % der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten. 75 % der jeweiligen Gesamtstudienplätze stehen Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse zur Verfügung (§ 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002)
2006	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist vom 28. Juni 2006 (BGBl. II 238/2006)	Feststellung einer schwerwiegenden Störung der Homogenität des Bildungssystems betreffend die Studien Human- und Zahnmedizin
2007	Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1998/2308 wegen Nichtumsetzung des EuGH-Urteils in der Rs C-147/03, Aufforderungsschreiben vom 24. Jänner 2007	Feststellung, dass Österreich mit seiner Quotenregelung seiner Verpflichtung aus Art. 228 Abs. 1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht ordnungsgemäß nachgekommen war, zumal die getroffene Regelung restriktiver sei als die Regelung der besonderen Universitätsreife

Jahr	rechtliche Entwicklung der Zulassungsbeschränkung und der Quotenregelung	Inhalt
2007	Schreiben der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2007 („Moratorium“)	Nach den Ausführungen der Europäischen Kommission muss seitens des Mitgliedstaates zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung ausländischer Studienwerberinnen und –werber beim Hochschulzugang nachgewiesen werden, dass diese Ungleichbehandlung notwendig und im Hinblick auf den Zweck angemessen ist; sie nimmt die Verpflichtung Österreichs zur Kenntnis, innerhalb von fünf Jahren entsprechende statistische Untersuchungen vorzulegen, um nachzuweisen, dass ohne die Quotenregelung die Existenz des österreichischen Hochschulsystems in den betreffenden Studien gefährdet ist
2007	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 4. Dezember 2007 (BGBl. I 87/2007)	Verlängerung der Geltung von § 124b Universitätsgesetz 2002 bis 31. Jänner 2010 (§ 143 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002) Die Studien Biologie und Pharmazie werden nicht mehr von den Zugangsregelungen des § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 erfasst Ermächtigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers, durch Verordnung weitere Studien festzulegen, wenn durch erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind (§ 124b Abs. 7 Universitätsgesetz 2002)
2008	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 20. Oktober 2008 (BGBl. I 134/2008)	Beschränkung der Aufnahme- und Auswahlverfahren auf die Studien Human- und Zahnmedizin sowie Veterinärmedizin (§ 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) stufenweise Anhebung der Platzzahlen bis 2011 in der Human- und Zahnmedizin auf 2.400 Studienplätze (§ 124 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) Verankerung der Quotenregelung (§ 124b Universitätsgesetz 2002) Befristung der Geltung von § 124b Universitätsgesetz 2002 bis 30. Juni 2009 (§ 143 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002)
2009	Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 vom 18. August 2009 (BGBl. I 81/2009)	Verankerung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens nur für die Studien Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin und erneut für Psychologie (§ 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). befristet bis Ende 2016 (§ 143 Abs. 24 Universitätsgesetz 2002) Möglichkeit, durch Verordnung der Bundesregierung für vom deutschen Numerus clausus betroffene Studien auf Antrag aller betroffenen Universitäten die Rektorate zu ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren einzuführen, wenn durch erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind (§ 124 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002) Beschränkung bei Quotenregelung auf die Studien der Human- und Zahnmedizin (§ 124b Abs. 5 Universitätsgesetz 2002) Befristung bis 31. Dezember 2016 (§ 143 Abs. 24 Universitätsgesetz 2002) Streichung der verpflichtenden stufenweisen Anhebung der Studienplätze (unter anderem für Human- und Zahnmedizin) (sie soll gemäß den Erläuterungen im Zuge der Leistungsvereinbarungen erfolgen)

Jahr	rechtliche Entwicklung der Zulassungsbeschränkung und der Quotenregelung	Inhalt
2010	EuGH-Urteil Rs C-73/08 Bressol vom 13. April 2010	Leitentscheidung zu den europarechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Zulässigkeit von Quotenregelungen für Medizinstudien; Angabe von Kriterien für die Prüfung der Rechtfertigung einer indirekten Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie der Verhältnismäßigkeit
2012	Schreiben der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012	Verlängerung der Aussetzung des Vertragsverletzungsverfahrens bis Dezember 2016 aufgrund der beschränkten Möglichkeiten, die Verhältnismäßigkeit der restriktiven Maßnahmen hinreichend bewerten zu können
2015	Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfGH B 533/2013, vom 5. März 2015	Die Quotenregelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das im allgemeinen Interesse liegende Ziel der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung in Österreich zu erreichen
2015	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 6. November 2015 (BGBl. I 131/2015)	Überleitung des § 124b Universitätsgesetz 2002 in den neugeschaffenen § 71d Universitätsgesetz 2002 sowie weitere Regelungen bezüglich Master- und Doktoratsstudien die Regelungen der §§ 71a bis 71e Universitätsgesetz 2002 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft (§ 143 Abs. 42 Universitätsgesetz 2002) in den Studien Human- und Zahnmedizin sind bis zu 2.000 Studienplätze zur Verfügung zu stellen (§ 71d Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) Festlegung der Anzahl der Studienplätze in den Leistungsvereinbarungen der Universitäten (§ 71d Abs. 3 Universitätsgesetz 2002)
2016	Endbericht der Republik Österreich an die Europäische Kommission vom September 2016	Feststellung, dass eine tatsächliche Gefährdung des öffentlichen Gesundheitssystems in Österreich durch einen absehbaren Mangel an Ärztinnen und Ärzten besteht und die bestehende Quotenregelung geeignet, erforderlich und angemessen ist
2017	Schreiben der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2017 sowie vom 26. Juli 2018	Billigung der Quotenregelung für die Humanmedizin; alle fünf Jahre ist von Österreich allerdings ein Bericht zu erstatten, der eine Beurteilung der Europäischen Kommission hinsichtlich der weiteren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Quotenregelung erlaubt Die Beschränkungen für die Zahnmedizin sind hingegen – mangels eines prognostizierten Mangels an Zahnärzten – nicht gerechtfertigt und sind spätestens vor Beginn des Studienjahres 2019/20 aufzuheben
2018	Novelle zum Universitätsgesetz 2002 vom 4. April 2018 (BGBl. I 8/2018)	Streichung der Quotenregelung für das Studium der Zahnmedizin (§ 71c Abs. 5 Universitätsgesetz 2002)

Quellen: BMBWF; Rechtsinformationssystem des Bundes

R
—
H

